V. Buch.

Das neunzehnte Jahrhundert.

I. Abschnitt.

Das Wappenwesen im Zusammenhang mit der staatlichen Entwicklung Deutschlands.

1. Capitel.

Die französische Revolution und Napoleons Gewaltherrschaft.

. . . . sein droh'nder Arm
Stand auf dem Wappen dieser Welt als Helmschmuck.

Shakespeare, Antonius und Cleopatra.

Die französische Republik hatte zu Ende des 18. Jahrhunderts das linksrheinische Deutschland und die Schweiz in ihren Besitz gebracht und diese Gebiete mit den Errungenschaften der Revolution beglückt. Dahin gehört die Abschaffung des Adels und die Austilgung der Wappen.

In der Schweiz mussten alle alten Wappen, wo selbe sich zeigten (z. B. auch auf Marksteinen) zerstört oder verstümmelt werden. [1])

Im Jahr 1799 verfügte ein Lucerner Rathsbeschluss dass alle Bilder, welche Wappen tragen, übertüncht werden müssten. Damals verschwanden die Wappen der Familien Kloos und Sonnenberg am Hause Nr. 402 auf dem Barfüßerplatz; selbst die Wappen auf den Grabdenkmälern der verstorbenen Chorherren von Münster mussten ausgetilgt werden. [2])

Aehnlich waren die Zustände im linksrheinischen Deutschland: dort wurden die alten Städtewappen durch Symbole und Phrasen des Jacobinerthums ersetzt, die Titel, Prädicate und Wappen des Adels wurden für abgeschafft erklärt, vielfach auch die öffentlich angebrachten Wappendarstellungen zerstört.

Bei dem damals herrschenden Mangel nationaler Individualität wurde der ungeheure Verlust, den das deutsche Volksthum von 1795 (Friede von Basel) bis 1801 (Friede vor Lünéville) erlitt, kaum recht empfunden. Die Dynastien, welche man überhaupt schonen wollte, wurden durch rechtsrheinische Besitzungen überreich entschädigt, was bei dem damaligen territorialen Zustande Deutschlands eine überaus einfache Sache war. So wurde der Verlust des Volksthums in einen Gewinn der Dynastien verwandelt.

Eine ausserordentliche Reichsdeputation trat in Regensburg zusammen und berathschlagte vom 24. August 1802 bis 25. Februar 1803 über die Vertheilung der proscribirten Fürstenstaaten, Stifter, Klöster und Reichstädte, von welchen letzteren nur die grössten erhalten blieben. Ein neuer Fürstenstaat wurde für den Erzherzog Ferdinand, Grossherzog von Toskana in Salzburg errichtet. Der Stuhl von Mainz und die primatische Würde wurde auf Regensburg übertragen. Ausserdem traf der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 folgende wichtige Bestimmungen:

„§. 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge, Grossherzoge ertheilt, desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Würtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel in allen seinen Linien wird die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen.

„§. 45. Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder, jedoch versteht sich von selbsten, dass Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite verlorene Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. December 1802 an zu rechnen, vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines Vergleiches der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erledigt worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahres durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.“

---

1) Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde 1857 S. 2.
2) Ebenda 1881. S. 166.

In begreiflichem Vertrauen auf die Stätigkeit des neugeschaffenen Zustandes wandten sich die Staatsmänner mit Eifer der Aufgabe zu, die heraldischen Consequenzen der Abmachungen zu ziehen. Der Staatsrechtslehrer Klüber[1]) zerbricht sich den Kopf über die Frage, warum die Reichsdeputation nicht alsbald die Wappen und Erzämter für die neuen Kurfürsten festgesetzt habe. Er schreibt:

„Ob und welche Reichs-Erzämter aber den neuen Kurfürsten zu Theil werden sollen? Darüber hat man nicht für gut gefunden, in dem R. D. Hauptschlüsse etwas festzusetzen. Glaubte man vielleicht dem Geiste der Zeit, durch ein, in dieser Hinsicht überlegtes Stillschweigen ein Opfer zu bringen? Oder schreckte die Erinnerung an den Unfug, der verübt ward, als man ein Jahrhundert früher die Erfindung eines neuen Erzamtes für Kurbraunschweig, preisgegeben hatte? Oder wollte man die Auflösung des Problems, nach ob und was, dem Zufall, vielleicht erst der spätern Folgezeit überlassen? Nein, so gewiss die politische Allmacht des Ungefährs, unter Leitung der höchsten souverainen Macht des Weltalls, auch hier ihre Rechte üben wird: eben so gewiss wird das erneuerte Schauspiel: „neue, noch nie gesehene Reichs-Erzämter" der Mitwelt nicht entgehen."

„Kurwirtemberg hat schon jeden Zweifel hierüber entfernt. Es hat sogleich bei dem Antritt der Kurwürde, den Titel: „„des heiligen römischen Reichs-Erz-Panner"" angenommen."

„Vorausgesetzt, dass Wirtemberg als Kurfürst die Reichsbelehnung mit dem Erz-Bannerherrnamte erhält, wären noch drei, und wenn für Mecklenburg-Schwerin die (5. Mai 1803) von den vermittelnden Mächten Frankreich und Russland in Vorschlag gebrachte Kurwürde, vier neue Erzämter zu errichten."

„Den Kurfürsten gebührt als Wappenzeichen der Kurhut, und das Symbol ihres Erzamtes, z. B. Reichsapfel, Reichsschwerdt, Reichsscepter, Reichskrone."

Zunächst empfiehlt Klüber den neuen Kurfürsten die Annahme von Wartschilden:

„In jenem Falle der Erwartung befinden sich dermal die neu ernannten, mit Erzämtern noch nicht versehenen durchlauchtigsten Kurfürsten. Auch sie können, zur Vollkommenheit ihrer Kurwürden, die Ertheilung neuer Reichserzämter und Erzamtswappen von dem Kaiser und Reiche mit Recht erwarten. Auch sie sind befugt, diese gerechte Erwartung in ihren, ohnehin jetzt zum Theil neuveränderten Wappen durch Wartschilde zu bezeichnen."

„Die Annahme solcher Expectanzschilde ist überdieß mit manchen Vortheilen und Bequemlichkeit verbunden. Der leere Mittelschild ist ein fortwährendes Erinnerungs-Merkmal dessen, was man auf der einen Seite noch zu geben, auf der andern zu erwarten hat. Und die jetzt erst neu construirten kurfürstlichen Wappen bedürfen dann, wenn die neuen Erzämter werden errichtet seyn, nicht schon einer abermaligen Aenderung, durch Verbindung der bisherigen Wappen mit dem Erzamtswappen zu einem neuen Ganzen; eine Operation, die bei manchen Wappen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist."

„Zur Annahme dieser Wartschilde bedarf es auch nicht erst kaiserlicher Erlaubniss, oder Bestätigung."

In der That nahm der neue Kurfürst von Hessen in sein neugestaltetes Wappen einen solchen Wartschild auf, der bis 1818 beibehalten wurde.

In Württemberg erhielt die Sturmfahne, welche bisher den dritten Platz im Wappen behauptet hatte, als nunmehriges Attribut der Kurwürde, den ersten Platz im Wappen, in der vorderen Hälfte des gespaltenen Herzschildes, vor den Hirschhörnern. Auch wurden einige neue, den Gebietsvermehrungen entsprechende Wappenbilder aufgenommen, so ein goldenes Kreuz in Roth und eine goldene Hand in Roth wegen der Stadt Heilbronn[2]).

In der Nassauischen Fürstenthümern wurde die Wappenfrage alsbald angeregt. Der Präsident von Gagern übersandte dem geh. Rath Medicus s. d. Schloss Engers den 22. Juni 1803 „von Serenissimo Carolo einen heraldischen Versuch, wie nach höchst Ihrer Idee unser künfftiges Wappen seyn könnte."

Es handelte sich zunächst um eine Gesammthaus-Conferenz hinsichtlich welcher die Geh. Räthe Kalt und Medicus folgenden Vorschlag d. d. Weilburg den 25. Juni 1803 machten:

„In Absicht auf Titul und Wappen sehen wir die Sache so an, dass überhaupt, um in keine unangenehme Collisionen zu gerathen, mit grosser Vorsicht darunter zu Werck zu gehen, insbesondere aber dem Besitzer der erste Vorschlag zu überlassen sein dürfte.

„In dieser Hinsicht möchte also diesseits zum Titul vorzuschlagen seyn, Herr des Restes des Churfürstenthums Trier, wogegen, da dieser Ausdruck nunmehr Reichsgrundgesetzmässig ist, von niemand etwas eingewendet werden kann — und woferne dieses nicht sonorisch genug erachtet werden, oder die Erlöschung des Churfürstenthums einen Anstand machen sollte, nach der Analogie der Titulaturen mehrerer anderer grosen Häuser: Herr des diesseits rheinischen Trier. Landes, oder Herr der Trierischen Lande diesseits Rheins.

„In Absicht auf das Wappen wird es ebenso wenig Bedenken haben, das Trier . rothe Creutz im silbernen Felde anzunehmen — dasselbe auch, da es ein gewöhnliches Creutz, das Merenburger aber ein Andreas-Creutz ist . . . ."

Der Fürst von Weilburg gab hierauf s. d. Schloss Engers 10. Juli 1803 folgenden Bescheid:

„Der Titel: Herr des Restes der Chur Trier hat uns nicht gefallen und wir werden unten Unsere Intention umständlicher kund machen." Dann weiter „Uebrigens ziehen Wir persönlich vor, dass Titel und Wappen eine gute Anzahl von Nahmen und Sehilden führe."

Das heisst: Die erworbenen Lande sollten nicht als ein Ganzes, sondern nach ihren Bestandtheilen in Titel und Wappen vertreten sein. Die genannten Räthe erwiederten hierauf:

„So viel hiernechst die . . Vorschläge der fürstlichen Regierung im Thal Ehrenbr. betrifft, so können wir denselben um deswillen nicht beytreten, weil die Aufnahme einzelner Parcellen der Reste der Kur Trier in Titel und Wappen, der Generalität — die wie das Confer. Protocoll bey dem Punct wegen der Throner Gefälle zeigen wird, unsere vornehmste Schutzwehr gewesen, und in anderen dergl. Fällen auch in Zukunft wird seyn müssen — derogiren, und besonders die Aufnahme von Isenburg-Grenzau dem vermeinten Anspruch des fürstlichen Hauses Wied neues Leben geben würde."

---

1) Klüber, Dr. Joh. Ludwig, Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. Commentar und Supplement zu dem 31. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. Erlangen bei Johann Jacob Palm 1803. 8° 96, VI. S.

2) vergl. oben S. 495.

Diese Erwägungen schlugen jedoch nicht durch. Auf der vom 22. Aug. bis 7. Sept. 1803 in Bad Ems abgehaltenen Gesammtconferenz gaben die Oranien-Nassauischen Abgeordneten die Erklärung ab:

„S. Hoheit Ihr gnädigster Herr seyen fest entschlossen, Ihr Wappen während Ihrer Lebenszeit nicht abzuändern und Ihren unlängst angenommenen Titel Prinz von Oranien u. Fürst zu Nassau etc. etc. beyzubehalten. Höchstdieselben überließen aber Ihrerseits lediglich dem freien Gutbefinden der fürstl. agnatischen Häuser, die Wahl Ihrer Titulatur und Wappen. Nur geben die Oran. Nass. Abgeordneten anheim: ob es nicht rathsam sey, den Titel von Catz. u. Dietz so lange auszusetzen, bis in Wien die Mitbelehnungssache wegen der Grafsch. Dietz berichtiget seyn werde, damit nicht Hessen solche durch frühere Auftritte zu hintertreiben Anlass erhalte."

Die Häuser Usingen und Weilburg kamen zunächst dahin überein, folgenden Titel zu führen:

Fürst zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Catzenellenbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein, Herr zu Mahlberg, Wiesbaden, Idstein, Merenberg, Limburg und Epstein etc.

Mit Kurbaden wurden sodann Verhandlungen eingeleitet, um Streitigkeiten wegen des Pfalzgrafentituls zu vermeiden. Die Mannheimer Regierung gab unterm 21. Januar 1804 an den Nass. Using. Abgeordneten, Regierungsrath Wild folgende Erklärung ab:

„Des Herrn Fürsten zu Nassau Usingen hochf. Durchl. haben Unseres gn. Herrn Kurfürstl. Durchl. zu eröfnen beliebt, dass Sie die Benennung Pfalzgraf bei Rhein, allein in der Absicht, dadurch den Anfall eines Theils der Rheinpfalz zu bezeichnen, keineswegs aber, wie es sich von selbst verstehe, dadurch Ansprüche in der Folge auf Theile der Rheinpfalz zu begründen, die andern Reichsmitständen zugefallen sind, in Ihren ohnlängst veränderten Titel aufzunehmen gedächten. Auf desfals erhaltenen gnäd. Special Befehl sollen wir dem hochfürstl. N. Using Herrn Bevollmächtigten hierauf zu erklären die Ehre haben, dass man auf Seiten des Herrn Kurfürsten zu Baden Unsers gn. Herrn Kurf. Durchlcht. die Annahme dieses Titels als etwas das diesseitige Interesse nicht berührendes, zumalen bei der, der desfallsigen gefälligen Eröfnung angehängten bestimmten Erklärung anzuerkennen keinen Anstand nehme."

Es wurde nunmehr der obenerwähnte Titel in aller Form angenommen und am 3. Febr. 1804 der Beschluss nach München und Paris mitgetheilt. An den Legationsrath Fabricius in Paris erging an dem genannten Tage die Weisung: „bei der Behörde zu Paris von dieser Verfügung die nöthige Anzeige zu thun. Bei dieser Anzeige dürfte nicht nur zu bemerken sein, dass man dem vorigen Titel Graf zu Sarbrücken u. Sarwerden entsagt habe, sondern auch zur Erläuterung des Umstandes, dass Ser mi den Titel Pfalzgraf bey Rhein angenommen haben, anzuführen zweckmäßig sein, dass mit dem Pfälzischen Landes Antheil gedachten Herrn Fürsten die bei Caub in dem Rhein gelegene Pfalz, wovon die Pfalzgrafschaft bey Rhein den Nahmen führt, zugefallen seyn, auch höchstdieselbe den Titel Pfalzgraf bei Rhein nur nach genommener Rücksprache mit den beiden Herrn Fürsten zu Pfalz-Bayern und Baaden Durchlaucht u. deren Einverständniss angenommen habe."

Der Kurfürst von Bayern beantwortete die Anzeige mit folgenden, an den Fürsten von N.-Usingen gerichteten Schreiben d. d. München 5. März 1804:

„Wir haben aus E. L. gefälligen Erlass vom 3. Febr. diejenigen Titel ersehen, welche dieselbe wegen den Dero Hause zugetheilten Entschädigungs-Landen angenommen haben.

„Unter den angeführten hat der Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein eine Beziehung auf Unser Haus, Wir setzen aber voraus, dass dieser in keinem Falle zum Nachtheil Unserer Oberstpfalzgräfl. Würde und der damit verbundenen Rechte und Vorzüge werde angenommen worden sein, und dass E. L. solchen nur als einen provinzial Titel werden führen wollen.

„In dem ersten Falle, wenn auf irgend eine Art Ansprüche auf den pfalzgräflichen Titel Unseres Hauses gemacht werden wollten, müssten Wir nachdrücklichst dagegen protestiren, in dem andern Falle ist es die Sache der Herren Theilhaber der Rheinpfalz u. vorzüglich des Herrn Kurfürsten von Baden Liebden über denjenigen Titel sich zu vereinbaren, welchen Sie glauben, wegen den Ihnen zugefallenen Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz annehmen zu können, wenn ja auf solche einzelne Aemter der Titel eines Landes schicklich übertragen werden kann.

„Wir beziehen uns auf die Erklärung, welche Wir über diesen Gegenstand durch Unsern Commissar haben abgeben lassen u. auf Unser an E. L. unterm 5. Dez. v. J. hierüber erlassenes Schreiben, in welchem jene Erklärung wiederholt wird und verbleiben" etc. etc.

Die in dem Schlusssatze erwähnten Erklärungen scheint *Rossel* (dessen Nachlass die gegenwärtigen Auszüge entnommen sind) in den Acten nicht gefunden zu haben. Den Inhalt ersehen wir aber aus einem Actenstücke vom J. 1821 in welchem der Vorgang in folgender Weise resumirt wird:

„Es wurde desfalls mit dem Pfalzbayerischen Hofe communcirt und von diesem erwiedert, der pfalzgräfliche Titel als Reichslehen mit dem damit verknüpften Vorrechten sei ihm vorbehalten, dagegen Churbaden gestattet worden, den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein als einen Landestitel anzunehmen und den Löwen, jedoch ohne Krone und im rothen Felde, auch nicht im Mittelschilde in das Wappen aufzunehmen."

Die Nassauischen Fürstenhäuser traten nunmehr der Feststellung des Wappens näher. Es erging an den Geh. Rath Medicus folgende Signatur d. d. Weilburg 8. Februar 1804:

„Wir Friedrich Wilhelm etc. gesinnen an Euch: Nachdem wir nun den Titel Unseres fürstl. Stammes abgeändert haben, u. nachdem das fürstl. Using. Präsidium die Erklärung hierher sub dato 6. d. hat gelangen lassen:

> „Man wird es sehr gerne sehen, wenn man deroseits die Componirung des Wappens übernimmt. Ser mus meus werden gern der deroseitigen Impulsion folgen

„dass Ihr nach den Bestandtheilen jenes Titels nach heraldischen Regeln und nach dermaliger Sitte und Geschmack fürstl. angesehener Häuser Euch mit dem Entwurf Unseres frstl. Wappens befasset, nach bewandten Umständen darob mit Unserm Cabinet Rücksprache nehmt, auch bey Unserer eigenen Person über Zweifel anfraget. Der motivirten Vorlegung sehen Wir als dann entgegen und bleiben Euch in Gnaden gewogen."

Medicus erstattete am 1. März 1804 folgenden Bericht:

„Es gehöret mit zu den grossen politischen Veränderungen unserer Zeit, dass die Fälle vielleicht jetzo zum ersten mal eintreten, wo dadurch, dass aus lange bestandenen Wappen mehrere Felder wegfallen u. noch mehrere dagegen einzuverleiben sind, ganz neue Anordnungen nöthig werden.

„2. Um den sachkundigen Gelehrten keine Gelegenheit zur Kritik und was noch schlimmer wäre, anderen Ständen keinen Anlass zu Beschwerden zu geben, er-

fordert dieses Geschäft große Vorsicht und ich habe es deswegen für Schuldigkeit gehalten, neben den Akten auch die hier bemerkten Schriftsteller zu Rathe zu ziehen. (Schmeizel, Spener, Trier, Imhof, Reinhard, Gatterer).

„4. Soviel den Nass. Löwen, diesen laut redenden Beweis der gemeinsamen Abkunft der beyden fürstl. Nass. Hauptstämme und der beybehaltenen Gemeinschaft als des Grundes der Erbfolge in deutschen Fürstenhäusern, den Löwen, der sich nach und nach alle übrigen Felder unterwürfig gemacht hat, betrifft, so hat derselbe die Ehrenstelle nicht, die ihm nothwendig gebührt. Der Regel und meinem Gefühl nach muss er immer in einer Mitte stehen, seiner Figur u. Feld nach auch verhältnißmäßig gröser seyn als die übrige. —

„6. Zur Aufnahme des Pfälz. Löwen kann ich durchaus nicht rathen. Derselbe ist und bleibt das Stammwappen des Pfalz-Bayerischen Hauses, sowie der Nass. Löwe das Stammwappen des fürstl. Hauses geblieben seyn würde, wenn dasselbe auch die diesfeits rhein. Lande verloren u. die Entschädigung dafür an dem entgegen gesetzten Ende von Deutschland erhalten hätte."

„Man hat denselben aber auch nicht nöthig, da die ansehnliche längs des Rheins gelegenen Besitzungen durch die Trier- und Cölnische Schilder genugsam angedeutet werden, und das was vorhin Pfältzisch war, allein in dem Amte Caub bestehet, somit bey weitem das Geringste ist."

Erst nach mehr als einem Jahre am 20. Juli 1805 kam das Wappen zu Stande. Es wurde in dasselbe der Münchener Verwahrung ungeachtet, der pfälzische gekrönte goldene Löwe im schwarzen Felde aufgenommen. Ebenso wurde das Mahlbergische Löwe beibehalten, obgleich von Baden dagegen protestirt und anheimgestellt wurde, entweder diese Titulatur und Bezeichnung wegzulassen oder zu gestatten, dass Baden sich dagegen ebenso des Titels eines Grafen von Sayn bediene. —

Der Kurfürst von Sachsen begnügte sich mit einer Aenderung des Titels, die am 12. Nov. 1803 wie folgt verlautbart wurde:

„Nachdem Wir aus den von Uns geführten Titeln die Benennungen eines Herzogs zu Julich und Herrn zu Ravenstein nunmehr wegzulassen gemeinet sind, als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch, wenn an Uns ihr etwas unterthänigst gelangen lasset, darnach gehorsamst achten" etc.

In Preussen ordnete König Friedrich Wilhelm III. durch Cabinetsordre vom 15. Mai 1804 die nothwendig gewordene Umgestaltung des Wappens an. Das Ergebniß der Verhandlungen enthält ein Bericht der Minister Reck und Hardenberg d. d. Berlin 29. Juni 1804 aus dem ich das Wesentliche hierhersetze:

„Eure Königl. Majestät haben uns mittels Cabinets-Ordre vom 15. v. J.[1]) den gnädigsten Befehl zu erteilen geruhet, das Erforderliche wegen der Veränderung und neuen Einrichtung Höchstdero Königlichen Wappens zu besorgen.

„Diese Angelegenheit hat verschiedene Maaßregeln erfordert, so dass wir erst jetzt nach eingezogenen datis aus dem Archiv und von dem in der Heraldik sehr erfahrenen Ordensrath König uns im Stande sehen, Eurer Königl. Majestät das Resultat zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen:

„Es gehen dem bisherigen Königlichen Wappen ab die Schilde von Julich, Geldern, Meurs und Ravenstein, Dagegen kamen hinzu die Schilde von Hildesheim, Paderborn, Münster, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg, Elten, und Werden. Auch hat bisher durch ein unerklärbares Versehen unter den Mittelschilden der von Schlesien gefehlt, welcher bey der jetzigen Veränderung und Berichtigung des Wappens nothwendig unter dem Mittelschilde von Preussen angebracht werden muss. . . . .

„Wir tragen nunmehr alleruntertänigst darauf an

„I. dass Eure Königliche Majestät dieses neue Wappen nach der obigen Normal-Zeichnung huldreichst approbiren mögen."

[Der II. Theil betrifft die Anfertigung verschiedener Siegel.]

Randbemerkung:

„Ad. I. u. II. zu approbiren, wobey sämmtliche Anlagen auch die farbige Zeichnung des heraldischen Entwurfs des neuen Siegels jedoch mit der Auflage zu remittiren, Letztere oder eine treue Kopie davon Sr. Majestät wieder einzuschicken. Cabinetsordre vom 2. Juli 1804."

Neuer Plan der Mittelschilde.

1.

Kur-Brandenburg. (Auf dem Schilde der Kurhut).

2.

Königreich Preussen. (Königl. Krone).

3.

Herzogthum Schlesien. (Herzogl. Krone).

4.

Oranien. (Alte Krone).

5.

Ostfriesland. (Fürstenhut).

Im Kurfürstenthum Bayern wurde die Wappenfrage durch eine am 3. October 1804 veröffentliche Verordnung gelöst, in welcher namentlich der Umstand beachtenswerth ist, dass der pfälzische Löwe auf die Oberpfalz übertragen ist. Das grosse Wappen hat nach der amtlichen Beschreibung folgende Gestalt:

Beschreibung des grossen Wappens.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelschild hat vier Abtheilungen oder Quartiere und einen Herzschild. Auf zwei Quartieren überecks, nämlich oben rechts und unten links, sieht man die blauen und weissen links herabgeschobenen, länglichten Rauten oder Wecken, deren 21 seyn sollen, (wegen Ober- und Niederbayern), auf den andern zweyen, nämlich oben links und unten rechts, ist ein nach der rechten Seite aufgestellter streitfertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenen und gespaltenen Schweife im schwarzen Felde, (wegen dem Herzogthume dern oberen Pfalz etc.) In der Mitte ist ein Herzschildchen, worin der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde sich befindet (wegen dem Erztruchsessenamte).

In der obern Reihe sind sechs Schilder, nämlich:

1. Rechts ober dem rechten Quartier des Mittelschildes sind drey silberne Spitzen im rothen Felde. (wegen dem Herzogthum Franken).

1) So steht ein Original! Jedenfalls soll es „v. M." heissen.

2. Ober dem linken Quartier des Mittelschildes 8 goldene Lilienstäbe um ein silbernes Herzschildchen (worin ein Smaragd sich befindet) im Kreise gesetzt auf rothem Felde (wegen dem Herzogthume Kleve).

3. In der Mitte von beyden ist ein rother zur rechten Seite aufspringender Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde (wegen dem Herzogthume Bergen).

4. Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten springender schwarzer Löwe, über welchen ein silberner Schrägbalken zieht, in goldenen Felde (wegen dem Fürstenthume Bamberg).

5. Am Ecke rechts sieht man ein schrägrechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweimal gekerbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze (wegen dem Fürstenthume Würzburg).

6. Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herabgetheiltes Feld (wegen dem Fürstenthume Augsburg).

7. In der mittlern Reihe nebst dem Stammschilde sind 4 Hauptquartiere nämlich rechts das Brustbild eines roth gekleideten mit Gold gekrönten Mohren im silbernen Felde (wegen dem Fürstenthum Freising).

8. Links ein zur Rechten springender rother Wolf in silbernen Felde (wegen dem Fürstenthume Passau).

9. Rechts an der äussern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld (wegen dem Fürstenthume Kempten).

10. Links gegenüber drey in die Quere getheilte Felder, wovon das mittlere blau, das obere und untere aber silbern und nach Art der Wartschilde damaszirt ist (wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg).

In den dritten oder unteren sind wieder sechs Hauptquartiere; nämlich

11. Unter dem Mittelschilde rechts ist ein auf drei grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde (wegen der gefürsteten Grafschaft Mindelheim).

12. Links daneben sieht man eine aus drey Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldenen Felde (wegen der Grafschaft Mark).

13. Gegenüber rechts drey rothe Sparren im silbernen Felde (wegen der Grafschaft Ravensburg).

14. Links ein halber weisser, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde (wegen der Grafschaft Ottobeuren).

15. Rechts am Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen stehender silberner Elephant im rothen Felde (wegen der Grafschaft Helfenstein).

16. Links gegenüber eine rothe Burg mit zwei Thürmen im silbernen Felde (wegen der Herrschaft Rothenburg). —

Im Mai 1804 war Napoleon Erbkaiser der Franzosen geworden und am 11. Aug. 1804 hatte sich der deutsche Kaiser Franz zugleich zum Erbkaiser von Oesterreich erklärt. Damit war Oesterreich thatsächlich vom deutschen Reiche getrennt und es bestand nur noch eine sogenannte Personal-Union der alten und neuen Kaiserwürde.

Das unglückliche Unternehmen der sogenannten dritten Coalition endete am 26. Decbr. 1805 mit dem Pressburger Frieden, in welchem (Art. VII) der Kaiser von Deutschland und Oesterreich die Kurfürsten von Bayern und Württemberg als Könige anerkennen musste Disselben sollten nicht aufhören, dem Deutschen Bunde (Confédération Germanique) anzugehören, gleichwohl aber volle Souveränetät in ihren Landen geniessen.

Durch denselben Tractat wurde Bayern veranlasst, das Fürstenthum Würzburg an den bisherigen Kurfürsten von Salzburg abzutreten, der seine Kurwürde auf Würzburg übertragen durfte. Bayern erhielt 600 Quadratmeilen in Schwaben und Tyrol. In ähnlicher Weise wurden auch Württemberg und Baden, Napoleons Bundesgenossen, bedacht.

Am 1. Januar 1806 wurden in München und Stuttgart die neuen Königswürden feierlich proclamirt.

Und nun folgte das letzte, traurige halbe Jahr des Römischen Reichs deutscher Nation. Napoleon arbeitete daran, dem Verhältniss zu seinen deutschen Bundesgenossen eine organische Gestalt zu geben und noch andere deutsche Fürsten in den Bund hineinzuziehen.

In Nassau hatte die Regierung zu Ehrenbreitstein die Anzeige erstattet, „dass das bisherige Regierungs-Siegel längst unbrauchbar geworden und dass ein neu zu stechendes unentbehrlich geworden sei.“ Es wurde darauf im Cammertags-Protokoll d. d. Weilburg 7. Mai 1806 verfügt:

„Zu antworten: wie man eines Theils noch mit der fürstlichen Seniorats-Regierung zu Wiesbaden dieserhalben in Correspondenz stehe und andern Theils auch gerathen sein möchte, das Ende der dermaligen politischen Crise abzuwarten.“

Das hier vorgesehene Ereigniss war der unter dem Protectorate Napoleons stehende Rheinische Bund, der 66 Tage später proclamirt wurde.

Die Conföderations-Acte der rheinischen Bundesstaaten d. d. Paris 12. Juli 1806. bestimmt in Art. 3.

„Jeder der conföderirten Könige und Fürsten wird auf jene seiner Titel, welche irgend einen Bezug auf das deutsche Reich ausdrücken, Verzicht leisten und am ersten nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung von dem deutschen Reiche anzeigen lassen.“

Die hiebei betheiligten Fürsten waren die Könige von Bayern und Württemberg, der Kurfürst-Erzkanzler, der Kurfürst von Baden, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und einige andere seitdem mediatisirte Fürsten.

Nach Artikel 4 u. 5 nahmen der Kurfürst-Erzkanzler den Titel eines Fürsten Primas, der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Titel als Grossherzoge, das Haupt des Hauses Nassau (Usingen) den Titel eines Herzogs an

Die Lossagung der vereinigten Fürsten vom deutschen Reiche erfolgte so wie sie vereinbart war. Damit war das Reich gesprengt. In einer Urkunde d. d. Wien 6. Aug. 1806 nennt sich Franz II. zum letzten Male „erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs“ und erklärt:

„dass wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöset ansehen, dass Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen.“

Die kleinen deutschen Fürsten waren damit dem Einflusse Napoleons preisgegeben, da es nicht denkbar war, dass sie unter den obwaltenden Umständen eine selbstständige Existenz bewahren konnten. Der Plan eines norddeutschen Kaiserthums scheiterte alsbald. Der Erzherzog Ferdinand, Kurfürst von Salzburg dann von Würzburg trat durch den Vertrag d. d. Paris 15. Septbr. 1806 als Grossherzog von Würzburg

dem Rheinbunde bei, der Kurfürst von Sachsen durch den Friedensvertrag von Posen vom 11. Decbr. 1806 als König von Sachsen. Bald hatte der Rheinbund den grössten Theil des ehemaligen Reichsgebietes mit Ausnahme von Preussen und Oesterreich in sich aufgenommen.

Zu Wappenveränderungen hatten die geschilderten Ereignisse überreichen Anlass geboten. Zunächst waren die Mitglieder des Rheinbundes verpflichtet, alle Attribute ehemaliger Reichsämter aus dem Wappen fortzulassen, so Bayern, Sachsen, Hohenzollern (Erbkämmerer amt). Bemerkenswerth ist, dass der König von Württemberg der Reichssturmfahne nur ihre bevorzugte Stelle im Wappen nahm, sie aber als Wappenbild in der früheren Weise (vor 1803) beibehielt.

Viele Besitzungen, über welche die Reichdeputation verfügt hatte, waren 1806 bereits in die dritte Hand übergegangen, — eine Mahnung für die Dynastien, sich bei der Aufstellung ihrer Wappen nicht zu sehr auf Einzelheiten einzulassen. Ein bequemes Auskunftsmittel war es, dem Einheits-Staat (dessen Grenzen nicht von heute auf morgen feststanden) ein Einheitswappen zu geben, auf welches auch die einschneidendsten Veränderungen des Staatsgebietes nicht influirten.

Großherzog Ludwig I. von Hessen-Darmstadt spricht sich in einem an seine Unterthanen gerichteten Patent vom 13. Aug. 1806 dahin aus, dass er seine sämtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften zu einem souverainen Großherzogthum erklärt habe. Zum Wappenbild dieses Einheitsstaates wurde der alte hessische Löwe angenommen, dessen Haupt jedoch mit der modernen Krone der Souveraine bedeckt und ihm, entsprechend dem Titel „Vorfechter zwischen Rhein und Weser" ein Schwert in die rechte Pranke gegeben.

Die herzogliche Nassauische Regierung (gez. v. Marschall) nahm s. d. Wiesbaden 4. October 1806 folgende Notiz zu dem Acten:

„Es dürfte eine nähere höchste Bestimmnng darüber nothwendig seyn, wie die Siegel in Zukunft seyn sollen? Es fragt sich, ob der Nass. Löwe nicht hinreichend wäre, das ganze Staatssiegel zu bilden, so dass die übrigen Schilder hinwegfielen? Dadurch würde die Einheit des Herzogthums noch stärker bezeichnet. Gegenwärtiges Notatum bezweckt diese Sache höchsten Orts in Anregung zu bringen."

Der Herzog beabsichtigte, sich wegen dieser Änderung mit dem Fürsten von Nassau ins Benehmen zu setzen.

Der neue König von Sachsen erließ unterm 29. Decbr. 1806 folgendes Generale, die Titulatur nach Annahme der Königl. Würde betr.[1]):

„Nachdem Wir, nach Annahme der Königlichen Würde, für gut finden, dass die in Unserem Namen ausfertigenden Collegia sich vor der Hand und bis auf weitere Anordnung des Titels:

„Wir von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

„in gleichen, ebenfalls vor der Hand, eines Siegels, in welchem Unser bisheriges Herzoglich-Sächsisches Wappen der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde, mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranze und der darüber gestellten Königlichen Krone, aufgenommen, und welchem die Umschrift: — Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae etc. etc. etc. — gegeben wird, bedienen, die Kanzleyen, Aemter und sonstige Behörden aber sich in Zukunft Königlich Sächsische nennen und die zu führenden Siegel auf die eben beschriebene Art, mit der nöthigen Veränderung der Umschrift, einrichten sollen . . ."

In Bayern erging folgende Königliche Verordnung:

„Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

„Durch die nach Abschluss der rheinischen Bundes-Acte angenommene Souverainität finden Wir Uns bewogen, Unser bisher geführtes königliches Wappen in einigen Stücken abzuändern. Unsere General-Landes-Kommissariate erhalten daher hiemit den Auftrag, strenge darauf zu halten, dass in den Siegeln der administrativen Stellen sowohl, als der untergeordneten Behörden und Aemter nicht mehrere Wappen-Attribute und Verzierungen, als hiemit verordnet wird, angebracht werden, um nach den verschiedenen Abstufungen eine respektive Gleichförmigkeit allenthalben zu beobachten.

„Unser Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, die nöthigen Amtssiegel verfertigen, und selbe den betreffenden Stellen zukommen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und demselben eine in Kupfer gestochene richtige Zeichnung des Wappens beyzulegen. —

München, den 20. Dezember 1806.

Max Joseph

Freyherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Beschreibung des neuen königlich-baierischen Wappens und Siegels.

„Das neue königliche Wappen besteht aus einem einzigen Hauptschilde, und einem Herz- oder Mittelschilde. Beyde sind länglichte, unten an den Ecken etwas zugerundete und in der Mitte in eine kleine Spitze auslaufende Vierecke.

„Das Erstere enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken, welche (eigentlich zwey und vierzig[2]) an der Zahl) von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen.

In dem inserirten oder aufgelegten Herz-Schilde befindet sich auf zinnoberrothen Felde ein goldenes Szepter, und ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe, beyde stehen, jenes rechts dieses links kreuzweise übereinander. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene, mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die zwey und vierzig, theils sichtbaren, theils durch das Herzschild, welches das Simbol der Souverainität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschersmacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigten in Franken, Schwaben und Tyrol gelegenen Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreiches angedeutet und ausgesprochen, ohne dass für selbe noch besondere Simbole, oder Wappenzeichen aufgeführt werden.

„Um das Hauptschild hängen die drey königlichen Haus-Orden, nämlich der des heiligen Hubert, des heiligen Georg, und des goldenen Löwen.

1) Cod. Sax. I 1570.

1) Statt der bisherigen 21; vgl. oben S. 686.

„Die Schildhalter sind zwey mit den Köpfen einwärtsgekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen vorgestreckten rothen Klauen und gespaltenen Schweifen.

„Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge ein und zwanzig silberne und lazurne, von der Linken zur Rechten aufwärts geschobene Rauten angebracht sind.

„Das Ganze ist mit einem königlichen, auf beyden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungenen, auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, an der Kuppel und am Saume mit goldenen Quasten, Krepinen und Tressen besetzten Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.“ —

Seit der Errichtung und Erweiterung des Rheinbundes war Napoleon thatsächlich Kaiser von fast ganz Deutschland geworden und zwar ein so despotischer, in die Befugnisse der Bundesfürsten eingreifender, wie ihn der deutsche Boden niemals getragen hatte. Nach dem Falle Preussens ging Napoleon noch weiter. Aus Trümmern Preussens und anderen Gebieten errichtete er das Königreich Westfalen für seinen jüngsten Bruder Hieronymus. Zu dem Grossherzogthum Berg hatte Bayern den Hauptbestandtheil hergeben müssen, um damit 1808 Napoleons Schwager Joachim Murat auszustatten. Nachdem dieser (1808) König von Neapel geworden war, gelangte Berg in den Besitz des ältesten Sohnes des Königs von Holland.

Schwedisch-Pommern wurde Ende 1807 in französischen Besitz genommen. An das „Obersachwald-Amt“ in Greifswald erging folgender Erlass:

„Es gereicht dem Obersachwald-Amte hiedurch zur Nachricht, dass mittelst eines hierselbst eingegangenen Schreibens des Herrn Generals Molitor der Regierung es in Erinnerung gebracht worden, wie

1. alle Gerichte und Behörden jetzt nicht weiter im Namen Seiner Majestät des Königs von Schweden, sondern im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinischen Bundes zu sprechen und zu erkennen und sich bei ihren Erkenntnissen des Siegels von Frankreich zu bedienen haben;

2. dass von allen öffentlichen Gebäuden und Monumenten die Königl. Schwedischen Wappen abgenommen und an deren Statt die Wappen Sr. Majestät des Kaisers und Königs aufgestellt werden sollen.

„Wie sich aber das Obersachwald-Amt, falls es noch nicht in allen Fällen geschehen sein sollte, diese Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen und selbigen ungesäumt Folge zu leisten hat, so kann es sich vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Siegels seines Chefs bei vorkommenden Fällen bedienen.“

Stralsund den 2. Januar 1808.

Verordnete Regierung
C. F. v. Usedom, Vice Präsident
J. W. Ledebour.

Danzig wurde dem Namen nach eine freie Hansestadt unter französischer Verwaltung, Posen dem Herzogthum Warschau einverleibt, dessen Besitzer — auch nur dem Namen nach — der König von Sachsen wurde.

Durch einen sogenannten Senatsbeschluss vom 13. Decbr. 1810 wurde ein grosser Theil Norddeutschlands unmittelbar mit Frankreich vereinigt. Es wurden die Departements der Ober-Ems, der West-Ems, der Elbe- und der Weser-Mündungen errichtet. Hamburg und Bremen erhielten dem Titel als „gute Städte“ des französisches Kaiserreichs.

Bei der Ausführnng dieser Maßregel schonte Napoleon selbst seiner eigenen Bundesgenossen nicht. Der Herzog von Holstein-Oldenburg, welche am 14. October 1808 dem Rheinbunde beigetreten war, wurde seines Landes und seiner Souveränetät beraubt, Oldenburg zum Departement der Wesermündungen, das Fürstenthum Lübeck zum Departement der Elbemündungen geschlagen. Ferner wurden die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg von der Liste des Rheinbundes gestrichen.

Ganz besonders lehrreich war das Schicksal des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg. Dieses Haus hatte für seine auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen im Jahre 1803 das Amt Meppen und die Grafschaft Recklinghausen erhalten. Bei Errichtung des Rheinbundes wurde dem Herzog Prosper Ludwig der Beitritt freigestellt unter der Bedingung der Errichtung eines Regimentes, wovon er zum Obersten ernannt wurde, sowie „einer in ihren Folgen äusserst unglücklichen Heirath.“ Ehe der Herzog noch mit dem Inhalt der Conföderations-Acte bekannt war, hatte schon ein chef de division au ministère des relations extérieures für ihn unterzeichnet.

Durch den erwähnten Beschluss vom J. 1810 wurde nun — während der Herzog Prosper Ludwig in Spanien für Napoleon kämpfte — Meppen zu den beiden Ems-Departements geschlagen; die Grafschaft Recklinghausen wurde dem französischen Großherzogthum Berg für den Verlust eines Gebietstheiles als Entschädigung überwiesen! —

Mit diesen Maßregeln, welche beträchtliche Theile von Deutschland unmittelbar unter französische Verwaltung brachten, hatte die berüchtigte Napoleonische Heraldik in Deutschland Bürgerrecht erlangt. Wir sind daher genöthigt, von derselben Notiz zu nehmen [1]).

Die Napoleonische Heraldik trat mit dem neuen französischen Reichsadel am 1. März 1808 ins Leben. Sie ersetzt den Helm durch Toques von Sammt und Hüte mit Federn geschmückt; ferner classificirt sie die Wappen nach dem Range und der persönlichen Würde des Inhabers [2]).

Das Wappen der Princes Grands-Dignitaires besteht in einem quergetheilten Schilde; die obere blaue Hälfte ist mit 17 goldenen Bienen bestreut, die untere für das Familienwappen bestimmt. Auf dem Schilde eine Toque von schwarzen Sammt mit Veh-Aufschlag, goldener Spange, worüber sich 7 Federn erheben; goldene Helmdecken in sechs Abtheilungen. Das Ganze um-

---

1) Ich benutze hier die übersichtliche Zusammenstellung von Felix Joseph Lipowsky in seinem Grundlinien der Heraldik S. 77 ff.

2) Sehr treffende Bemerkungen über diese Einrichtung macht *W. H. Riehl* in seinen Culturstudien (I. Buch): „Das alte Turnierbuch war zum kaiserlichen Wappenbuch geworden; die Wappenschilde zeigten noch ihren alten Schmuck, wenn auch die Sammet-Toque mit dem Reiherbusch den Helm verdrängt hatte; allein die Wappen hatten einen ganz neuen Sinn erhalten; sie symbolisirten in erster Reihe die Staatswürde und erst in zweiter die Würde des Geschlechts .... Neue Thaten und neue Männer wollte man durch das Anheften alter Formen und Würden auf den Kothurn eines conventionellen historischen Styles erheben, ganz wie in der Kunst, wo dann aber auch ein solches Verfahren gerade als eines der schärfsten Kennzeichen des Zopfes angesehen wird.“

giebt ein blauer mit Hermelin gefütterter und mit goldenen Bienen bestreuter Mantel, den eine blaue mit Hermelin verbrämte Mütze (bonnet d'honneur) bedeckt.

Das Wappen der Herzoge besteht in einem quergetheilten Schild, dessen obere rothe Hälfte mit silbernen Sternen bestreut ist. Die Toque ist mit Hermelin verbrämt, die goldene Spange mit 7 Federn besteckt, der Mantel mit Veh ausgeschlagen. (Helmdecken wie oben).

Grafen.

Das allgemeine Kennzeichen der Grafen ist ein blaues Freiviertel.

Grafen-Senatoren: das Freiviertel enthält eine silberne Schlange, welche sich um einen goldenen Spiegel windet und sich darin besieht; vier Helmdecken die oberen von Gold, die unteren von Silber; Toque von schwarzem Sammt mit Gegen-Hermelin verbrämt; Spange von Gold und Silber mit 4 Federn.

Grafen-Erzbischöfe: das Freiviertel enthält ein goldenes Kreuz. Ueber der Toque erhebt sich das doppelte erzbischöfliche Kreuz und der rothe Hut mit je 15 Quasten.

Militär-Grafen: das Freiviertel enthält ein aufrecht stehendes Kreuz mit silberner Klinge und goldenem Griffe.

Grafen-Minister: das Freiviertel enthält einen goldenen Löwenkopf.

Grafen-Staatsräthe: das Freiviertel ist von Gold und Blau geschacht.

Präsident des gesetzgebenden Körpers: das Freiviertel enthält goldene Gesetztafeln.

Officiere vom Hause des Kaisers: das Freiviertel enthält eine aus zwei goldenen Säulen bestehende mit goldenen Giebel bedeckte Vorhalle, auf deren Seiten die Buchstaben D. A.

Minister, im Auslande angestellt: das Freiviertel enthält einen silbernen Löwenkopf.

Offiziere vom Hause der Kaiserlichen Prinzen: die Vorhalle wie oben, mit dem Buchstaben D. I.

Präfecten: das Freiviertel enthält eine Mauer mit drei Zinnen, über der ein goldener Eichenzweig liegt.

Maires: das Freiviertel enthält die Mauer ohne Eichenzweige.

Präsident des Wahlcollegiums: das Freiviertel enthält drei goldene Rauten.

Mitglied des Wahlcollegiums: das Freiviertel enthält einen quer liegenden goldenen Eichenzweig.

Güter-Besitzer: das Freiviertel enthält eine aufrecht stehende goldene Aehre.

Barone.

Die Barone haben ein linkes rothes Freiviertel, die Toque ist von schwarzen Sammt mit Gegen-Veh, und silberner Spange, zwei silberne Helmdecken. Die Figuren sind in der Regel wie oben, jedoch von Silber.

Die Barone, welche Bischöfe sind, haben im Freiviertel ein goldenes Bischofskreuz, ober dem Schild einen grünen Bischofshut mit 10 Quasten.

Die zum Staatsrath gehörigen Barone führen das Freiviertel von Roth und Gold geschacht.

Die Unterpräfecten haben eine silberne Mauer ohne Zinnen und einen silbernen Olivenzweig.

Präsident und General-Procuratoren des Cassations-Gerichtes: eine silberne Waage.

Präsident und General-Procuratoren der anderen Gerichtshöfe: schwarze Toque mit Hermelin aufgeschlagen.

Gesundheits-Beamte bei der Armee: ein die Spitze abwärts senkendes Schwert.

Gelehrte: silberner Palmzweig.

Ritter.

Die Ritter führen das Kreuz der Ehrenlegion in irgend einer Abtheilung des Schildes. Eine Toque von schwarzem Sammt, grün aufgeschlagen mit silbernem Reiherbusch.

Städte.

I. Classe (bonnes villes): ein rothes Schildeshaupt mit drei goldenen Bienen; goldene Mauerkrone von sieben Zinnen, über derselben ein zur Hälfte hervorragender Adler. Quer zwischen Schild und Krone ein Merkursstab, an dem rechts ein Gewinde von Eichenlaub, links ein solches von Olivenblättern befestigt ist.

II. Classe: rechtes blaues Freiviertel mit dem goldenen Buchstaben N. Silberne Mauerkrone mit 5 Zinnen. An dem Merkursstab rechts ein Oliven-, links ein Eichenlaub-Gewinde.

III. Classe: linkes rothes Freiviertel mit dem silbernen Buchstaben N, von einem Sterne überhöht. An Stelle der Krone ein mit goldenen Garben gefüllter Korb mit zwei Oliven-Guirlanden. —

Der Großherzog von Berg führte[1]) folgendes Wappen: „im blauen Schilde ein silberner Anker als Großadmiral des französischen Reichs. Rechts von der Mitte des Ankers schreitet ein rother Löwe, wegen Berg, links befindet sich ein silberner Haspel von acht Radien oder Sceptern, wegen Cleve. Auf der Mitte des Ankers steht ein blauer Herzschild mit dem goldenen Adler, weil der Großherzog französischer Prinz von Geblüt war. Das Wappen umschließt das Großkreuz der Ehrenlegion. Die Wappendecke ist mit goldenen Bienen besäet und mit der großherzoglichen Krone gedeckt. Ihr zur Seite ragen kreuzweis zwei Marschallsstäbe hervor."

Die Ritter-Toque kommt in Bayern mehrfach vor, jedoch in mehr willkürlicher Behandlung der Form. Vor allem ist hier der Ritter Carl Heinrich von Lang, zu nennen, der 1813 als Kreiskanzleidirector des Rezatkreises (Ansbach) in die Adels-Transmissions-Matrikel eingetragen wurde. Ferner ein Generalzolldirector Joseph v. Müller (immatr. 1813), ein Ritter von Amira und ein Ritter de Troge.

Ein Groß-Kommenthur des militärischen Max-Joseph-Ordens Drouet d'Erlon (am 8. Jan. 1825 für seine Person in die Ritterklasse der bayerischen Adelsmatrikel eingetragen) führt das Freiviertel der Militär-Grafen, eine hermelinverbrämte Toque mit fünf blausilbernen Federn.

König Friedrich von Württemberg erhob durch Diplom d. d. Ludwigsburg 27. Mai 1813 den General-Lieutenant und Divisionaire Friedrich von Franquemont für die Verdienste, die er sich in den Schlachten vom 20. und 21. Mai (Bautzen!) erworben hatte, in den Grafenstand und verlieh ihm an Stelle des Helms „eine Ehren-Mütze oder *Toque* von rothem Sammet mit goldener Spange, worüber sich drey Federn schwarz, gelb und roth gefärbt erheben."

---

1) Nach Jägers Zeitungs-Lexikon III. Bd. Landshut 1811 S. 684, — eine gute Quelle für die unter Napoleon eingetretenen Veränderungen.

Verschiedene Städte, so Hamburg, Bremen, Cöln am Rhein, Aachen, Genf, erhielten das Abzeichen der *bonnes villes.*

Die Stadt Hamburg erhielt folgenden Wappenbrief d. d. St. Cloud 13. Juni 1811[1]):

Napoléon par la Grâce de Dieu Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, à tous présents et à venir Salut:

Par notre décret du dix sept mai mil huit cent neuf, nous avons déterminé que les Villes, Communes et corporations qui desireraient obtenir des lettres patentes portant concession d'armoiries, pourraient, après s'être fait préalablement autoriser par les autorités administratives compétentes, s'adresser à notre cousin le Prince Archichancelier de l'Empire, lequel prendrait nos ordres à cet effet.

En conséquence, le Maire de notre bonne ville de Hambourg, duement autorisé, s'est retiré pardevant notre cousin le Prince Archechancelier de l'Empire, à l'effet d'obtenir nos lettres patentes portant concession d'armoiries.

Et sur la présentation qui nous a été faite de l'avis de notre Conseil du Sceau des titres et des conclusions de notre Procureur général, nous avons autorisé et autorisons, par ces présentes signées de notre main, notre bonne ville de Hambourg à porter les armoiries telles quelles sont figurées et coloriées aux présentes, et qui sont: d'argent au Château, crénelé, donjonné de trois tourelles terminées en Dôme de gueule soutenu de Sinople, au chef des bonnes villes de l'Empire qui est de gueules a trois abeilles en Fasce d'or; pour livrées, blanc, rouge, jaune, verd, le verd en bordure seulement: Voulons que les ornemens extérieurs desdites armoiries consistent, en une Couronne murale à sept créneaux, sommée d'une aigle naissante, pour Cimier, le tout d'or, soutenu d'un Caducée du même, posé au dessus du chef et auquel sont suspendus deux Festons servant de Lambrequins, l'un à dextre de chêne, l'autre à sénestre, d'olivier, d'or, noués et rattachés par des Bandelettes de gueules.

Chargeons notre cousin le Prince Archichancelier de l'Empire de donner communication des présentes au Sénat et de les faire transcrire sur ses registres. Car tel est notre bon plaisir. Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, notre cousin le Prince Archichancelier de l'Empire y a fait apposer, par nos ordres, notre grand sceau, en présence du Conseil du sceau des titres.

Donné en notre Palais de St. Cloud, le Treizieme jour du Mois de Juin, de l'an de grâce mil huit cent onze.

(sign.) Napoléon.

Scellé le vingt Juin mil huit cent onze,
Le Prince Archichancelier de l'Empire,
(sign.) Cambacérés.

Die Stadt Aachen erhielt ein ganz neues Wappen: unter dem rothen Schildeshaupte mit den drei goldenen Bienen in Gold einen blauen Reichsapfel, begleitet von vier gestümmelten schwarzen Adlern[2]).

v. Hefner bemerkt dazu: „die gestümmelten Adler um den Reichsapfel dürften sich unschwer als eine Ironie auf den durch Napoleon herbeigeführten Untergang des deutschen Reiches, dessen Krönungsstadt Aachen war, auslegen lassen."

1) Nach einer, mir aus dem Staatsarchiv zu Hamburg gütigst mitgetheilten Abschrift.

2) Abgebildet im Neuen Siebmacher, Städtewappen Taf. 33.

Im Wappen von Bremen wurden die Farben geändert (schwarzer Schlüssel in Gold, statt silbern in Roth) und das Wappenbild gestürzt.

In Bayern wurden mehrfach Städtewappen nach französischem Muster verliehen, oder doch zur Belohnung militärischer Verdienste geändert:

Der Markt Burgau erhielt von König Max Joseph am 8. Juni 1813 folgendes neue Wappen:

„Ein aus weissen Quadersteinen erbauten, und oben mit vier Zinnen versehenen altgothischen Thurm im blauen Felde. Der Thurm hat unter den Zinnen zwei Schussscharten und unten ein offenes Thor, zu seinen beiden Seiten steht rechts und dann auch links ein grüner Tannenbaum. Oben auf dem Schilde liegt anstatt eines Helmschmuckes ein Korb mit goldenen Garben, und um den Schild hängen abwechselnd mit blau und weissen Bändern befestigte Guirlanden, die eine rechts von Eichen- und die andere links von Lorbeerlaube."

Also ein Wappen der französischen Städte III. Classe.

Drei Ministerial-Erlasse vom 31. Decbr. 1809 besagen:

I. „Die Bürger und die National-Garde III. Klasse zu Abensberg erhält zur Belohnung ihrer Bürgertugenden und Verdienste, welche dieselben während und nach der dort gelieferten Schlacht sich erworben hat, ein neues Siegel, das derselben in vorkommenden Geschäften zu führen erlaubt ist, und dessen sich auch die Stadt Abensberg zu bedienen hat: bestehend zur Hälfte in einem mit abwechselnden, theils silbernen, theils lasurnen Rauten oder Wecken geschmückten Schilde, und in der andern Hälfte in dem bisherigen Abensberger Wappen, einem diagonal getheilten Schilde, dessen oberer Theil von Silber der untere aber schwarz ist: in der Mitte befinden sich zwei über das Kreuz gelegte Schwerter, wovon die Griffe von Gold, die Klingen aber von Silber sind."

II. „Ebenso wurde den braven Bürgern und Nationalgardisten in Cham ein bleibendes ihre Bürgertugenden noch in den spätesten Zeiten ehrendes Denkmal durch Verleihung eines neuen Siegels begründet, dessen sich auch die Stadt Cham zu bedienen hat: bestehend in einem abwechselnd mit silbernen und lazurnen Rauten oder Wecken gezierten Schilde, in dessen Mitte zwei über das Kreuz gelegte Schwerter, deren Griffe von Gold, die Klingen aber von Silber sind, sich befinden."

III. „Die Bürger und National-Garden III. Klasse zu Kellheim benahmen sich unter Anführung ihres würdigen Hauptmanns Franz Xaver Zenetti durch Arretirung von mehr als 500 Marodeurs und Traineurs durch persönlichen Muth bei Streifzügen und Patrouillen, dann in Ausführung der zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, wobei sich der Oberlieutenant Georg Dölzer, dann Lieutenant Träger und Anton Reiter auszeichneten, erforderlichen Anstalten, vorzüglich rühmlich, und diesen braven Anführern ward die allerhöchste Zufriedenheit bezeugt, der National-Garde III. Klasse zu Kellheim aber, um ihre Bürgertugenden zu ehren, und dafür ein bleibendes Denkmal zu geben, ein neues Siegel verliehen, welches zu führen auch die Stadt Kellheim berechtigt sein soll und welches in einem abwechselnd theils mit silbernen theils lazurnen Rauten oder Wecken geschmückten Schilde besteht, in dessen Mitte ein aufrecht stehender gekrönter rechtssehender goldener Löwe sich befindet, der in der rechten Pratze ein blankes Schwert in der linken aber ein goldenes Szepter hält."

Auch hier liegt eine Nachahmung der napoleonischen Heraldik vor.

Die Stadt München hatte schon vorher am 5. März 1808, folgendes neue Wappen erhalten:

„Ein offenes Portal mit zwei dorischen Säulen ober dessen Schwibbogen eine Königskrone ruht. Unten zwischen den beiden Piedestalen steht ein streitfertiger, links sehender Löwe ohne Krone der in der rechten Pranke ein blankes Schwert, in der linken aber einen silbernen Schild hält, worauf der lasurne Buchstabe M befindlich ist."

Noch im Jahre 1819 wurde in Bayern für die Reichsräthe (Mitglieder der Ersten Kammer) eine heraldische Auszeichnung nach dem Muster des napoleonischen Abzeichens für die Senatoren-Grafen in Aussicht genommen. Eine Entschliessung des Königs Maximilian Joseph d. d. München 30. Juni 1819 besagt:

„Auf die von dem Präsidio der Reichsräthe Uns unterm 20. Februar l. J. übergebene Vorstellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, sind Wir bewogen worden, Folgendes zu beschliessen:

„3. den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen soll nach vorgängiger Vernehmung des Herolden-Amtes eine heraldische Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe so lange, als die Reichsraths-Würde constitutionsmässig bei ihrer Familie bleibt, die Lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen."[1])

Einen Vorschlag[2]) in dieser Richtung machte *Martin Carl Wilhelm v. Wölckern* im Jahre 1821:

„Die königliche Verordnung, die den Herren Reichs- zu bewilligenden Ehrenvorzüge betreffend, hat mir Veranlassung gegeben, einen Versuch zu machen, obige Frage zu beantworten ....

„.... so würde ich das Schildeshaupt in dem Wappen der Herren Reichsräthe, mit rother Purpurfarbe tingiren, und in der Mitte desselben einen hellleuchtenden goldenen Stern setzen.

„Purpur ist die Farbe des hohen und höchsten Adels, wozu die Herren Reichsräthe, sowohl wegen ihrer hohen Geburt, als wegen ihrer hohen Würde gehören, und der Stern bezeichnet in der Heraldik nicht nur den Ruhm, sondern auch, dass diejenigen, die den Stern führen, andern vorleuchten sollen, und er scheint mir daher ein Bild zu seyn, welches den Tugenden und der Weisheit der Herren Reichsräthe vollkommen entspricht.

„Da inzwischen das purpurne Schildeshaupt mit dem Stern leicht für ein Bild erklärt werden möchte, das jedem hohen Adel, gleichviel von welcher Nation, zukomme, so könnte dasselbe mit einer von Blau und Silber schrägrechts geweckten schmalen Einfassung umgeben und dadurch bestimmt ausgesprochen werden, dass von Sternen die Rede sey, die im Königreich Baiern glänzen."

Die ganze Sache kam jedoch vernünftiger Weise nicht zur Ausführung.

Mit dem Sturze Napoleons verschwand in Frankreich auch die Napoleonische Heraldik. Ich bemerke gleich hier, dass sie von Napoleon III. nicht wieder eingeführt wurde. So behielt z. B. die Stadt Paris nach dem Staatsstreiche ihr mit den Lilien besäetes Schildeshaupt im Wappen und sie behielt es auch 1870 nach der Absetzung des dritten Napoleon bis auf den heutigen Tag.[3])

1) Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern. 1819. No. 32 S. 625.

2) In den Beschreibungen aller Wappen etc. I. Abth. Nürnberg 1821. S. IX f.

3) Wappendarstellungen auf amtlichen Drucksachen der Stadt Paris.

2. Capitel.

Die Erneuerung Deutschlands.

Fleuch Zwietracht, fleuch von unsern Gauen! Weiche
Du Ungeheuer mit dem Schlangenhaar!
Es horste auf derselben Rieseneiche,
Der Doppeladler und der schwarze Aar!
Es sey fortan im ganzen Teutschen Reiche
Ein Wort, ein Sinn, geführt von jenem Paar!

Fürst Hardenberg auf dem Wiener Congress (3. Decbr. 1814).

Der Frühling des Jahres 1813 brachte endlich die nationale Erhebung, die allein im Stande war, das Vaterland von der Schmach der Fremdherrschaft zu befreien. König Friedrich Wilhelm III. von Preussen, von der Begeisterung des Volkes getragen, erliess zu Breslau am 17 März 1813 den berühmten „Aufruf an mein Volk", der den Kampf für die Freiheit einleitete. Am 12. August erklärte Oesterreich an Frankreich den Krieg und in der zwölften Stunde, am 8. October wandte sich auch Bayern von Napoleon ab. König Friedrich August von Sachsen dagegen vertraute bis zuletzt dem Sterne des Corsen. Nach dem 18. October zwar wollte er sich den Siegern anschliessen. Aber das verlangte Gehör wurde ihm nunmehr versagt und er musste sich als Gefangener nach Berlin begeben.

Mit der Völkerschlacht hatten der König von Westfalen, die Großherzöge von Frankfurt und Berg ihre politische Existenz verloren. Der König von Preussen, der Kurfürst von Hessen, die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und von Holstein-Oldenburg, der Fürst von Oranien-Nassau nahmen ihre früheren Gebiete diesseits des Rheins wieder in Besitz.

Dagegen wurde das Gebiet des Königs von Sachsen, des Fürsten von Isenburg und des Fürsten von der Leyen von den Verbündeten besetzt.

Im November und December 1813 wurde in Frankfurt ein Congress abgehalten, auf welchem der Rheinbund in aller Form aufgelöst wurde. Durch einen besonderen Vertrag garantirten sich die deutschen Fürsten die Fortdauer ihrer Souveränetät jedoch mit der Clausel, „dass sie sich alle die Modificationen gefallen lassen müssen, welche die künftige Verfassung Teutschlands nöthig machen wird."

Das neue Jahr 1814 brachte den Feldzug in Frankreich, der am 30. März mit der Capitulation von Paris endete. Der französische Senat beschloss am 2. April die Absetzung Napoleons, der am 20. April nach Elba ging.

Nunmehr kehrten die Bourbonen nach Frankreich zurück, Ludwig XVIII. zog am 3. Mai in Paris ein. Mit ihm schlossen die Verbündeten den Frieden von Paris am 30. Mai 1814, dessen Artikel VI bestimmt: „les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." Die definitive Gestaltung der neuen Verhältnisse war dem Wiener Congresse vorbehalten, der am 1. Novbr. 1814 eröffnet wurde.

Für die deutschen Angelegenheiten hatten sich schon vorher die Bevollmächtigten der fünf Höfe (Wien, Berlin, München, Hannover und Stuttgart) als Ausschuss constituirt. Derselbe trat am 14. October zu einer ersten Sitzung behufs Erledigung von Vorfragen zusammen. In derselben wurde die Betheiligung der übrigen Bevollmächtigten abgelehnt, theils, weil eine grössere Zahl überhaupt zur Beförderung des Geschäftes nicht rathsam sey, theils weil in Ansehung der übrigen Staaten der Umstand eintrete, dass sie sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge zum Voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hätten, welche die zu Erhaltung der teutschen Freiheit definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde.

In der zweiten Sitzung vom 16. October 1814 wurde der erste amtliche Entwurf einer Bundesacte Namens der Höfe von Wien, Berlin und Hannover vorgelegt. Schon in dieser Sitzung ereignete sich ein störender Zwischenfall, indem sich der Bevollmächtigte Württembergs weigerte, das Protokoll der ersten Sitzung zu unterzeichnen, „weil sowohl in Rubro als in dem Context Hannover vor Wirtemberg genannt, auch die Unterschrift so vollzogen worden, dass derselbe seinen Namen nicht mehr zwischen den von Bayern und Hannover setzen könne, er gleichwohl die Präcedenz des Königs von Würtemberg vor dem König von Hannover fordern müsse. Der Fall wurde glücklicherweise durch ein Compromiss beseitigt.

Die Hannoverschen Lande wurden übrigens erst durch ein Patent des Prinzregenten Georg dd. Carlton House 26. October 1814 zum Königreich erklärt mit folgender Motivirung:

„Durch das Wegfallen eines electiven Reichs-Oberhaupts hat der bisher von Unserm königl. Hause geführte kurfürstliche Titel aufgehört, den nunmehr beliebten staatsrechtlichen Verhältnissen angemessen zu sein.

„Bei der Wahl eines an die Stelle der kurfürstlichen Würde zu übernehmenden Titels, haben Wir in Erwägung gezogen, dass die Kurfürsten des heil. röm. Reichs gesetzlich den Königen gleich geachtet wurden, und dass sie königliche Ehre genossen; dass ferner nicht nur alle übrig bleibende altkurfürstliche Häuser, sondern selbst eines der neuern [Württemberg], welches im Range Unserm Hause nachstand, die königliche Würde angenommen haben."

Bei den Fürsten Deutschlands hatte es vielfach böses Blut gemacht, dass sie von den Verhandlungen über die Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollten. Eine besonders starke Sprache gebrauchte der Vertreter Badens, Freiherr von Hacke, welcher in einer Note d. d. Wien 16. Novbr. 1814 auf die Opfer Badens hinwies, welche „zu anderen Erwartungen" berechtigten „als zu der Aussicht, fremde Ketten abgestreift zu haben um vielleicht eigene zu tragen." Man bezeichnete den Zusammenschluss der fünf Königshöfe als die „Fünfherrschaft."

Die Verhandlungen des Congresses drohten sich in die Länge zu ziehen; die Verfassungsentwürfe, welche zur Berathung standen, sahen eine schwer zu bereinigende Eintheilung Deutschlands in fünf Kreise vor, in deren jedem einer der fünf Höfe die Direction zugefallen sein würde. Da erschien plötzlich am 1. März 1815 Napoleon wieder auf dem Festlande und bestieg am 20. März zu Paris den Kaiserthron. Fürst Metternich erklärte nun es für nöthig, sich zunächst mit den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks zu beschäftigen. Es sollten für die deutsche Föderation nur die Grundzüge dargestellt werden, deren nähere Entwicklung aber dem Bundestage selbst vorbehalten bleiben. Es wurde von Oesterreich und Preussen ein Entwurf verabredet, und derselbe in einer Conferenz vom 23. Mai 1815, den Bevollmächtigten nunmehr sämmtlicher Fürsten vorgelegt. In der Sitzung vom 5. Juni wurde die Bundesacte von der Mehrzahl definitiv angenommen und am 8. Juni feierlich ausgefertigt.

Die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, abgeschlossen von den Signatar-Mächten des Pariser Friedens, enthält die Grundzüge der Neugestaltung Mitteleuropas.

Ein Theil des Herzogthums Warschau wurde dem König von Preußen unter dem Titel des Großherzogthums Posen eingeräumt, den größeren Theil erhielt Russland. Der König von Sachsen, welcher fremden Mächten die Erhaltung seiner Souveränetät verdankte, musste ein grossen Theil seines früheren Gebiets an Preußen abtreten, dessen König zugleich das Recht erhielt, die Titel als Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz u. Graf zu Henneberg zu führen. Der König von Sachsen behielt den Titel als Markgraf der Oberlausitz, sowie (wegen seiner Erbrechte auf die Besitzungen der Ernestinischen Linie) als Landgraf von Thüringen und Graf von Henneberg. Die neuen preußischen Besitzungen am Rhein sollten den Titel Großherzogthum Niederrhein führen. Der Herzog von Holstein-Oldenburg sollte den Titel Großherzog von Oldenburg[1]) annehmen. Ferner wurden die Herzöge von Meklenburg-Schwerin und -Strelitz und der Herzog von Sachsen-Weimar als Großherzöge anerkannt.

Den geächteten Napoleon hatten inzwischen die Verbündeten nicht vergessen. Ganz Europa rüstete sich mit aller Macht, die Abgeordneten des Corsen wurden ungehört zurückgeschickt. Am 3. Mai schlugen die Oesterreicher die Armee des Königs Joachim (Murat) von Neapel, der sich von allen Creaturen Napoleons am längsten gehalten hatte. Im Juni begannen auf französischem Boden die Kämpfe, die nach mancherlei Vortheilen für Napoleon am 8 Juni bei Belle-Alliance mit dessen vollständiger Niederlage endeten. Napoleon ergab sich am 13. Juli den Engländern und wurde am 7. August von Plymouth nach St. Helena abgeführt. —

Die Gebietsausgleichungen von 1815 unterschieden sich wesentlich von der Arbeit der Reichsdeputation von 1802–3. Einmal waren sie durch Aufnahme in die Congressacte unter europäische Garantie gestellt, sodann war mit dem System der Rechtsansprüche endgiltig gebrochen. Während die Reichsdeputation in dieses System so verliebt gewesen war, dass sie die Ansprüche auf verlorenen Besitz ausdrücklich auf die neuen Erwerbungen übertrug, war jetzt ein neuer Zustand geschaffen, welcher alle anderen Ansprüche als die erbrechtlichen bedingungslos ausschloss. Die Staaten konnten sich in ihrem jetzigen Umfange als wirkliche Einheitsstaaten consolidiren.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet Meklenburg Schwerin, welches noch heute einen Theil seines Gebietes als Pfandstück betrachtet, das es vermöge eines besonderen Vertrages auf eine bestimmte Zeit inne hat. Durch einen Vergleich[2]) vom 26. Juni 1803

---

1) Diesen Titel nahm erst des Herzogs Sohn und Regierungs-Nachfolger Paul Friedrich August am 28. Mai 1829 an.

2) F. H. Sonnenschmidt, Sammlung der für Neu-Vorpommern u. Rügen ergangenen Gesetze. I. Bd. S. 63.

verpfändete der König von Schweden dem Herzog von Meklenburg-Schwerin Stadt und Herrschaft Wismar auf 100 Jahre. Im Art. 14 des genannten Vertrages wurde ausbedungen:

„In Betracht, dass Seine Majestät der König von Schweden weder den Titel von Wismar nebst Zubehörungen, noch das Wappen gedachter Besitzthümer, obgleich Dieselben als Lehns-Inhaber hiezu berechtiget waren, angenommen haben; so haben sich Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Schwerin um so mehr verpflichtet gehalten, diesem Beispiele zu folgen, und weder auf den Titel noch auf das Wappen von Wismar nebst Zubehörungen den mindesten Anspruch zu machen, als diese äußerlichen Kennzeichen einer unveräußerlichen Landes-Hoheit, auf die Eigenschaft eines genießbräuchlichen Besitzes wenig anwendbar zu sein scheinen."

Da der König von Schweden diesen Vertrag als deutscher Fürst d. h. als Besitzer eines Theiles von Pommern abgeschlossen hat, so sind vermuthlich die aus dieser Urkunde für ihn herzuleitenden Rechte auf seinen Rechtsnachfolger übergegangen.

In den meisten Staaten Deutschlands war zu einer Revision der Wappen dringende Veranlassung vorhanden, am wenigsten vielleicht im Königreich Sachsen, das bei Aufstellung eines historischen Staatswappens die Geschichte seiner furchtbaren Verluste hätte versinnbildlichen müssen. Es blieb also hier am besten bei dem aus anderen Gründen im Jahre 1806 eingeführten Wappen des Einheitsstaates.

Auch Hessen-Darmstadt behielt sein Wappen von 1806 das, wie *O. T. Hefner* sich ausdrückt, „eine geschichtliche Thatsache in Abrede stellt" [1]).

Der am 30. October 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm von Württemberg führte alsbald ein abgekürztes Wappen ein, indem er den Mittelschild des Wappens von 1806 (Württemberg und Schwaben) zum Staatswappen erhob.

In Preußen kam der Gedanke des Einheitsstaates in der Verordnung zur Geltung, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen am 24. Nov. 1816 behufs Einführung gleichmäßiger Dienstsiegel erließen.

Für die Siegel der Regierungen wurde folgende Vorschrift ertheilt:

„Das große Siegel in Wachs erhält die Form und Größe eines Thalers, und enthält den Königlichen Schild mit dem Preuß. Adler und den beyden wilden Männern, so wie er auf den geprägten Thalern erscheint und ist mit der angehängten Kette und dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens versehen. Der Gebrauch dieses großen Siegels ist auf förmlich ausgefertigte Urkunden beschränkt. Die kleinen gewöhnlichen Siegel in Lack von der Form und Größe eines Achtgutegroschenstückes, welche bey der gewöhnlichen Correspondenz, und bey Verfügungen zu gebrauchen sind, enthalten blos den Adler.

„Beyde Siegel führen die Umschrift:

„Königl. Preussische Regierung zu . . . ."

Für die Unterbehörden wurden ebenfalls zwei Siegel vorgeschrieben:

„1) Ein Siegel in der Größe eines Preuß. Achtgutegroschenstücks zur gewöhnlichen Correspondenz und zu Ausfertigungen.

„2) Ein anderes in der Größe eines Preußischen Viergutegroschenstücks, zum Gebrauche bei vorfallenden Aufträgen.

„Diese Siegel enthalten den Preuß. Adler, ersteres mit der Umschrift: „Königl. Preuß. . . . zu . . ." (Charakter der Behörde und Namen des Orts, wo sie ihren Sitz hat) letzteres mit der bloßen Umschrift: „Königl. Preuß. Commissions Siegel."

„3) Die Stadtsiegel sind, so wie solche früher vorhanden waren, wieder in Gebrauch zu nehmen, und die etwa verlornen herzustellen.

„4) Die Bürgermeister in denjenigen Ortschaften, wo früherhin kein Stadtsiegel vorhanden war, behalten ihr nach Aufhören der Fremdherrschaft angeschafftes Dienstsiegel einstweilen bis zur definitiven Organisation bei.

„5) Die Kirchensiegel sind beizubehalten, und wo solche etwa verloren, sofort herzustellen. Hiebei wird erinnert, dass alle Kirchen-Atteste ohne Unterschied, ob sie zum gerichtlichen, zum kirchlichen oder zum Privatgebrauch dienen sollen, jedesmal mit dem Kirchensiegel versehen sein müssen, mithin dazu keine Privatsiegel gebraucht werden dürfen."

Demnächst wurde am 9. Januar 1817 das neugestaltete Königliche Wappen mit folgender Einleitung veröffentlicht:

„Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen, in dem großen Kampfe für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat, und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen, in Absicht auf Unsern königlichen Titel, und Unser Wappen anderweitige Bestimmungen treffen.

„Wir verordnen daher hiemit, daß, von jetzt an, in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Fälle geführt werden soll."

Das neue Wappen wurde alsbald einer öffentlichen Kritik unterzogen.

In der August-Nummer der von Dr. *Christian Daniel Voss*, Professor des Staatsrechts zu Halle, herausgegebenen Zeitschrift *die Zeiten* vom J. 1817 erschien eine Abhandlung, der ich folgende Stelle entnehme:

„Man sieht auf den ersten Blick bei der Vergleichung: das in dem neuen Titel und Wappen, die ganze alte gothische Form beybehalten ist. Die Gründe warum dieß geschehen, sind nicht angegeben und nicht leicht zu errathen. In Preussen wo man so sehr mit dem Zeitgeiste fortgegangen ist, muss dieß allerdings Verwunderung erregen. Es scheint, es wäre dem Zeitgeiste angemessener gewesen: den Titel nur auf die grossen Hauptheile der Monarchie zu beschränken; wenigstens Namen von Völkern und Staaten, die als solche nicht mehr existiren und von Ländern,

---

1) *Ulrich Friedrich Kopp* sagt 1831:

„Aber auch alte Wapen leiden, ja sie werden manchmal gar vernichtet, wenn man daran ändert. So ist es ein großes Versehen, dass man in dem neuen Großherzogl. Hessen-Darmstädtischen Wapen den Löwen (um ihn zum Vorfechter zu machen) ein Schwert in die Tatze gegeben. Denn dadurch hört er auf, der alte Thüringische und Hessische Löwe zu seyn, und ist nach heraldischen Regeln jetzt weniger, als er vorher war."

Aehnlich urtheilt *B. Köhne*:

„Soll das Wappen eines Landes die symbolische Verbildlichung der Geschichte desselben sein, wie es die Wissenschaft der Heraldik verlangt, so entsprechen dieser Anforderung nicht alle vorliegenden Wappen: namentlich entbehren die Wappen von Baden, Hessen-Darmstadt und dem Königreich Sachsen, welche nach Entfernung der übrigen Felder nur noch aus den ehemaligen Mittelschilden bestehen, jedes heraldischen Werthes." Zeitschrift f. M.-S.- u. W.-K. II. 316.

welche der preussischen Monarchie gar nicht angehören, daraus zu entfernen. Warum die Wappen von einem Herzogthume Wenden und einem Fürstenthume Wenden die nirgend mehr zu finden sind; und von Meklenburg und wieder von Schwerin und von Rostock, besonders; die bekanntlich zur preussischen Monarchie nicht angehören und warum wieder Schwerin zweimahl und Strelitz gar nicht darin aufgenommen ist. . . .

„Manche neuere, selbst deutsche, Staatswappen sind sehr einfach; z. B. das Bayersche; andere auswärtige, noch mehr dem Zeitgeschmack angepasst; z. B. das Wappen des vereinigten Königsreichs Großbritannien und Irland; obwohl man sich freylich in beyden noch eben so wenig von den Bestien an den Seiten derselben, hat los machen mögen, als in dem neuen preussischen Wappen von den Nordlands-Riesen; welchen freylich noch eher ein angemessen allegorischer Sinn beygelegt werden kann, als den schildhaltenden Bären (?) Bayerns und Einhörnern Großbritanniens."

Fürst Hardenberg fand die Kritik der *Zeiten* unzeitig und veranlasste eine Widerlegung derselben, die der Geh. Rath *von Raumer* verfasste und die (da sie aus Hardenbergs Papieren in das Geh. Staatsarchiv gelangte) wahrscheinlich nicht zum Druck befördert worden ist. Ich will wenigstens einige Stellen der Antikritik der Vergessenheit entreissen:

„Das Wappen eines Reichs ist die symbolische Andeutung der Würde, der Macht, der Bestandtheile desselben.

„Der Zweck ist, uralte geschichtliche ehrwürdige Erinnerungen mit der Gegewart und diese Gegenwart mit der Aussicht in eine lange Zukunft in Beziehung und Verbindung zu setzen."

Von einem solchen Wappen kann man demnach durchaus nicht fordern, dass es dem Zeitgeist huldige, wie in dem Aufsatze verlangt wird, oder dass es dem Zeitgeschmack gemäß sei.

„Man mag unter dem Zeitgeist den Geist des gegenwärtigen Momentes, Monats, Jahres, oder Decenniums verstehen, ein Reichswappen kann nicht ihn zur Richtschnur nehmen.

„Ein solches Wappen wird eingerichtet und angeordnet, um von der Gegenwart an für eine lange Zukunft zu bestehen.

„Eben so wenig als der Zeitgeist, kann der Zeitgeschmack die Richtschnur bei der Anordnung des Wappens eines Reiches geben.

„Ein Wappen ist nicht ein Werk der schönen bildenden Künste, das lediglich nach Regeln der Aesthetik zu beurtheilen wäre. Es giebt in der Wappenkunde weder einen gothischen noch einen antiken, noch einen modernen Styl.

„Ist ein Symbol richtig gewählt; so genüget die aufmerksame Betrachtung desselben um es zu erklären.

„Wir glauben, dass das neue Wappen . . . . sich sehr deutlich ausspricht.

„Die Mittelschilde bezeichnen die Stufen auf welchen das erhabene, geliebte Herrscherhaus im Laufe der Jahrhunderte zur Königlichen Würde emporgestiegen ist."

Das System der Mittelschilde ist gegenüber den früheren Redactionen des Wappens allerdings einverbessertes. Unter Friedrich I. war wegen der Oranischen Erbschaft ein Mittelschild aufgelegt worden, weil man der wiederholten Aenderungen des Hauptschildes müde war. Aus demselben Grunde fand sich später Ostfriesland als Mittelschild hinzu.

Die Mittelschilde von 1817 sind nach geschichtlichen Gesichtspuncten gewählt und geordnet. Da sie — wie Raumer sagte — die Stufen des Emporsteigens bezeichnen sollten, so ist der 1804 eingeführte Mittelschild Schlesien mit Recht wieder beseitigt.

Wohlvereinbar mit dem System der Mittelschilde wäre die Beibehaltung des Attributs der Reichs-Erzkämmerer-Würde gewesen, welches denn auch Ledebur in der Feststellung von 1817 schmerzlich vermisste. Er sagt: „Mochte bei der Umgestaltung der Verhältnisse der Titel Kurfürst und Reichs-Erzkämmerer immerhin fortbleiben, mochte auch Bedenken getragen werden, der aufgegebenen Herrlichkeit einen besonderen Mittelschild wie bisher einzuräumen; allein warum schmückte man nicht den ohnehin mit Kurhut gekrönten Brandenburgischen Adler in der Weise, wie er oftmahls erscheint, für alle Zeiten mit dem Brustschilde, welcher uns zum Zeichen der Reichs-Erzkämmerer-Würde den goldenen Zepter im blauen Felde zeigt?" . . . (Man wird) „eingestehen müssen, dass es ein tiefer und entscheidender in das Geschick des erhabenen Herrscherhauses eingreifendes Moment nicht gab, als die Erwerbung der Kurwürde und was sich daran knüpfte; und dass die Erinnerung daran durch das königliche Wappen . . . . festgehalten zu werden verdiente."

Der Hauptschild enthält nur Besitz- und Anwartschaftswappen, die herkömmlicher Weise nach der Rangfolge der Titel geordnet sind, und zwar — dem Preussischen Traditionen entgegen — nicht springend (5 . 3 . 1 . 2 . 4 . 6), sondern in gerader Linie von rechts nach links.

Eine besondere Schwierigkeit wurde durch die Wiener Congressacte geschaffen, welche die neuen geographischen Begriffe der Großherzogthümer Niederrhein und Posen gebildet hatte. Diesen neuen Einheiten wurden auch neue Wappenbilder gegenüber gestellt. Neben dem neuen Wappen des Großherzogthums Niederrhein wurden aber auch die historischen Wappen einzelner Bestandtheile z. B. Jülich, Cleve, Berg, Geldern aufgenommen.

Das Großherzogthum Posen bildete nicht einen Bestandtheil des deutschen Bundes von 1815. Ueber den Gebrauch des Posenschen Wappens enthält die Verordnung vom 9. Januar 1817 folgende besondere Bestimmung:

„Im Großherzogthume Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Oberpräsidenten, von den Regierungen und Oberlandesgerichten das Königl. Preußische, Großherzogl. Posensche Wappen so geführt werden, dass das in der Beilage B der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königl. Preuß. schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königl. Preuß., mit der Königl. Preuß. Krone bedeckten Wappenschildes ist."

Bemerkenswerth ist, dass im Wappen „wegen der Nassauischen Lande" der Nassauer Löwe steht, während eine Bezugnahme hierauf im Titel fehlt, obgleich er durch das in den Besitz Preussens übergegangene Siegener Land begründet werden konnte. Man wollte Anstoss vermeiden und hat gerade dadurch irrigen Auslegungen Raum gegeben[1]).

---

1) Archivrath Lex berichtete s. d. Wiesbaden 28. Aug. 1821 an das Herzogl. Nassauische Ministerium:

„Ich bemerke hier nur, dass es mir aufgefallen ist, in dem anhero mitgetheilten Königl. Preuß. Wappen außer dem Wappen von Oranien das Nassauische Stammwappen zu finden, wenn ich damit nachfolgende Stellen aus den Europ. Annalen 1821 Heft 7 in Verbindung setze:

„In Folge der grossen Landtausche zwischen dem „Hause Oranien-Nassau und Preussen und dann zwischen

Desgleichen fehlen die Titel für die Grafschaften Arnsberg und Barby; während für die Lande Lauenburg und Bütow die Wappenbilder fehlen.

Ausserdem ist die Conservirung des Regalienfeldes (letztes Feld der untersten Reihe) welches an die alte Reichsbelehnung erinnert, somit im Grunde entbehrlich war, beliebt werden.

Hinsichtlich der Schildhalter bestimmt die Verordnung von 1817: „Schildhalter sind zween mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappen, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind, mit goldenen Einfassungen, Schnüren und langen Spitzen und nach aussen gewendet. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königlich Preußischen schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler."

Ein besonderes Reglement über die Anwendung des grösseren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des grösseren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens bestimmt u. A.

„I. Das Königliche Pavillon-Siegel von fünf bis sechs und mehr Zoll im Durchmesser, mit dem Königlichen grösseren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: „Gott mit uns", wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des königlichen Hauses;

zu Ratifications-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung und Anwendung des grösseren Königlichen Titels.

„II. Eben dieses vollständige, größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königl. Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adlerordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edicten u. s. w. ferner bei minder feierlichen, von Sr. Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, z B. Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist."

Eine neue Redaction des Königlichen Wappens erhielt durch einen Allerhöchsten Erlass vom 11. Januar 1864 öffentliche Kraft. Es ist hier die springende Ordnung der Felder wieder eingeführt und auch im Uebrigen die Rangfolge der Bilder vielfach verändert. Neu aufgenommen sind die 1817 vergessene Grafschaft Mansfeld, sodann die Felder Sigmaringen, Veringen, Haigerloch und Wehrstein, wegen der inzwischen dem Königreich einverleibten Fürstenthümer Hohenzollern [1]). Das Abzeichen der Regalien ist hier ein rother Schildesfuss. —

Im linksrheinischen Deutschland waren zur Zeit der Occupation durch die französische Republik der Adel abgeschafft, die alten Städtewappen beseitigt worden. Die erste Massregel wurde durch die Creirung des neuen französischen Reichsadels selbstverständlich nicht rückgängig gemacht, denn Napoleon hatte kein Interesse daran, den alten Adel wieder aufleben zu lassen. Der König von Preußen aber gab zuerst den Städten durch folgende Cabinetsordre d. d. Berlin 22. Decbr. 1817 ihre alten Wappen wieder:

„Ich will auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. v. M. den Wunsch der Städte des linken Rheinufers, ihre alten Stadtwappen wieder anzunehmen hiemit bewilligen, auch sollen die vormaligen unmittelbaren Reichsstädte den Reichsadler als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung behalten."

Schwieriger war die Wiederherstellung des Adels, weil hier die Legitimation jeder einzelnen Familie geprüft werden musste, zu welchem Behufe die rheinische Adelsmatrikel eingerichtet wurde. Im Princip erfolgte die Wiederherstellung durch folgende Allerhöchste Cabinetsordre d. d. Berlin 18 Januar 1826:

„Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums verordne Ich hiedurch, dass die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preussischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt sein sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage Ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen ist und wegen Verhütung etwaniger Missbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen." —

Obwohl das deutsche Wahlreich nicht wiederhergestellt wurde, behielt doch der Kurfürst von Hessen den im Jahre 1803 erlangten Titel vermöge folgender Bekanntmachung d. d. Cassel 5. Mai 1815:

„Nachdem, bei den veränderten Zeitumständen, Unser

„dem herzogl. Hause und Preußen erlangte Preußen „eine nicht gegenseitige Anwartschaft auf die eingetauschten teutschen Lande des Hauses Nassau nach „Ableben des Mannsstammes, wie man sagt, sowohl in „der ältern herzogl. als in der jüngeren Königl. Linie „des Nassauischen Hauses etc.

„Auf die teutschen Lande des Nassauischen Hauses „sowol Walram. als Otton. Linie hat vermöge der „Tauschverträge seit dem Pariser Frieden, nach Abgang „des männlichen Stammes beider Linien das Haus Brandenburg ein partielles Anfallsrecht etc."

„Durch die Wiener Congressbeschlüsse ist der Nass. Erbverein quoad jura successionis bestätigt .... worden. Weitere Verhandlungen haben hierüber bisher nicht stattgefunden und namentlich ist es nicht zur diesseitigen Kenntniss gekommen, dass in irgend einem Tauschvertrage dem Hause Preußen ein Erbrecht auf Nassauische Lande eingeräumt worden sei."

1) Das Wappen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen war zuletzt durch eine Entschliessung des Fürsten vom 18. Januar 1844 festgesetzt worden. Die officielle Beschreibung lautet:

„Das Wappen ist quadrirt und mit einem von Silber und Schwarz geviertetten Mittelschilde versehen, welcher das Hohenzollern'sche Stamm-Wappen darstellt.

„Im ersten blauen Felde ist ein goldener Hirsch auf grünem Hügel wegen der Grafschaft Sigmaringen, im zweiten goldenen Felde ein schwarzer Löwe mit einer von roth und Silber gestückten Einfassung wegen des Burggrafthums Nürnberg; das dritte silberne Feld enthält 3 übereinander gelegte blaue Hirschgeweihe wegen der Grafschaft Veringen, und das vierte von Silber und roth quergetheilte Feld ist wegen der Herrschaften Haigerloch und Wehrstein.

„Als Schildhalter erscheinen 2 Rüden, und das ganze Wappen umgiebt ein mit Hermelin ausgeschlagener Fürstenmantel, über welchem die Fürstenkrone schwebt." (Sammlung der Gesetze u. Verord. f. d. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen VII. S. 11.

gnädigster Souverän zwar den Titel eines Kurfürsten, welcher durch sein Alter eben so sehr, als durch die davon abhängende hohe Würde, ausgezeichnet ist, beizubehalten* jedoch damit das Prädicat „Königliche Hoheit" statt des bisher gebrauchten „Kurfürstliche Durchlaucht" so wie für des Kurprinzen Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr das Prädicat „Hoheit" zu verbinden gnädigst beschlossen hat; so ist dieses durch die Justiz-Beamten zu Jedermanns Nachachtung und Befolgung öffentlich bekannt zu machen."

In Nassau wurde eine Aenderung des sich mit den Besitz-Verhältnissen gar nicht mehr deckenden Wappens von 1805 (vergl S. 686) wiederholt in Anregung gebracht. Der herzogliche Lehenhof berichtete am 25. Juni 1818 an das Staatsministerium:

„2) Als im J. 1806 die deutsche Reichsverfassung sich auflöste, dagegen der Rheinbund entstund und Nassau einige Provinzen abtrat, andere übernahm, so hätte zwar gleich damals Titel und Wappen geändert werden sollen, aber in Rücksicht der damaligen Zeitumstände wurde nur der kleinere Titel, Herzog zu Nassau eingeführt, das grössere Wappen blieb in allen seinen Feldern unverändert und nur auf dem Siegel wurde in der Umschrift statt princeps das Wort dux gravirt, wobei es bis jetzt verblieben ist....

„5) In diesem alten grösseren Wappen stehen auch noch die Felder von Cöln, Mahlberg, Freusburg, Homburg, Wittgenstein und Hammerstein.

„Diese 6 Herrschaften sind durch Staatsverträge abgetreten worden und die jetzige hohe Besitzer könnten nach staatsrechtlichen Grundsätzen gegen deren ferneren Gebrauch protestiren.

„6) Es scheint uns überhaupt dieses Wappen oder Siegel nach seinem grossen Umfang nur zum Gebrauch bei Verträgen mit andern gleich souverainen Staaten geeignet zu sein. In Urkunden, worinnen der Landes- und Lehenherr zu seinen Unterthanen oder Vasallen spricht, sollte eine solche Auszeichnung eigentlich nicht statt finden.....

„8) Der Gebrauch des kleineren Titels und Siegels bei inländischen Ausfertigungen ist auch bei andern deutschen Souverainen eingeführt, wie die bei den Ministerial-Akten liegende K. Preuß. Verordnung wegen des Titels und Wappens bezeuget."

Der Antrag in Betreff des Gebrauches des großen Staatssiegels wurde am 7. Juli 1818 genehmigt. Drei Jahre später wurden höchsten Ortes Anträge „hinsichtlich der Annahme einer neuen Titulatur und der damit in Verbindung stehenden Abänderung des bisherigen Wappens" gefordert und der Archivrath Lex mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Das Wappen blieb jedoch damals und bis zum Aufhören der selbstständigen Existenz des Herzogthums Nassau unverändert so, wie es im Jahre 1805 beschlossen worden war.

Im Königreich Bayern blieben die Zustände des Wappenwesens bis zum Jahre 1835 unverändert. Der Anstoss zu Neuerungen kam hier von unten.

Die Stadt München hatte den Verlust ihres alten volksthümlichen Wappenbildes, des „Münchener Kindels" nicht verschmerzen können und jeder Mann von Einsicht wird ihr das nachfühlen. Sie fand jetzt mit ihren Wünschen bei dem teutschgesinnten Könige ein geneigtes Ohr. Es erging Seitens des Ministers Fürsten von Oettingen-Wallerstein folgende Bekanntmachung d. d. München 24. Februar 1835:

„Seine Majestät der König haben Allerhöchstihrer treuen Haupt- und Residenzstadt auf deren allerunterthänigste Bitte das alte Stadtwappen sammt den ihr von Kaiser Ludwig dem Bayer verliehenen schwarzen und gelben Wecken mit der huldreichsten Bemerkung wieder zu bewilligen geruht, wie Allerhöchst Sie dem dießfallsigen Wunsche dieser braven Stadt um so mehr gerne entsprochen, als Bayern mit Selbstgefühl auf seine Geschichte sehen könne und als Allerhöchstihre Absichten seien, dass alte Namen und Zeichen durch Jahrhunderte fortleben bis zu den spätesten Geschlechtern.

„Diese alerhöchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht."

Auch die Stadt Weissenburg im Nordgau erhielt im Jahre 1835 ihr an die ehemalige Reichsfreiheit erinnerndes Wappen zurück, vermöge folgender Bekanntmachung:

„Seine Majestät der König haben unterm 27. April l Js. dem Gesuche der Stadt Weissenburg um Wiederverleihung des ihr vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1481 verliehenen Wappens, welches einen von einem Engel gehaltenen rothen Schild, in dessen Mitte eine weisse Stadtpforte mit zwei Thürmen und zwischen den Thürmen in einem kleineren goldfarbenen Schilde einen Adler mit zwei Köpfen und ausgestreckten Flügeln darstellt, die allergnädigste Gewährung zu ertheilen geruht."

Endlich wurde durch folgende Verordnung vom 18. October 1835 auch das Königliche Wappen neugestaltet:

„*Ludwig*, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.etc. beschliessen, Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, dass die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereinigt hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, dass Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dec. 1806, hierüber Folgendes verordnen.

„Das neue Königliche Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide länglichte, unten zusammen gehängte Vierecke bilden Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen rechten schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechts aufspringenden blauen gold gekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem einfachen Schweife

„Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt Dasselbe ruht auf einem marmornen Sockel.

„Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen, mit ausgeschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenen Schweife.

„Das Schild umgeben die Insignien Unseres Haus-Ordens vom heiligen Hubert auf drei Seiten, am Fusse jene Unseres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militair-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

„Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königsgezelt von purpurnem Sammet auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Tressen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

„Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das grosse Insiegel des Reiches und das grössere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

„Diesem Majestäts-Wappen entsprechend hat die grosse Titulatur zu lauten: Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

„Das Wappen des Kronprinzen und der Königlichen Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestätswappen übereinstimmend. Dasselbe umgiebt jedoch nur ein Fürstengezelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

„Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestäts-Wappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt."

In dieser Maßregel zeigt sich eine in der Staatsheraldik sonst nicht übliche Incongruenz einmal des Titels mit den Wappenbildern, sodann der Wappenbilder mit den geographischen Begriffen. *O. T. v. Hefner*[1]) hatte die ungewöhnliche Liebenswürdigkeit, in der Wahl und Anordnung der Wappenbilder „ein sinniges Ineinandergreifen der Heraldik und der Geschichte" zu erblicken[2]). Im Einzelnen ist er dann freilich gezwungen, bei zwei Feldern (von fünf) Einwendungen zu erheben.

Der Plan und die Aufgabe des Staatsheraldikers war es, „mit Absehung der zahlreichen einzelnen Besitzthümer", aus welchen Bayern entstanden ist, blos die vier Hauptstämme des Staates zu berücksichtigen.

Dem Titel König von Bayern entspricht der Gesammtstaat und das Gesammtwappen; die Pfalzgrafschaft müsste daher den Mittelschild, die bayerischen Rauten das 1. u. 4. Feld, Franken das zweite, Schwaben das dritte Feld einnehmen. Durch die gewählte Anordnung erhielt aber der Staatsheraldiker ein Feld zu viel, in welches er, seiner Aufgabe ungetreu werdend, als Lückenbüsser das Wappen der Grafschaft Veldenz (blauer Löwe in Silber) setzte. Das Wappen für Franken ist richtig. Zur Repräsentation des Herzogthums *in* Schwaben wählte er das Wappen der Markgrafschaft Burgau, die allerdings *in* Schwaben gelegen ist. —

Nach dem Tode des Königs Wilhelm IV. von England im Jahre 1837 folgte in England die Tochter des nächstalten Bruders, Victoria, in der Regierung nach, während das Königreich Hannover auf den Herzog Ernst August von Cumberland überging (20. Juni 1837). Damit hatte Hannover wieder eine selbstständige Dynastie erhalten.

Schon vorher war die Einführung eines besonderen Königlich Hannoverschen Wappens zur Sprache gekommen. Dr. *H. Grote* veröffentlichte im *Hannoverschen Magazin* vom J 1831 eine diese Frage erörternde Abhandlung, in welcher er folgende Grundsätze aufstellte:

„Die Wappen souverainer Häuser sind oder waren wenigstens bisher für einen Theil des Staatsrechts und der Geschichte ungefähr eben das, was Landcharten für die Geographie sind. Sie enthalten meistentheils in den mannichfaltigen, nach bestimmten Regeln zusammengesetzten Bildern, aus denen sie bestehen, die Familiengeschichte dessen, der sie führt, eine Darstellung seiner Besitzungen und des Verhältnisses derselben zu einander, und der Ansprüche, die er auf die Besitzungen Anderer macht. Schon dieser Inhalt der meisten Wappen führt darauf hin, dass dieselben, in sofern sie von Souverainen geführt werden, nicht Symbole des Staats, sondern Familienwappen, oder durch Beifügung von Attributen, die nur dem Chef einer solchen Familie zukommen, persönliche Wappen der Souveraine sind.

„Um ein neues Wappen anzugeben, giebt es zwei Wege, je nachdem die genealogische oder staatsrechtliche Bedeutung in demselben vorherrschen soll.

„In ersterer Hinsicht geben allein Abstammung und Beerbungen die Grundsätze an, nach welchen verschiedene Wappenbilder zusammen zu bringen sind; nur in diesem Falle haben Erwerbungen von Ländern und Titeln, so wie auch Verluste derselben, auf die Veränderung der Wappen gar keinen Einfluss. So enthält das Spanische Wappen nichts weiter als die zusammengesetzten, aber in dieser Zusammensetzung noch immer geschiedenen Wappen der vier Ahnen Kaisers Karl V. . .

„Soll aber bei einem solchen neu einzuführenden Wappen die staatsrechtliche Bedeutung vorherrschen, so kommt hier das politische Verhältniss, in welchem die einzelnen Besitzungen zu einander stehen, die, gleichviel in wie vieler oder welcher Hinsicht zu einem politischen Ganzen vereinigt sind, zur Frage."

Das Wappen blieb aber damals sowohl wie im J. 1837 unverändert und wurde bis zum J. 1866 in folgender Form geführt[3]) (siehe S. 699 Nr. 506).

Das Wappen des Herzogthums Lauenburg.

Beim Aussterben des sachsen-lauenburgischen Fürstenhauses mit Herzog Julius Franz am 19./29. Septbr. 1689, war ein auf das Land Lauenburg bezügliches Wappen nicht vorhanden. Der Schild des letzten Herzogs enthielt das sächsische Stammwappen, den Adler der Pfalz Sachsen, die Seeblätter der Grafen von Brena und das Abzeichen des Reichs-Erzmarschallamtes.

Das Herzogthum Lauenburg wurde von dem Hause Braunschweig-Lüneburg in Besitz genommen und auch den anderweitig auftretenden Ansprüchen gegenüber behauptet. In den Siegeln der lauenburgischen Landes-Behörden erscheint fortan das bevorzugte Wappenbild des Hauses Braunschweig: das weisse Ross im rothen Felde. Auch die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geprägten lauenburgischen Courant-Münzen zeigen das springende Ross[4]).

Im J. 1779 suchte die Ritter- und Landschaft des

---

1) Neuer Siebmacher, Wappen der Souveraine der deutschen Bundesstaaten S. 15.

2) Dagegen sagt H. Grote (Münzstudien I. Band): „Die Heraldik ist die Hieroglyphik des Mittelalters. Die einzelnen Felder eines Wappenschildes sind gleichsam Buchstaben, die mittelst der Verschränkung nach den Regeln der heraldischen Orthographie zu einem Worte vereinigt werden. Um nun ein Schriftsetzer zu sein, muss man buchstabiren können . . . So wenig wie ein Schriftsetzer aus den Buchstaben ꝛ, ꝯ, ȝ und ꝯ das *Wort* „Baiern" zu setzen vermag, so wenig kann der Heraldiker aus den Figuren: Pfalz, Würzburg, Burgau und Veldenz den *Begriff* „Baiern" verschränken."

3) z. B. Zur Statistik des Königreichs Hannover 1. Heft. Hannover 1850. Druck von Fr. Culemann. Titelblatt. Auf den späteren Heften erscheint ein viel weniger geschmackvoller Wappen-Holzschnitt.

4) Das Wappen des Herzogthums Lauenburg; in: Hamburgischer Correspondent vom Febr. 1852; abgedruckt im Vaterländischen Archiv f. d. Herzogth. Lauenburg I. Bd. Ratzeburg 1857. Enthält verschiedene Ungenauigkeiten.

No. 506.

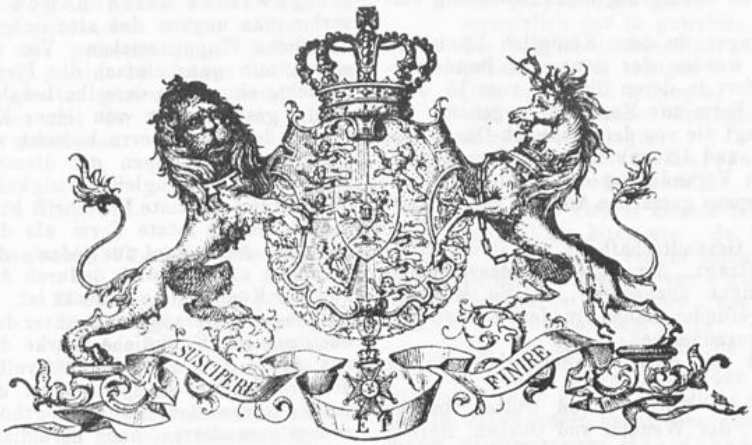

Herzogthums die Vergünstigung eines eigenen Siegels nach, um sich desselben bei ihren gemeinschaftlichen Ausfertigungen bedienen zu können. In Folge dessen bewilligte das Königlich-kurfürstlich hannoversche Ministerium zu Hannover in einem, unter dem Namen des Königs Georg III. unterm 30. Juni 1779 ausgefertigten Rescript zu dem gewünschten Siegel folgendes Wappen:

„Ein getheilter Schild, im ersten Feld ein laufend Pferd und im zweiten Feld die geschlungenen L.R.U.L. als die Anfangsbuchstaben der Worte: Lauenburgische Ritter- und Landschaft."

Im Anfange des 19. Jahrhunderts litt das Herzogthum unter schwankenden Besitzverhältnissen. Seit 1806 war es von den Franzosen besetzt gehalten und 1810 dem Departement der Elbmündungen einverleibt. Nach der Schlacht von Leipzig 1813 kam dann Lauenburg an das Haus Hannover zurück. Durch die Wiener Verhandlungen des Jahres 1815 wurde Hannover bewogen, den rechtselbischen Theil des Herzogthums Lauenburg an Preussen abzntreten.

Durch den Vertrag d. d. Wien 29. Mai 1815 zwischen Preussen und Hannover wurde bestimmt:

Article IV.

„S. M. le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre cède à S. M. le Roi de Prusse pour être possédé en toute propriété et souveraineté par Lui et Ses Successeurs:

1) La partie du Duché de Lauenbourg située sur la rive droite de l'Elbe avec les villages Lunebourgeois situés sur la même rive; la partie de ce Duché située sur la rive gauche demeure au Royaume d'Hanovre. Les états de la partie du Duché, qui passe sous la domination Prussienne, conserveront leurs droits et privilèges, et nommement ceux fondés sur le recès provincial du 15. septembre 1702, confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne, actuellement régnant en date du 21. juin 1765" [1]).

Der Zweck dieser Erwerbung war lediglich der, für die Ausgleichungen mit Dänemark ein dem letzteren Reiche günstig gelegenes Gebiet zu erhalten. Schon wenige Tage später fand Lauenburg die entsprechende Verwendung:

Durch Vertrag zwischen Preussen und Dänemark d. d. Wien 4. Juni 1815 wurde festgesetzt:

Art. III.

S. M. le Roi de Prusse cède à perpetuité à S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg, pour être possédé par S. M. en toute Souveraineté et proprieté, avec Ses droits, titres et émolumens tel que le dit Duché a été cédé à S. M. Prussienne par l'article IV du traité conclu à Vienne le 29. mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hanovre [2]).

Da diese Ausgleichungen von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht waren, verzögerte sich die Besitzergreifung um ein volles Jahr. Die Uebergabe des Herzogthums Lauenburg direct an Dänemark erfolgte daher erst am 16. Juli 1816.

Im Verlaufe der hannoverschen Herrschaft über Lauenburg hatte nun die Wappenfrage eine erheblich veränderte Gestaltung gewonnen. Durch den hundertjährigen Gebrauch des weissen Rosses Seitens der lauenburgischen Landesbehörden hatte sich jenes Wappenzeichen so eingebürgert, dass es nahezu die Bedeutung eines Landeswappens angenommen hatte. Unterstützt wurde diese Auffassung durch die Verleihung des weißen Rosses an die Ritter- und Landschaft im J. 1779.

Als nun die dänische Regierung darnach strebte, dem dänischen Wappenschild ein das Herzogthum Lauenburg repräsentirendes Feld einzuverleiben, lag die Wahl des Bildes ausserordentlich nahe Wenn man sich in Kopenhagen nicht entschliessen wollte, das ganze weiße Ross in Roth in das dänische Wappen hinüber zu nehmen, so mochten da wesentlich politische und diplomatische Erwägungen massgebend sein. Eine solche Wahl würde in England — wo man in Wappenfragen streng zu sein pflegt — Anstoss erregt haben. Man beschloss also, sich mit einem Theile des Pferdes zu begnügen und noch dazu dessen Farbe zu ändern [3]). Durch Königliche Resolution vom 22. October 1819

1) A. Miruss, Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten I. 1. S. 600.

2) Miruss a. a. O. S. 430.

3) In der S. 698 Note 4 angezogenen Abhandlung wird behauptet, es sei im J. 1815 in einem besonderen Artikel der Wiener Verträge bestimmt worden, dass der neue Landesherr, welcher nicht das ganze sondern nur den Hauptttheil des Herzogthums erworben, nicht das ganze, sondern nur den hauptsächlichsten Theil des Wappenzeichens für das Herzogthum in sein Wappen aufnehmen solle. — Diese Anführung bestätigt sich jedoch durch den von mir genau geprüften Wortlaut der Verträge keineswegs. Da übrigens das Haus Hannover in seinem Wappen kein Feld für Lauenburg besass, so lag von dem dortigen Standpunkte aus gar kein Grund vor, wegen der Repräsentation des Herzogthums Lauenburg im dänischen Wappen Vorsorge zu treffen.

wurde dem dänischen Wappen ein goldener Pferdekopf in Roth wegen des Herzogthums Lauenburg einverleibt.

Die „Veränderungen in dem Königlich Dänischen Titel und Wappen“ wurden der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in deren Sitzung vom 15 Juni 1820 [1]) in folgender Form zur Kenntniss gegeben:

„Präsidium: bringt die von der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestags-Gesandtschaft wegen Veränderung des Königlich Dänischen Titels und Wappens gemachte Anzeige zur Wissenschaft, wie folgt:

„Die Königliche Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, der hohen Bundesversammlung die Veränderungen anzuzeigen, die Se. Majestät der König für gut gefunden haben, in dem Königlichen Titel und Wappen vorzunehmen.

„Der erstere ist seit dem 1. Januar dieses Jahres folgender:

„Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

„Das Königliche Wappen, wovon ein Abdruck hier anzulegen die Königliche Gesandtschaft beauftragt ist, hat seit dem 1. Januar dieses Jahres die Veränderung erhalten, dass in dem Felde, in dem früher der Norwegische Löwe stand, die zwei blauen Löwen des Herzogthums Schleswig angebracht sind, dass in dem halben Felde, unter den Schwedischen drei Kronen, die früher in dem Königlichen Wappen bereits gestandenen Wappen von Island, Grönland und Farroe wieder aufgenommen worden sind, und endlich, dass dem innern Schilde der Lauenburgische goldne gekrönte Pferdekopf hinzugefügt worden ist.“

Dass man das springende Ross als eigentliches lauenburgisches Landeswappen auffasste, bestätigt die Thatsache, dass die Landesbehörden fortfuhren sich desselben in ihren Siegeln zu bedienen. Unser Gewährsmann [2]) erzählt: „Die Veränderung des lauenburgischen Wappenzeichens wurde der Zeit nur in dem, dem ganzen Wappen des Landesherrn für Lauenburg hinzugefügten Schilde vorgenommen, während alle Behörden des Landes und auch die drei Landescollegia zu ihrem kleineren Expeditionssiegel, sich des ganzen springenden Rosses noch immer bedienten. Dabei muss indessen bemerkt werden dass die ebengenannten drei Landescollegia, Regierung, Hofgericht und Consistorium, zu ihrem grösseren Insiegel, ganz wie in früherer Zeit, nicht das Landeswappen, sondern das vollständige Wappen des Landesherrn, also jetzt des Königs von Dänemark gebrauchten.

„Im Jahre 1841 entspann sich bei Gelegenheit der den Zollofficianten zu ertheilenden Legitimationszeichen zwischen der lauenburgischen Regierung und den betreffenden Collegien in Kopenhagen eine weitere Correspondenz über das Landeswappen und es wurde damals — gegen den Wunsch der Regierung — festgesetzt, dass alle Behörden, nicht wie bis dahin geschehen, das ganze springende Pferd, sondern nur den Pferdekopf als Siegel gebrauchen sollten [3]). Diese Veränderung rief damals bei manchen, namentlich älteren Beamten ein gewisses Missbehagen hervor, und überhaupt verlor man ungern das alte liebgewordene und volksthümliche Wappenzeichen. Von den meisten Behörden wurde nun ganz einfach der Pferdekopf als Siegel gebraucht, ohne dass derselbe heraldisch in ein Wappenschild gesetzt oder von einer Krone als Zeichen der Stärke des Landesherrn bedeckt war, während einzelne Behörden das Wappen mit dieser letzten Ausstattung führten. Diese Ungleichförmigkeit hätte schon damals durch eine bestimmte Vorschrift beseitigt werden müssen, indem uns die letzte Form als die allein richtige erscheint. Auch wird für jeden, der die Sache nur unbefangen ansehen will, dadurch dass das Landeswappen von der Königskrone bedeckt ist, nicht etwa eine Unterordnung des Herzogthums unter das Königreich, sondern eben nur die Königliche Stärke des Regenten bezeichnet, sowie denn auch in dem vollständigen Wappen des Monarchen das Wappenzeichen des Königreichs Dänemark, sowie das des Herzogthums Lauenburg, jedes seinen gesonderten, nach heraldischen Regeln bestimmten Platz findet.

„In den Jahren 1848 — 1850 führten die verschiedenen sich einander folgenden höchsten Behörden des Landes gleichfalls den Pferdekopf als Wappen, wie derselbe auch an den Helmen der hiesigen Truppen angebracht war, zugleich wurden aber, als Feldzeichen für das neu zu errichtende lauenburgische Contingent, die Wappenfarben des alten Fürstenhauses, gelb und schwarz als Abzeichen angenommen, obgleich nicht zu leugnen ist, dass man mit derselben historischen Berechtigung die Farben des alten Landeswappens, weiss und roth, hätte wählen können. Auch behielten Regierung, Hofgericht und Consistorium während dieser Zeit, wo der Landesherr nicht selbst die Regierungsgewalt ausübte, doch unverändert das königliche Wappen desselben bei.

„Durch Bekanntmachung vom 31. Decbr. 1851 [4]) ist

---

1) Protokolle der deutschen Bundesversammlung Neunter Band. Frankfurt a. M. 1820. S. 36.

2) Der Verfasser der S. 698 Note 4 genannten Abhandlung.

3) Ausschreiben der K. Dänischen Regierung für Lauenburg an die Ritter- und Landschaft d. d. Ratzeburg 28. Aug 1841:

Unsern etc. etc. Mittelst Allerhöchster Resolution vom 10. d. M. haben Se Majestät der König zu verfügen geruht, dass das durch Allerhöchste Resolution vom 22. October 1819 in das Königliche Wappen für das Herzogthum Lauenburg aufgenommene Wappenzeichen, ein goldener Pferdekopf im rothen Felde, hinfüro als Siegel aller Behörden und Königlichen Beamten, sowie in andern öffentlichen Zeichen im gedachten Herzogthume allein geführt werden solle. Welches Wir denenselben und Euch im besondern Auftrag zur Nachricht und Nachachtung hiemit zu erkennen geben. Uebrigens werden Wir Denenselben und Euch einen Abdruck des Regierungssiegels, sobald solches verändert sein wird, zugehen lassen, um nach dessen Anleitung und Maßgabe, Derselben und Euer Siegel demnächst verändern zu lassen. Wir sind etc. etc. (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung v. J. 1813 — 1860 incl. III. S. 39).

4) Bekanntmachung der K. Dän. Regierung des Herzogth Lauenburg d. d. Ratzeburg 31. December 1851.

„Es ist zur Bemerkung gekommen, dass die Bestimmung der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 28. August 1841 zur Publikation gebrachten Königl. Resolution vom 10. August 1841, wonach das durch die Allerhöchste Resolution vom 22. October 1819 in das Königl Wappen für das Herzogthum Lauenburg aufgenommene Wappenzeichen — ein goldener Pferdekopf in einem rothen Schildfelde — hinführo als Siegel aller Behörden und Königl. Beamten, sowie in andern öffentlichen Zeichen im Herzogthum Lauenburg allein geführt werden soll, bis zum Eintritt des Jahres 1848 nicht vollständig und gleichmässig zur Ausführung gebracht worden ist. — Wenn nun überdies im Laufe der letzten drei Jahre mehrfache Veränderungen mit den Sie-

verfügt, dass alle Behörden im Herzogthum Lauenburg einen goldenen Pferdekopf im rothen Schilde unter der Königskrone als Siegel gebrauchen sollen, während die drei Landescollegien das grössere Siegel beibehalten sollen. Die Ausführung scheint an einigen Stellen auf künstlerische Schwierigkeiten gestossen zu sein."

Was der Verfasser mit der letzteren Andeutung sagen wollte, ist mir unbekannt.

3. Capitel.

Die Flaggen und Farben als Landes-Abzeichen.

Wehe muthig, edle Fahne!
Daß sich jede Brust ermahne
Für das heil'ge Vaterland.
Mache stolzes Ehrenzeichen,
Alle Männer ehrenfest,
Daß sie tausendmal erbleichen,
Eh nur einer dich verläßt.

Ernst Moritz Arndt, Lieder für Teutsche im Jahr der Freyheit 1813.

Der Gebrauch der Fahnen ist ein uralter. Wir haben im Beginne dieses Werkes gesehen, wie die Ritter des Mittelalters an ihren Speer ein mit dem Wappenzeichen oder anderen Bildern geschmücktes Tuch zu binden pflegten. Feldzeichen von allgemeiner Bedeutung trug die von Ochsen gezogene *carrosche*, während in der *guntfan* (fr. gonfanon, it. gonfalone) die unmittelbare Stammmutter unserer Heerfahnen zu erkennen ist.

Der Schmuck der Fahnen war ein willkürlicher; er bestand meist aus Wappenbildern, Heiligenbildern und beliebigen anderen Darstellungen.

In *Athis u. Prophilias* (1214) wird z. B. folgende Fahne beschrieben:

daz was ein rôtir samît
gezierit nicht zu swache
ein ûf gerichtit trache,
als er iezu vliegin solde
von gespunninme golde
meistirlîch dar în gewebin,
der hangite dâ benebin,
gehaft in eine stangin
(dar er mochte gelangin,
und die in mochte virtragin)
mit îsirne beslagin:
und stuont ûf eim karrin
den zugin zwêne varrin.

Im *Jüngeren Titurel* kommt folgende carrosche vor:

2096 Ich wil dir biten ere . dv solt mit einer karratsch veinde enpfahen.
In einen vanen brovne . gesniten lanc die wite,
Der werde got kovne . mit golde stet darinne
daz er dem strite
Sig vnd selde fvge die im getrovwen.

Die spätere Entwicklung des Heerwesens hat den Gebrauch der Fahne erheblich eingeschränkt. Schon im 15. Jahrhundert kennt man nur noch die dem Kriegsherrn nachgetragene Heerfahne.

Goetz v. Berlichingen[1]) erzählt von einer solchen s. a. 1499: „— und fuhrt ich meinem Herrn dem Marggrafen einen grossen Spiefs, samt einem grossen Fahnen daran, nach, und war der Spiefs weiss und schwarz gemahlt, der Fahnen auch weiss und schwarz und hett ich uf dem Helmlein eine grosse Feder die war auch weiss und schwarz, die stund stracks über sich."

Bei den späteren angeworbenen Armeen war die Fahne das Versammlungszeichen, das Sinnbild der Einheit des Truppentheils (daher die Bezeichnung „Fähnlein" für Compagnie) und zugleich der Soldaten-Ehre. Zu der Fahne wurde der Treueid geschworen (Fahneneid); der Fahnenflüchtige wurde für ehrlos und vogelfrei erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen[2]).

Neben den Heerfahnen sehen wir schon frühzeitig Fahnen, die zu friedlichem Gebrauche bei Aufzügen und Festlichkeiten dienen, welche entweder ein Wappenbild oder die Hausfarben oder auch nur persönliche Lieblings- oder Leibfarben tragen.

In der Beschreibung der von Erzherzog Maximilian, König von Böhmen, seinem Vater, dem Kaiser Ferdinand zu Ehren 1560 veranstalteten Festlichkeiten, welche der Herold *v. Francolin* in seinem *Turnierbuch* liefert, zählt er folgende Fahnen auf:

„das erst Leopold Hüttendörffer, der tregt die Beyerisch Farb, das ist weiss vnd blaw, das ander der Ludwig Weiss, tregt der Königklichen Wirde Farb, das ist gelb, schwartz vnd weiss. In der Mitte waren noch drey Fendlein, tregt das erst der Stantzelblaw, den Ungerischen Fahnen, das ist vier weiss vnd vier rot strich, Das ander Hans Maystetter

---

geln und sonstigen Emblemen der Landesherrlichen Behörden vorgenommen worden sind, so ist es höhern Orts für erforderlich erachtet worden, dass gegenwärtig die nöthigen Veranstaltungen zur Ausführung der Bestimmung der Allerhöchsten Resolution vom 10. August getroffen werden.

„In dieser Veranlassung wird nach Maßgabe desfalls resp. unter dem 7. October und unter dem 17. December d. J. erlassener Königlicher Resolutionen hierdurch verfügt, wie folgt:

„Alle Siegel, Schilder und Zeichen der landesherrlichen Behörden und Beamten im Herzogthum Lauenburg — mit Ausnahme der von der Regierung, dem Consistorio und dem Hofgerichte geführten grösseren Königlichen Siegel, hinsichtlich welcher es bei der Bestimmung der Allerhöchsten Resolution vom 11. September 1816 sein unverändertes Verbleiben behält — sind bis auf nähere desfallsige Allerhöchste Bestimmung mit der Königlichen Resolution vom 10. August 1841 dergestalt in Einklang zu bringen, dass selbige das unter der Königskrone befindliche Territorial-Wappen des Herzogthums Lauenburg — einen goldenen Pferdekopf im rothen Schildfelde — mit der die betreffende Königl. Dienststelle bezeichnenden Umschrift enthalten.

„Das Stempelpapier im Herzogthum Lauenburg ist ebenfalls mit dem gedachten Territorial-Wappenzeichen unter der Königskrone als Stempel zu versehen und in solcher Gestalt in Gebrauch zu setzen." (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung von 1813—1860. IV. Bd. S. 86 f.).

---

1) Lebensbeschreibung Herrn Goetzens von Berlichingen zugenannt mit der eisern Hand. 2te Aufl. Nürnberg 1775.

2) Artikuls-Brief, worauf dem Durchlauchtigsten Fürsten u. Herrn, Herrn Johann Georg III. Hertzogen zu Sachsen etc. soll geschworen werden 1680: „8) Vielmehr soll ein jedweder treu und standhafft bey seiner Estandarte oder Fähnlein halten: denn wer von demselben sich heimlicher Weise absentiret, über Nacht davon bleibt, oder gar von der Compagnie entlaufft, ingleichen der ausreisset, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, für Vogel-frey erkläret, zum Schelmen gemachet und dessen Name an Galgen geschlagen werden." *Lünig, cod. Aug.* I. 1236.

den Reichs Fahnen, das ist ein schwartzer Adler mit zwey Köpffen in gelbem Feld, Das dritt tregt der Dauid Lang, den Beheymischen Fahnen, das ist ein weisser Löw in einem roten Feld, im Nachzug seind noch ander zween Fahnen gewesen, den einen hat getragen der Thoman Bampt, Königlicher Wirde zu Beheym etc. *Liuere* oder Farben, wie oben von den drey Farben, Und den andern auff diesen Nachzug trug Frantz Wildbret den Alten Oesterreichischen Fahnen, das ist fünff gülden Lerchen in einem blawen Feld.[4]

Die Flagge.

Mit der Entwicklung der Schifffahrt auf grossen Wasserstrassen (wie der Rhein) und auf der See entstand für die Uferstaaten des Bedürfniss eines Abzeichens, an dem man Freund und Feind unterscheiden konnte. Auch hier kam schon frühzeitig die Fahne oder — wie das frühestens im 16. Jahrhundert in den deutschen Sprachschatz übergangene Kunstwort lautet — Flagge[1]) in Gebrauch.

Ein altes Abzeichen christlicher Seefahrer ist das Kreuz, durch das sie sich auf den ersten Blick in fremden christlichen Häfen als friedliche Gäste zu erkennen gaben. Wir finden denn auch in den Flaggen fast aller seefahrenden christlichen Völker Europas das Kreuz als gemeinsames Zeichen, welches für die einzelnen Völker durch Farbe oder Form zu einem engerem Unterscheidungszeichen wurde.

Die Geschichte dieser Schifffahrtsflaggen ist noch nicht geschrieben: man müsste, um sie schreiben zu können, Zutritt zu allen Archiven Europas haben. Indess liefert uns die im Uebrigen werthlose Schrift des *Georg Andreas Böckler*, der als Architect von diesen Dingen eine den heraldischen Schriftstellern seiner Zeit nicht eigene Kenntniss gehabt haben mag, einen interessanten Beitrag. Derselbe theilt (1688) in dem Capitel von den Heroldsfarben eine Reihe von Fahnenbildern in Abbildung und Beschreibung mit. Er sagt:

Fig. H. Ist eine Frantzötzische Flaque oder Fahne, wie sie auf den Schiffen gebrauchet wird, hat ein weisses Creutz in einem blauen Feld.

Fig. J. Ist eine Englische Fahne, hat ein rothes Creutz in einem weissen Feld.

Fig. K. Ist eine Spanische Flaque hat von den vier Ecken ein überzwerg-gekehrtes rothes [geastetes Andreas-] Creutz in einem weissen Feld;

Fig. L. Ist eine Holländische Schiff-Fahne, hat in der mitten ein weisses Band und ist das obere Feld roth und das untere blau. [Tricolore roth-weiss-blau]

Fig. M. Ist eine Dähnische Fahne, hat ein weisses Creutz in einem rothen Feid.

Fig. N. Ist eine Schottische Fahne, hat ein weisses übereckes Creutz in einem rothen Feld. [Form wie bei Spanien]

Fig. O. Ist eine Maltheser Fahne, hat ein weisses Maltheser-Creutz in einem rothen Feld.

Fig. P. Ist eine Türkische Fahne hat einen weissen Mond, mit übersich gekehrten Spitzen in einem grünen Feld.

Fig. Qu. Ist eine Königliche Frantzösische Fahne mit 3 güldenen Lilien in einem weissen (nach der Abbildung blauen) Felde.

Zu mehreren Verstand [?] hat man über voriges noch sechserley Creutz zumercken:

Fig. R. Das Frantzösische ist weiss [abgebildet ist ein schwarzes Kreuz in Silber, wahrscheinlich sollte die Figur H. wiederholt werden.]

Fig. S. Das Englische ist gelb [in Weiss].

Fig. T. Das Spanische (hier als gemeines Kreuz abgebildet) ist roth [in Weiss].

Fig. U. Das Italiänische ist blau [in Weiss].

Fig. X. Das Teutsche ist schwartz [in Weiss].

Fig. Y. Das Sächsische ist grün [in Weiss].

Böckler dürfte als Binnenländer, dem der Gebrauch der Flaggen aus eigener Anschauung nicht bekannt sein konnte, selbst nicht klar gesehen haben, da er uns sonst die Concurrenz der Figuren J u. S, K u. T. erklärt haben würde.

Wie übrigens zwischen diese Zeichen, die fast ausschliesslich Seeflaggen[2]) darstellen, ein sächsisches Kreuz kommt ist ein noch schwerer zu lösendes Räthsel, man müsste denn annehmen, dass Sachsen für die Elbschifffahrt dasselbe angenommen hat. Abgesehen hievon gewährt uns *Böckler* einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der sächsischen Landesfarben die noch heute Grün-Weiss sind.

Die von *Böckler* gegebene holländische Flagge wird ebenfalls bis heute von dem Königreich der Niederlande als Kriegs- und Handelsflagge geführt.

Die neue Fahne.

Das Jahr 1813 bezeichnet einen Wendepunkt im Volksleben Deutschlands. Der Befreiungskrieg gegen Frankreich war ein Werk des Volkes, dessen Hass gegen den fremden Bedrücker lange unter der Aschenhülle des Terrorismus fortgeglüht hatte und jetzt mit so elementarer Gewalt hervorbrach, dass er selbst den König, dessen Bedenken und Zögern sich aus der auf ihm wuchtenden Verantwortlichkeit leicht erklären lässt, mit sich fortriss. Die preußischen Soldaten und ihre Führer waren ohnehin von demselben Geiste beseelt, wie das Volk. Zum Niederwerfen des Feindes gab das preußische Volk sein bestes Blut darau, die Sache der Armee war die Sache des Volkes. Es war eine jenerZeiten, in denen sich ein sonst arbeitsames, ruhiges Volk ganz den Angelegenheiten des Vaterlandes hingiebt. In solchen Augenblicken verlangt das Volk nach Abzeichen, durch welche es seiner Gesinnung Ausdruck geben kann.

König Friedrich Wilhelm III. kam dem Bedürfnisse durch folgende Verordnung entgegen:

Wir Friedrich Wilhelm etc. In Erwägung, dass die herzerhebende allgemeine Äusserung treuer Vaterlandsliebe ein äusseres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: dass

1) auch ausser dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preuß. Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiss am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;
2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserem Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unseren Dienst erlangt haben;
3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmung des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

---

1) Dasselbe stammt in dieser Form (*flag*) aus England, führt aber wohl mit dem deutschen Worte flackern auf ein gemeinsames Wurzelwort zurück, ebenso wie das deutsche Wort Flinte (Gewehr) mit dem englischen *flint* (Feuerstein).

2) Die „Seestadt" Leipzig existirt nur in der komischen Literatur.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muss jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau d. 22. Febr. 1813.

Friedrich Wilhelm

v. Hardenberg.

An eine Uniformirung der sich in den Dienst des Vaterlandes stellenden Freiwilligen war nicht zu denken. *Ernst Moritz Arndt*, der unvergessliche Dichter der Befreiungskriege, schrieb im J. 1813 eine Anleitung „Was bedeutet Landsturm und Landwehr? In Beziehung auf die Länder zwischen der Elbe und dem Rhein", in welcher es heisst:

„Aeußere Zierlichkeit ist nicht Noth, wo nur das Herz und der Arm gefordert wird. . . Für einen Vaterlandskrieger bedarf es nur warmer Kleidung und Wehr und Geschütz, und nichts weiter; . . . Doch muss ein gemeinsames Zeichen seyn, woran alle Deutsche, welche für das Vaterland ausziehen, sich erkennen mögen. Da sind neben dem Zeichen der Landschaft zwei Zeichen die besten:

„1) ein Kreuz, woran ein Schwert hängt; das Kreuz weist auf die Heiligkeit der Sache, das Schwert auf den Rachekrieg gegen die fremden Unterdrücker; —

„2) ein bloßes Schwert mit Eichenblättern; Eichenlaub war weiland der Lorbeerkranz der Deutschen, die Eiche ist Deutschlands rechter Baum; das Schwert bedeutet Krieg gegen die Fremdlinge."

In den Oranien-Nassauischen Landen bildete jeder der sieben Cantone ein „Banner" des Landsturms. Eine Verordnung des Ministers Frh. v. Gagern d. d. Dillenburg 22. Januar 1814 bestimmte:

„Es ist keine Uniform vorgeschrieben, blau mit rothen Aufschlägen aber und die grüne Farbe der Jäger erlaubt. Es müssen Orange-Cocarden und grüne Zweige, von den Offizieren Orangebinden um den Arm, von den Ober- und Unterbannerherrn solche Schärpen getragen werden".

Eine weitere Verordnung vom 29. Mai 1814 bestimmte einen auf dem Hute oder Tschako zu tragenden grünen Zweig als Zeichen des Dienstes.

Die für die Befreiungskriege in Preußen neuerrichteten Regimenter mussten ohne Fahnen ins Feld ziehen; sie erhielten aber dieselben nach dem Kriege als ehrende Anerkennung ihres Wohlverhaltens. Später erhielten auch die bisher fahnenlosen Jäger- und Schützen-Compagnien sowie die Artilleriebrigaden ihre Fahnen.

Die Fahnen und Flaggen waren zu jener Zeit als volksthümliche Abzeichen einer durch äußere Veranlassungen erhöhten vaterländischen Gesinnung fast unbekannt. Trotz eifrigen Suchens habe ich nur folgenden Fall ermitteln können.

In den Oranien-Nassauischen Erblanden wurde am 24. Aug. 1814 der Geburtstag des souverainen Fürsten Wilhelm feierlich begangen. In einer Festbeschreibung heisst es: „Oranienfahnen weheten von den Kirchthürmen, und Oranienbänder und Cocarden schmückten jeden Hut" [1]).

Es war eben der Begriff der Landesflaggen in ganz Deutschland damals noch unbekannt und erst jetzt war der Boden geschaffen auf dem er sich entwickeln konnte. Zunächst ist es aber keineswegs ein nationales Bedürfniss, sondern lediglich ein Interesse der Schifffahrt, das Befriedigung heischend hervortritt.

Eine Bestimmung über die Landesflagge [2]) wurde für Preußen, das seit 1815 einen weiten Küstenstrich an der Ostsee hatte, und das eben im Begriffe war, eine Kriegsflotte zu errichten, zur Nothwendigkeit. Im Jahre 1816 wurde das erste preussische Kriegsschiff, der Schooner „Stralsund" erbaut, für den eine Flagge geschaffen werden musste. Es wurden dem König drei verschiedene Entwürfe vorgelegt, über welche sich ein Erlass des Kriegsministers von Boyen vom 28. Novbr. 1816 wie folgt ausspricht: „Die (Zeichnung) mit dem schwarzen Adler auf orangefarbigem Grunde und dem eisernen Kreuze auf weissem Felde hatte nicht Allerhöchst Ihren Beifall und eben so wenig die mit weissem Grunde, auf welchem der schwarze Adler in schiefer Stellung gemalt ist. Seine Majestät haben dagegen die gewählt, auf welcher der Adler eine gerade Stellung nach alter Form hat und das eiserne Kreuz mit befindlich ist." Die gewählte Flagge hatte nach einer genaueren Beschreibung weisses Grundtuch, in der Mitte den preußischen Adler [3]) in gerader Stellung und in der oberen linken Ecke das eiserne Kreuz und war ausgezackt.

Nach einiger Zeit wandte sich das englische Marine-Departement durch den Gesandten in Berlin an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Mittheilung einer genauen Zeichnung der preußischen Nationalflaggen, behufs einer anzulegenden Sammlung der Nationalflaggen sämmtlicher europäischen Staaten. Es wurde die Hauptflagge, die Königliche Flagge und die ordentliche Handelsflagge gewünscht. Von Schweden kam eine Beschwerde über die Kauffahrer des ehemals schwedischen Pommern, welche fortfuhren, die schwedische Schifffahrtsflagge zu gebrauchen. Es war demnach ein dringendes Bedürfniss, über die preußische Flagge eine Bestimmung zu treffen.

Am 22. Mai 1818 erging folgende Cabinetsordre:

„Auf Ihren Bericht vom 1. Januar d. J. geht Meine Beschliessung in Absicht der sogenannten ordentlichen

---

1) Oranien-Nassauisches allgem. Verordnungs- und Intelligenzbl. 1814. Nr. 36.

2) Die Wappenverordnung von 1817 kennt nur ein Reichspanier, welches wie folgt beschrieben wird: „Ueber (dem Thronzelt) befindet sich das Königlich Preußische silberne Reichspanier, auf welchem der Königl. Preußische schwarze Adler, ebenso wie im Wappen zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königliche Krone und die Querstange fasst mit beiden Füssen ein Königlich Preußischer schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat."

3) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten machte in einem Erlasse vom 18. Nov. 1818 darauf aufmerksam, dass in der Kriegsflagge der Adler nicht der Verordnung wegen des Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 gemäss gezeichnet sei. „Die Königliche Krone auf dem Kopfe des Adlers ist inwendig roth gefüttert, was *unheraldisch* ist. Diese Krone muss nur die Reifen einer Königlichen Krone haben und gar nicht gefüttert seyn; ein *ganz wesentliches* und *gar nicht gleichgültiges Erforderniss.* Die Stufenfolge war folgende: Churfürst *Friedrick Wilhelm der Grosse* führte den Churhut Anfangs seiner Regierung. Von der Zeit der erlangten Souverainetät des Herzogthums Preußen an führte er eine Königliche Krone, die aber inwendig einen Hut hatte. Als *Friedrich I.* die Preussische Königswürde erhielt, führte er die Königliche Krone ganz offen ohne jenen Hut, und so ist sie fortwährend geführt worden und muss fortwährend geführt werden. Ein anderer Fehler besagter Zeichnung ist, dass der Namenszug F.R. in Gold auf der Brust des Adlers, der dritte, dass auf dem goldenen Zepter in des Adlers rechter Klaue der kleine schwarze Adler fehlt. Der vierte Fehler der Zeichnung ist, dass der Adler, anstatt die Zunge herauszustrecken, sich in die Zunge beisst."

Landesflagge dahin, dass solche allgemein schwarz und weiss sey und aus drei Streifen von gleicher Breite, von denen der mittlere weiss, der obere und untere aber schwarz seyn muss — jedoch ohne Adler — bestehen soll. Hierbei bleibt aber den Rhedern und Schiffern frei, den innern weissen Streifen dieser Flagge mit dem Namen der Stadt oder der Provinz, welcher sie angehören zu versehen. Für die Königl. und Hauptflagge bleibt es bei den Bestimmungen, welche Ich für den Schooner Stralsund und die Lizentjacht auf der Rhede von Stralsund früher gegeben habe."

Eine Änderung werde durch folgende Cabinets-Ordre vom 12. März 1823 beliebt:

„Aus den in Ihrem Berichte vom 16. Nov. v. J. enthaltenen Gründen bestimme Ich hierdurch Meine Verfügung vom 22. Mai 1818 dahin, dass die ordentliche Landes- oder Handelsflagge in dem mittleren weissen Streifen den Preuß. heraldischen Adler erhalten, und die beiden äusseren schwarzen Streifen zusammengenommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen."

Auf den preußischen Strömen blieb der Gebrauch der Flaggen seitens der preußischen Handelsschiffe noch gänzlich der Willkür der Stromschiffer überlassen.

Erst durch einen Erlass des Finanzministers vom 4. Novbr. 1834 wurde erklärt, dass obige Verordnungen auch auf die Stromschifffahrt Anwendung finden sollen. Nur bei besonderen festlichen Gelegenheiten ist das Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen gestattet. Im Jahre 1837 wurden Zuwiderhandlungen mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von 5 Thlr. bedroht.

In Hannover wurde im October 1817 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Da verschiedentlich wegen der eigentlichen Einrichtung und Beschaffenheit der Königl. Hannoverschen Flagge Anfrage geschehen ist; so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass in Gemäßheit der neuesten und noch gegenwärtig gültigen Bestimmung: die Flagge von rother Farbe ist, in dem oberen Viertel dieser rothen Flagge, am Stocke, das Großbritannische und Irländische Unionskreuz, und in dessen Mitte auf einem rothen Quadratfelde ein weißes springendes Pferd enthalten seyn muss."

Die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 geht in ihrer Anlage D von der Voraussetzung aus, dass jeder Uferstaat im Besitze einer Schifffahrtsflagge sei. Unter ausdrücklicher Berufung hierauf setzte das großherzogl. hessische Ministerium durch eine Verordnung d. d. Darmstadt 16. März 1839 folgendes fest:

„§. 1. Die Flaggen, welche die Schiffer und Flosser des Großherzogthums auf ihren Handelsschiffen und Flossen führen, soll aus drei horizontalen Streifen bestehen, wovon die beiden äußeren, jeder den vierten Theil der Flaggenbreite enthaltend, die rothe Landesfarbe trägt, der mittlere weiße aber mit dem Löwen des Großherzoglichen Wappens im blauen Schilde, die Hälfte besagter Breite einnimmt. Die Flagge auf den Schiffen muss, wenn sie an dem Flaggenstocke am Steuerruder aufgezogen ist, bis auf die Hälfte des Steuerruders reichen. Auf den Flossen wird die Flagge der der Herrenhütte aufgesteckt.

„§. 2. Außerdem sollen die Schiffer an den Masten ihrer Schiffe Wimpel von den Großherzoglich Hessischen Landesfarben führen, welche aus zwei gleichen, einem rothen und einem weißen Streifen gebildet und 3—6 Fuß lang, sowie 4—8 Zoll breit sind.

„§. 3. Das Aufziehen anderer Flaggen, als der hier vorgeschriebenen, ist den Schiffern und Flossern des Grossherzogthums in der Regel untersagt. Ausnahmsweise soll es ihnen jedoch verstattet sein, bei besonderen feierlichen Veranlassungen außer den gehörigen Orts zu führenden Großherzoglich Hessischen Flaggen und Wimpeln, ihr Fahrzeug auch noch mit anderen Flaggen herkömmlichermassen zu schmücken"[1]).

Bald hatten nicht nur sämmtliche Küstenstaaten (unter denen im *Code Reynold* von 1859 auch Frankfurt a. M. vielleicht wegen seiner Mainschifffahrtsflagge erscheint) selbstständige Flaggen, sondern es hatten auch einzelne Häfen von Altersher noch eine besondere privilegirte Flagge, so in Meklenburg Wismar (fünfmal silbern-roth getheilt) und Rostock, ferner in Oldenburg die kleine Grafschaft Kniphausen.

Der Gebrauch der Fahnen war inzwischen immer allgemeiner geworden und auf Studentenverbindungen, bürgerliche Corporationen (Innungen) und Vereinigungen aller Art übergegangen.

Die interessanteste unter allen diesen Fahnen ist die schwarz-roth-goldene der Jenenser Burschenschaft, über deren Ursprung Dr. *H. Preiss*[2]) folgende mir glaubwürdig erscheinende Nachricht giebt:

„Die ersten Begründer der Burschenschaft, die seit dem Februar 1815 bei den Landsmannschaften der Sachsen, Franken, Vandalen und Thüringer die Auflösung und Umgestaltung der Verbindungen behufs einer einzigen Burschengemeinde betrieben, waren sämtlich aus dem Felde heimgekehrte Freiwillige; es waren nur ihrer elf, meist Lützower Jäger, ein Preuße, sechs Meklenburger, ein Frankfurter, ein Livländer u. s. f., unter ihnen mehrere, die nachmals auch in den Vordergrund der burschenschaftlichen Bewegung traten, so Heinrich Riemann und Adolf Friedrich Schröder aus Meklenburg, Hermann Scheidler aus Gotha und Wilhelm Kaffenberger aus Frankfurt a. M. Ihnen gelang es, durch Ueberredung, bald auch durch Kraftüberlegenheit, die Thuringia, Franconia und Vandalia zur freiwilligen Auflösung zu veranlassen, während die Landsmannschaft Saxonia im Gasthof zum halben Mond weiterkneipte. Kaffenberger und Heinrichs arbeiteten die Verfassung der Burschenschaft aus, und man bestimmte zu Farben des Banners mit Gold verziertes Schwarz und Rot, wie es die eine der Jenenser Burschenschaften noch lange nachher trug, so dass also Gold die beiden Farben Schwarz und Roth säumte, wie heute Gold oder Silber alle dreifarbigen Burschenbänder einfassen. Auf jene Farben aber, welche man wählte, „eingedenk, dass bei den jugendlichen Freuden auch stets der Ernst des Lebens, die Bedeutung des gemeinsamen Strebens zu bedenken sei," führte namentlich der Umstand, dass die Lützower Jäger, denen, wie gesagt, die ersten Begründer der Burschenschaft angehört hatten, sich durch dieselben von anderen Truppenkörpern unterschieden; sie trugen schwarze Uniformen mit rothen Aufschlägen, Gold als Abzeichen der Chargen. Das ist die Erklärung der Farben, wie sie mir unter anderen auch Rödiger und Maßmann seiner Zeit in Berlin gegeben haben."

Die Frauen und Jungfrauen zu Jena schenkten der Burschenschaft (Widmung vom 31. März 1816) eine Fahne, welche im XXX. Jahrgange der Gartenlaube (S. 413) abgebildet und mit Recht als „die erste schwarz-roth-goldne Fahne Deutschlands" bezeichnet ist.

Eine sensationelle Bedeutung erlangte die Fahne durch die Wartburgfeier vom 18. Oktober 1817.

---

1) Großherz. hess. Regierungsblatt 1839. Nr. 15).

2) Königsberger Hartung'sche Zeitung Nr. 180 vom 5. Aug. 1883.

Die schwarz-gelbe Reichsfahne war seit 1806 ein Abzeichen des österreichischen Kaiserstaats geworden; die Farben haben sich in Deutschland unbewusst nur in dem Anstriche der Postwagen bis heute erhalten. Dem Volke, welches geschichtliche Uebergänge nicht in der Erinnerung festzuhalten pflegt, war jene Tricolore lediglich das Abzeichen, des unbeliebten, von Metternich geleiteten Oesterreich, ein Abzeichen, das man für das Reich nicht zurückwünschte, das man sogar hasste. Aber das nach Einheit strebende Volk verlangte ein äusseres Kennzeichen derselben und da vom Bundestage die Gewährung eines solchen nicht zu erwarten stand, so suchte man selbst darnach. Bald waren die Farben der Burschenschaft als altdeutsche Farben vinculirt und von den revolutionären Kreisen des Volkes allgemein als solche angenommen.

Es entstand dadurch ein der Burschenschaft unheilbringender „Coleurverband."

Die schwarz-roth-goldenen Abzeichen traten anscheinend im Jahre 1832 zum ersten Male in revolutionärer Bedeutung auf. Die Julirevolution in Frankreich (1830) hatte in den kleineren Staaten Deutschlands, namentlich den rheinischen, eine Gährung hervorgerufen, die in dem „Hambacher Feste" (Mai 1832) in einer Weise durchbrach, dass dadurch dem Bundestage Veranlassung zum Einschreiten gegeben wurde.

Das Kaiserl. Königl. österr. Militär-Gouvernement der Bundesfestung Mainz berichtete am 26. Mai 1832 an die Bundesversammlung, „dass das Tragen der neuerlich zum Vorschein gekommenen sogenannten deutschen Nationalcocarde, in der Festung, besonders bei der Gelegenheit versucht worden, als am 25. Morgens eine Anzahl Bürger zu dem Hambacher Feste gefahren sei."

In den amtlichen Berichten über die Wiederholung des Hambacher Festes am 26. Mai 1833 heisst es: „am 26. Mittags ward plötzlich eine Fahne von altdeutschen Farben auf dem Kapellenberge sichtbar. . ."

Mit ungewöhnlicher Schnelligkeit ging der Bundestag gegen die schwarz-roth-goldene Tricolore vor.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Mai 1832 trug der Präsidialgesandte vor:

„Das Mainzer Festungsgouvernement macht in einem der hohen Bundesversammlung vorgelegten Berichte vom 26. Mai auf das Tragen der sogenannten Nationalcocarde aufmerksam.

„Im Bereiche der Bundesfestung Mainz sei bereits ein Verbot dagegen ergangen, welches strenge gehandhabt werde. Es könne jedoch der hohen Bundesversammlung nicht entgehen, dass das auf dem Hambacher Feste zuerst, und nach sicherm Vernehmen auch an demselben Tage zu Frankfurt, bei einer Zusammenkunft vieler Menschen auf dem Sandhofe zur gleichzeitigen Feier jener Vereinigung, aufgesteckte Abzeichen als eine durchaus unerlaubte und verbrecherische Handlung anzusehen und als Zeichen des Aufruhrs nicht zu dulden sei, daher Alles aufgeboten werden müsse, nicht nur dessen fernere Aufsteckung und Verbreitung zu verhindern, sondern auch Jeden, der damit ergriffen werde, zu bestrafen."

„Sämmtliche Gesandtschaften stimmten darin überein, dass da die Bundesversammlung die Aufsteckung fremder, ungesetzlicher oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte, die höchsten und hohen Bundesregierungen darauf aufmerksam zu machen und zu ersuchen seien, dieselben, so wie ihre Verbreitung, noch besonders zu verbieten, und dieses Verbot auf das Strengste zu handhaben" [1]).

Dieser Anregung entsprechend, wurden für die Rheinpfalz, in den Grossherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. Verbote erlassen. Der Bundestag hielt es indess für angemessen, ein für das ganze Bundesgebiet giltige Maßregel zu ergreifen. In der Sitzung vom 5. Juli 1832 wurde ein Commissionsbericht vorgetragen aus dem ich folgenden Absatz hervorheben will:

„Abzeichen der gedachten Art sind, wie die Erfahrung lehrt, ein sehr wirksames Mittel, fanatischen Eifer für die Sache, welcher sie gelten zu erwecken und zu nähren; sie sind bestimmt, um als Erkennungszeichen für die Gleichgesinnten zu dienen, um ihr Zusammenwirken zu erleichtern. Es ist bekannt, dass die revolutionäre Faction eine eigene Cocarde und Fahnen von gleichen Farben in Aufnahme gebracht hat, um als Symbol einer allgemeinen Verbrüderung zur Beförderung der sogenannten Einheit Deutschlands zu dienen."

In derselben Sitzung wurde folgender „Bundesbeschluss" angenommen:

„Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergl., sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen."

Damit hatte der Bundestag das dreifarbige Band der deutschen Burschenschaft als revolutionäres Abzeichen gestempelt und in den Bann gethan. Zahlreichen Studenten, welche das Band zu tragen fortfuhren, wurde der Process als Hochverräther gemacht! —

Seit den dreissiger Jahren scheint sich allmählig die Gewohnheit verbreitet zu haben, bei festlichen Gelegenheiten, zu welchen namentlich die Sänger-, Turner- und Schützenfeste zu zählen sind, die Häuser mit Flaggen zu schmücken.

In Schleswig-Holstein war nach einer Königlich dänischen Entschliessung vom 1. Nov. 1834 der Gebrauch der Flaggen nur unter Bedingung gestattet, dass jedesmal vorher darum bei der Obrigkeit angehalten werde. Dort war übrigens auch den Consuln fremder Mächte der Gebrauch ihrer Nationalflaggen verwehrt [2]).

11 Jahre später, am 28. Juli 1845 erliess der König von Dänemark folgendes Verbot der roth-blau-weissen schleswig-holsteinschen Tricolore.

„Es ist zu unserer Kunde gekommen, dass die sogenannten Liedertafeln und Singvereine in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine dreifarbige Fahne benutzen, und dass bei öffentlichen Gelegenheiten, sey es bei Aufzügen oder zur Ausschmückung des Festlocals, ähnliche Fahnen mit oder ohne die vereinigten Wappenschilde der Herzogthümer Schleswig und Holstein angewandt werden. Indem solche Fahnen und Embleme als Kennzeichen einer politischen Partei anzusehen sind und zu Unordnungen Anlass geben können, verbieten Wir den Gebrauch dergleichen Fahnen."

Dieses Verbot wurde in den Herzogthümern schmerzlich empfunden. Das Eckernförder Wochenblatt erschien am 9. Aug. mit einem Trauerrande. Der *Allgemeinen Zeitung* wurde gemeldet, dass sich der Herzog von Augustenburg persönlich zu S. Maj. auf Föhr

---

1) Verhandlungen der Bundesversammlung.

2) Chronolog. Sammlung der im J. 1834 ergangenen Verordnungen etc. etc. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein S. 6 u. 561.

begeben habe, um sich über das Fahnenrescript zu orientiren. „Denn diese Farben und dieses Wappen sind sein Wappen und Farben und in der That liegen Missverständnisse nahe genug, wenn der Gebrauch dieser Symbole als Zeichen einer politischen Partei und als Mittel um Ruhestörungen hervorzubringen bezeichnet und demnächst polizeilich verboten werden."

Eine Folge dieses Schrittes war folgende Bekanntmachung:

„Mit Beziehung auf das Kanzeleipatent, betr. das Verbot des Gebrauchs gewisser Fahnen, wird den Polizeibehörden in Gemäßheit Kanzeleischreibens vom 26sten (Aug. 1845) hiedurch zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen eröffnet, dass der Gebrauch von Fahnen mit den vereinigten Wappenschilden der Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht als zulässig zu betrachten ist, wogegen ausser der Reichsfahne auch der Gebrauch von Fahnen, welche mit dem besonderen Wappenschilde eines der Herzogthümer versehen sind, nicht zu verbieten seyn wird".

Also ein handgreiflicher Protest gegen das *„up ewig ungedeelt."*

4. Capitel.

Wappen und Flaggen im Jahr 1848.

Die Abzeichenlosigkeit des seit 1815 bestehenden Deutschen Bundes sollte der hohen Bundesversammlung endlich doch Unbequemlichkeiten machen. Durch die Ausführung der Bundesbeschlüsse über den Bau der Festungen auf der Südwestgrenze (Ulm und Rastatt) Deutschlands wurde gemeinsames Eigenthum geschaffen, welches „nach den Grundsätzen einer geregelten Administration" als solches bezeichnet werden musste. Die Frage wurde in einem, wahrscheinlich österreichisch-offiziösen Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Nr. 335 u. 336 vom 30. Nov. und 1. Decbr. 1844) eingehend erörtert. Es heisst in demselben:

„Ein Zeichen, wie wir es brauchen, muss zuvörderst, wenn es keine halbe Maßregel sein soll, das oben erwähnte Bundeseigenthum von allen andern gleichartigen Gegenständen deutlich unterscheiden, und in der Folge ohne Abänderung, im größten wie im kleinsten Maaßstabe sich leicht und bequem bei Gegenständen der verschiedensten Art anbringen lassen; es handelt sich also bei näherer Erörterung nicht mehr um die einzelne Bezeichnung der Festungsthore und der Ausrüstungsgegenstände, sondern um ein einziges und gemeinsames Zeichen des Bundes.

„Die Namen der Parteien und ihre Zeichen sind keineswegs gleichgültig, sagte schon der treffliche *Heeren*; in wieviel höherm Grade ist dieses der Fall bei einer Nation von 40 Millionen, die in 38 Staaten gesondert, nur allein durch den Bund zu einem Ganzen vereinigt wird? Alle Völker, die als solche bestehen und nicht unter fremde Herrschaft gerathen, oder ohne allen innern Verband in kleine Staaten zersplittert sind, halten von jeher mit Stolz an ihren volksthümlichen Zeichen fest.

„So muss denn die Frage wegen eines Bundeszeichens für uns wohl eine wichtige sein; sie geht aus der inneren Entwickelung unserer Verhältnisse nothwendig hervor, und würde stets wieder auftauchen, wollte man sie auch als unbequem von der Hand weisen . . . .

„Aus dem Begriffe des Bundes folgt wohl zuvörderst, daß die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten und deren symbolische Darstellung durch besondere Zeichen sich mit dem gemeinsamen ohne alle Beschränkung vereinigen lassen müssen. Eine fernere nöthige Eigenschaft dieses letzteren besteht, wie schon oben gezeigt wurde, darin, dass es bei Gegenständen der verschiedensten Art, im größten wie im kleinsten Maaßstabe ohne wesentliche Änderung dargestellt werden könne. Eine dritte nothwendige Eigenschaft ist endlich die, dass unser Bundeszeichen kein fremdes und neues sei, sondern dass es in unserer Geschichte seine uralten, wohlbegründeten Anfänge habe. . . . Ein neuerfundenes Bundeszeichen wäre in Deutschland lächerlich. . . .

„Obgleich der einfache Adler älter ist als der doppelte, so verdient dennoch dieser letztere als Bundeszeichen den Vorzug, weil er als das Zeichen unsers frühern Gemeinwesens — des Reiches — bekannter ist. Geben wir ihm zuvörderst seine alte, eigentliche Gestalt wieder ohne die spätern Zuthaten von Krone, Scepter, Reichsapfel und Schwert (die ersten beziehen sich auf eine Monarchie eher als auf einen Bund gleichberechtigter Staaten und des letztern bedarf er nicht, da ihm Gott seine natürlichen Waffen verliehen), so kann er von jedem andern seines Geschlechtes leicht unterschieden werden. Wollte man hierin noch weiter gehen, so wäre ein rothes Kreuz auf seiner Brust vielleicht ein angemessenes Sinnbild des christlichen Bundes. Will man eine Erweiterung des alten Reichszeichens zulassen, was hindert dann auch einen kurzen, scharfbezeichnenden Wahlspruch hinzufügen, einen solchen, der an das eine mahnt was noth, an die Eintracht des herrlichsten Volkes, dessen die Geschichte kennt? Diesen Adler mag man, kolossal in Stein, Eisen oder Erz über den Thoren unserer Festungen anbringen, oder nur einige Linien gross auf unsere Stempel schneiden, immer bleibt er dasselbe nicht zu verwechselnde Bundeszeichen.

„Dort, wo der Bund nicht sowohl als ein Collectivbegriff ausgedrückt werden soll, sondern wo zugleich die Darstellung der einzelnen Bundesglieder angemessen erscheint, kann der Schild auf des Adlers Brust mit den Wappen der einzelnen Bundesstaaten leicht angebracht werden. . . . Wird der Schild viermal in Länge und viermal in Quere getheilt, so ergeben sich 16 Schilde oder Felder, die durch eine in die Mitte der untersten Reihe eingepflanzte Spitze sich auf 17 vermehren. Diese, den 17 Stimmen in der Bundesversammlung entsprechenden Schilde zeigen nunmehr die Wappen der deutschen Bundesstaaten nach der Ordnung, wie solche im 4ten Artikel der Bundesacte aufgeführt werden."

„. . . Das vorgeschlagene Bundeszeichen eignet sich aber auch noch für andere Zwecke, die sich bei fortwährend gedeihlicher Entwicklung wohl von selbst ergeben und wo neben dem Gesammtverhältniss des Bundes auch die Hoheitsrechte irgend eines einzelnen Bundesstaates dargestellt werden sollen. Für diese Zwecke könnte dem Bundesadler statt des oben beschriebenen Gesammtschildes, der einzelne Schild des betreffenden Staates als Herzschild beigefügt werden, und so wäre denn der Adler für die Bezeichnung der Staaten sowohl als der Gesammtheit gleichmäßig geeignet. . ."

Etwa zur selben Zeit erschien in der *Deutschen Vierteljahrsschrift* [1]) ein Artikel in welchem als hauptsächlichstes Mittel zur Hebung der deutschen Seeschifffahrt die Einführung einer allgemeinen deutschen Nationalflagge befürwortet wurde. Im Januar 1845 wusste die *Allgemeine Zeitung* zu melden, dass

1) 1844 drittes Heft, S. 241 ff.

sich der Bundestag mit der Bestimmung der deutschen Bundesflagge beschäftige und seine Entscheidung scheine sich dem alten kaiserlichen Adler, den alten Reichsfarben Schwarz und Gold zuzuwenden. „Glück auf und Vorwärts! Hundertausendfacher Jubel begrüßt die Wiederauferstehung des alten Reichsbanners .... Die Einheit ist da in der Gesinnung, aber sie bedarf auch des äußeren Zeichens, zum Sammelpunkt, zum Anhalt, zur Gewährleistung. ... Es mag dem Binnenländer so wenig zu bedeuten scheinen, ob der Fetzen Leinwand, der vom Maste flattert, so oder anders gefärbt sey, und doch knüpft sich Großes, ja Unermessliches daran. Wer am Meere lebt, wer an einem von den Schiffen aller Völker vielbesuchten Meere gelebt hat, der weiß, was eine Flagge sagen will."

Schließlich kam noch ein kräftiges argumentum ad hominem in folgender Correspondenz aus „Constantinopel" den 22. April 1846: „Seither waren bei den hiesigen Handelsschiffen verschiedene Flaggen gebräuchlich; eine andere Flagge hatten die türkischen, verschiedene andere die griechischen Schiffe von den verschiedenen griechischen Inseln. Nun ist aber für alle diese Schiffe eine gleiche Handelsflagge bestimmt worden. Sollten wir Deutschen denn etwa sogar an den Türken uns noch ein Muster nehmen müssen? Wann wird von den Masten all unserer deutschen Schiffe doch einmal nur eine, eine deutsche Flagge flattern!"

Die Londoner *Times*, diese alte Feindin Deutschlands, sagte im Juli 1846, die Elbherzogthümer dürften nicht wieder deutsch werden, weil sonst die Hoffnungen auf eine deutsche Flagge und deutsche Flotte zu einer Wirklichkeit werden könnten. Die eifrigsten Gegner der deutschen Flagge saßen aber im Schoße der hohen Bundesversammlung, in welcher, trotz der augenscheinlichen Geneigtheit Oesterreichs, die Flaggenfrage von den zahlreichen Kleinstaaten niedergestimmt wurde. Selbst das unabweisbare Bedürfniss eines Wappens wurde in einer möglichst bagatellmäßigen Weise behandelt. Es wurde im Jahr 1846 lediglich beschlossen, dass die neuen Geschütze mit dem doppelköpfigen Adler (ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel) und der Umschrift „Deutscher Bund" zu bezeichnen seien.

So kam der Februar 1848 mit der Pariser Revolution, die, wie der gleichartige Vorgang des Jahres 1830 in Deutschland einen tiefen Eindruck machte. Sie erinnerte auch den ordnungsliebenden Bürger an unerfüllt gebliebene Versprechungen und Hoffnungen, während sie andere Kreise zu den gröbsten revolutionären Excessen fortriss. Wiederum wurden die rheinischen Kleinstaaten zuerst von dem Revolutionsfieber ergriffen, das sich dann unaufhaltsam über ganz Deutschland verbreitete. Nun wurden im Bundestag die Acten über die Wappen- und Flaggenfrage reproducirt und schon in der Sitzung vom 9. März 1848 folgender Bericht des zuständigen Ausschusses vorgetragen:

„Der Ausschuss, von der Ueberzeugung ausgehend, dass die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewusstsein seiner Einheit beruht, dieses Bewusstsein aber, damit es der Nation lebendig und klar vorschwebt, äußerer Symbole bedarf, glaubt die wiederholt schon in Anregung gebrachte Frage wegen eines Bundeswappens und wegen Bundesfarben dermalen zur Lösung bringen zu sollen. Der Ausschuss ist der entschiedenen Ansicht, dass zum Bundeswappen sich am besten dasjenige Emblem eignet, welches schon im J. 1846 zur Bezeichnung der Geschützrohre und übrigen Gegenstände der Artillerie-Dotation der beiden Festungen Ulm und Rastatt verwendet worden ist. — der alte Reichsadler mit der Umschrift: „Deutscher Bund"; — da es kein anderes geschichtliches Symbol der 1000jährigen Einheit der verschiedenen deutschen Stämme gibt. Ebenso werden die Bundesfarben der deutschen Vorzeit zu entnehmen sein, wo das deutsche Reichspanier schwarz, roth und golden war. Der Auschuss trägt daher darauf an — unbeschadet der einzelnen Landesfarben und Wappen — jenes Emblem zum Bundeswappen und diese Farben zu den Bundesfarben zu erklären. Der Ausschuss wird unverzüglich weitere Anträge stellen, wo und in welcher Weise das Wappen und die Farben anzubringen sind.

„Nach ausführlicher Besprechung dieses Gegenstandes wurde dem Ausschussantrage einhellig beigestimmt; daher

Beschluss:

„Die Bundesversammlung erklärt den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund" und die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Wappen und Farben des deutschen Bundes, und behält sich vor, wegen der Anwendung derselben nach Erstattung des Ausschussvortrags das Weitere zu beschliessen."[1])

In der Sitzung vom 20. März wurde hinsichtlich der Anwendung von Wappen und Farben auf den Antrag des Ausschusses beschlossen:

„1) Das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht und ist die Bundesmilitärcommission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

„2) Das durch die Bundeskriegsverfassung für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen allen Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.

„3) Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen."

Inzwischen waren die Beschlüsse der Bundesverversammlung[2]) durch die Ereignisse überholt worden. In Wien hatte am 13. März und am 18. März in Berlin ein Volksaufstand stattgefunden. König Friedrich Wilhelm IV. konnte sich nicht entschließen, von der in seinen Händen liegenden Macht Gebrauch zu machen gegen die von fremden (polnischen!) und einheimischen Aufwieglern irregeleiteten Kinder seines Volkes. Am 18 März erließ der König ein Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages, in welchem es heisst:

„Vor Allem verlangen wir, dass Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir verlangen, dass das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, dass in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde."

Seit dem 19. März wehte die schwarzrothgoldene

---

1) Verhandlungen des deutschen Parlaments II. Lfg. S. 1.

2) Dieselben wurden überhaupt erst nach dem 24. März amtlich publicirt. Die allgemeine preußische Zeitung vom 26. März druckt die Actenstücke aus Frankfurter Blättern ab.

Der Bundesbeschluss vom 9. März ist der „Augsb. Allg. Ztg." am 10. als „zuverlässiges Vernehmen" mitgetheilt; der Beschluss vom 20. am 23. März (abgedruckt in der Nummer vom 26. März).

Fahne von den Krahnen des Cölner Domes, am 20. März in Berlin von allen Staatsgebäuden, die Bürgergarde und das Volk schmückte sich mit dreifarbigen Cocarden.

In Bonn wurde am 20sten März die Publikation des Königlichen Patents vom 18. März durch einen festlichen Umzug mit der schwarz-roth-goldenen deutschen Nationalfahne gefeiert, zu welchem die Bürgerschaft die Professoren Arndt und Dahlmann und den Geheimrath von Sybel abgeholt und in ihre Mitte genommen hatte. Als der Zug auf dem Stadthause ankam, übergab Professor Kinkel das deutsche Banner in die Hände des Ober-Bürgermeisters Oppenhoff, worauf Reden mit Hinsicht auf die Feier des Tages von den Professoren Kinkel und Arndt gehalten und mit der größten Begeisterung aufgenommen wurden.

Professor *Arndt* sagte u. A.

„Wie der Schnee des Alters meinen Scheitel bedeckt, so lag das alte, heilige Reichsbanner lange wie mit dem Schnee und Schimmel der Jahrhunderte bedeckt; seine Farben waren erblasst und ergraut . . . das Grau soll wieder grün, das Verbleichte wieder glänzend werden: unser König und Herr hat durch seine großen Königlichen Worte vom 18ten dieses Lenzmonats versprochen, die weiland gepriesene Macht und Herrlichkeit des deutschen Namens soll unter diesen heiligen Fahnen zu Glück, Ruhm und Sieg wieder verjüngt und geeinigt werden. . . ."

In einer Proclamation des Königs Friedrich Wilhelm IV. „An mein Volk und an die deutsche Nation" d. d. Berlin 21. März 1848 heißt es:

„Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen.

„Ich übernehme diese Leitung für die Tage der Gefahr..... Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf." [1])

Eine Proclamation „an die deutsche Nation" besagt:

„Eine neue glorreiche Geschichte hebt mit dem heutigen Tage für Euch an!

„Ihr seid fortan wieder eine einige große Nation, stark, frei und mächtig im Herzen von Europa! Preußens Friedrich Wilhelm IV. hat Sich, im Vertrauen auf Euren heldenmüthigen Beistand und Eure geistige Wiedergeburt zur Rettung Deuschlands an die Spitze des Gesammt-Vaterlandes gestellt. Ihr werdet Ihn mit den alten, ehrwürdigen Farben deutscher Nation noch heute zu Pferde in Eurer Mitte erblicken. Heil und Segen dem constitutionellen Fürsten, dem Führer des gesammten deutschen Volkes, dem neuen Könige der freien wiedergeborenen deutschen Nation!

„Berlin den 21. März 1848."

Ein Zeitungsbericht über die Ereignisse des 21. März erzählt:

„Gegen 11 Uhr erschien der König auf dem Schloßhofe, an dem Eingange der Wendeltreppe. Se. Majestät waren zu Pferde, trug die Uniform des 1. Garde-Regiments und den Helm, die deutschen Farben um dem Arm, umgeben von den anwesenden Prinzen und Ministern, Letztere in Civil, aber Alle mit den deutschen Farben geschmückt.

„Die hier anwesenden studirenden (?) Polen (!) hatten die Wachtdienst an der Post. Interessant war es, die jungen Leute mit der polnischen National-Kokarde an der Brust und mit der des deutschen Bundes am Hute geschmückt, zu erblicken."

An den Kriegsminister erging an demselben Tage folgende Weisung:

„Da Ich Mich ganz der deutschen Sache widmen und in der Theilnahme Preußens eine entschiedene Förderung derselben erbicke, so bestimme Ich, dass die Armee sogleich neben der preußischen die deutsche Kokarde anzustecken hat. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen."

Friedrich Wilhelm.

Aehnliche Bestimmungen über den Gebrauch der deutschen Cocarde seitens der Armeen wurden erlassen: in Braunschweig am 22. März; in Hamburg am 25. März, in Lübeck und Bremen am 29. März; in Bayern am 11. Juni.

In München wurde die dreifarbige Fahne am 30. März auf der Plattform der Feldherrnhalle aufgepflanzt; auf dem Wiener Stephanthurm (zwei Meilen sichtbar) am 2. April. Die Regierung in Luxemburg erließ eine Fahnenproclamation am 3. April.

Am 5. April wurde von Augsburg berichtet: „Gestern sahen auch wir die deutsche Reichsfahne feierlich aufgepflanzt an unserem herrlichen Rathhause, von welchem dieses Panier der Einigkeit seit 42 Jahren verschwunden war." (!) Ein Schriftsteller, der bei dieser Gelegenheit — wie er versicherte, unabsichtlich — den Hut auf dem Kopfe behalten hatte, wurde von lärmenden Haufen bis vor seine Wohnung verfolgt.

Wien, 9. April: „Die deutsche Reichsfahne weht, seitdem der Monarch sie ausgesteckt, in allen Strassen, an allen öffentlichen Gebäuden und auch der hohe Adel fängt nach und nach an, diese Fahne ebenfalls auszuhängen." [3]).

Mit begreiflicher Freude wurde die Tricolore von den Deutschen im Auslande begrüßt, die bisher am schwersten unter der Zerrissenheit und äußeren Machtlosigkeit ihres Vaterlandes gelitten hatten und in dem Symbol das Unterpfand einer besseren Zukunft erblickten.

Ich lasse hier einen Bericht aus Smyrna [3]) vom 5. Aug. 1848 folgen:

„Die hier wohnenden Deutschen hatten, um ihre Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland zu beweisen, eine schwarz-roth-goldene Fahne anfertigen lassen, in der Absicht, das erste mit dieser Flagge in den Hafen einlaufende deutsche Schiffe zu begrüßen. Am 25. Juli kam das Dampfboot des österreichischen Lloyd von Triest hier an, in Folge der Convention mit Albini die deutsche Flagge auf dem Mittelmaste führend. In einem Nu waren die Quais mit Neugierigen gefüllt,

1) Allgem. Preuß. Zeitung. 1848. No. 88.

2) Allgemeine Preußische Zeitung 1848. No. 82.

3) Dagegen wurde aus Prag 18. Juni gemeldet: „Bereits vergangene Woche wusste man, dass zu Pfingsten ein Krawall losgehen sollte, man ging mit uns Deutschen empörend um, Hunden gab man Halsbänder mit den deutschen Farben, uns zum Hohne."

die Flagge, welche zum erstenmale vor Smyrna erschien, zu sehen. Heute fuhren, wie es beschlossen war, sämmtliche hier wohnende Deutsche, an der Spitze ein Musik-Corps mit der deutschen Fahne an Bord, wurden von dem Capitain der „Imperatrice“ und der Schiffsmannschaft in Gala-Uniform an der Treppe empfangen und bestiegen das Verdeck. Hier sprach der Buchhändler B. folgendèn Gruß: „Mit dem Gefühle der innigsten Freude und herzlichsten Theilnahme begrüssten wir schon gestern bei Ihrer Einfahrt in diesen Hafen die zum erstenmale vor Smyrna erschienene Flagge unseres wiedererstandenen deutschen Vaterlandes und sind nun an Bord dieses Bootes getreten unseren deutschen Gruß zu wiederholen. Wir begleiten denselben mit dem frommen Wunsche, dass das schöne Symbol deutscher Einigkeit, welches Sie uns in dieser Flagge zuführten, unter Gottes Beistand immer grösser und mächtiger werden und den Ruf von Deutschlands Wiedergeburt zu den entlegensten Zonen tragen möge.“ 1)

Inzwischen hatte sich in Frankfurt (18. Mai) die verfassungsgebende Reichsversammlung, demnächst das Regiment des Reichsverwesers Erzherzog Johann installirt und der alte Bundesrath sich am 13. Juli aufgelöst.

Durch „Befehl“ vom 16. Juli eröffnete das Reichs-Kriegsministerium den Landes-Kriegsministerien, dass der Erzherzog-Reichsverweser die Oberleitung der gesammten deutschen Macht übernommen habe. Vom 6. Aug. 1848 an seyen da, wo es bisher nicht geschehen, die deutschen Farben anzulegen, und zwar in Cocarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Fahnen.

Selbst in Oesterreich, wo man dem neuen Reichsoberhaupte naturgemäß die meisten Sympathien entgegenbringen musste, wurde dieser erste Befehl als eine „Uebereilung“ bezeichnet. Von diesem Augenblicke an ging die Reichsfluth rückwärts. In Hannover wurde zwar dem Befehle durch eine „General-Ordre an die Armee“ vom 12. August entsprochen. In Wien wurde die „Achtung und Anhänglichkeit an den deutschen Reichsverweser“ durch eine am Sonntag den 6. August von dem Prälaten Salzbacher vollzogene Weihe der dreifarbigen Bänder bezeugt, die nach der Ceremonie alsbald von den Fahnen wieder abgenommen wurden.

Und aus Berlin wurde am 29. Juli der Allgemeinen Zeitung berichtet: „Heute Morgen war der König nach Berlin gekommen, mit ihm der Prinz von Preußen, welcher diese Nacht — zum erstenmale seit der Barrikadennacht! — in unsern Ringmauern wieder schlafen wird. Die Truppen, die vorm Schloss defilirten, es war heute Morgen, schwenkten die preußische Fahne und senkten die dreifarbige; das Volk sah es ruhig, wohl beifällig lächelnd mit an. An mehreren größeren und öffentlichen Gebäuden sah man wieder die weiß und und schwarze Farbe, die schwarz-roth-goldene war sogar von den Helmen vieler Soldaten verschwunden.“

Am 2. Aug. war in Berlin ein Placat angeschlagen, in welchem alle braven Preußen aufgefordert wurden, am 3. August, dem Geburtstage des vorigen Königs die preußische Cocarde zu tragen und „die preußischen Farben, die theuern blutig erkauften Farben“ in Flaggen vom Dache wehen zu lassen. Die Demonstration wurde durch den Magistrat, der Excesse fürchtete, verhindert.

Am 3. Aug. wurde ein Volkshaufe „sehr schwierig“, als er vom Balcon der Universität zwischen zwei deutschen Fahnen eine preußische wehen sah! Die Studenten pflanzten am Hofthor eine deutsche Fahne auf, und erklärten auf einer darunter stehenden Tafel: diess sei die Fahne der Studenten [sehr richtig]; die schwarz-weiße Fahne zwischen den schwarz-roth-goldenen Senatsfahnen sey auf höheren Befehl aufgehängt. Damit war der demokratische Haufe zufrieden.

Endlich beschloss das Staatsministerium (7. Aug.) dass auf den öffentlichen Gebäuden keinerlei Fahnen mehr angebracht werden dürften.

Die in den beiden größten Staaten Deutschlands hervortretenden Symptome der Rückfluth beirrten die Reichsversammlung in Frankfurt nicht, in eine Revision der Bundestags-Beschlüsse vom 9 März einzutreten. Im Anschluss an die Letzteren berichtete der Marine-Ausschuss:

„Was im Einzelnen aber

„1. das von der Bundes-Versammlung vorgeschriebene Wappen betrifft, so hat der Ausschuss folgende Abänderungen für angemessen erachtet.

„a) Die Umschrift „Deutscher Bund“ widerspricht jedem Gebrauch, indem einem Wappen wohl ein Wahlspruch, aber nie die bloße Benennung des Inhabers beigefügt wird. Deshalb ist der Ausschuss der Ansicht, dass, falls die hohe Versammlung für Geschütze und sonstige Ausrüstungs-Gegenstände die Beifügung eines Wahlspruchs beschließen sollte, der alte deutsche Spruch: „Eintracht tragt ein“ auf entsprechende Weise dem Wappen auf diesen Gegenständen beigefügt werden könne.

„b) Das alte deutsche Reichswappen bestand anfänglich aus einem einfachen schwarzen Adler in goldenem Felde; später ward daneben auch ein doppelter Adler gebraucht; zuletzt kommt aber nur der schwarze Doppeladler mit abgewendeten Köpfen, goldenen Schnäbeln und Fängen und ausgeschlagenen rothen Zungen vor, welcher in der rechten Kralle das goldene Scepter und ein silbernes goldgriffiges Schwert, in der linken den goldenen Reichsapfel hält; ausserdem waren die Köpfe desselben golden umscheint und über ihnen schwebte noch die deutsche Kaiserkrone mit flatternden Infeln; nachher wurde dem Adler noch das Wappenschild des jedesmaligen Kaisers aufgelegt, so wie auch noch Helm und Schildhalter hinzukamen.

„Der Ausschuss ist der Ansicht, dass alle diese genannten Attribute mit Ausnahme des Schwertes, ihre Bedeutung verloren haben und deshalb wegfallen müssen. Wenn dagegen dem Adler zu dem Schwert in der rechten Kralle ein Bündel Pfeile in die linke Kralle gegeben würde, so hätte ein solches Wappen die passende symbolische Bedeutung:

„Deutschland sei auf der Hut nach allen Seiten; Deutschlands Schwert sei gezückt um Gerechtigkeit zu handhaben, seine Freiheit zu schirmen, seine Ehre zu wahren; Deutschland sei einig, um mächtig zu sein und zu bleiben.“

„2. In Bezug auf die vom Bunde angeordneten deutschen Farben ist vorerst zu bemerken, dass die rothe Farbe in der jetzigen unmittelbaren Verbindung mit schwarz und gelb nicht vorkommt. Es lässt sich aber dennoch die Hinzufügung der rothen Farbe heraldisch rechtfertigen. Denn sie kommt, als die Reichs-Hoheit bezeichnend, an der Stange und dem Schwenkel des Reichs-Paniers vor; auch liesse sie sich von der Blutfahne, vexillum sanguineum seu imperiale genannt, herleiten, welche bei Belehnungen mit dem Blutbann, d. i. der peinlichen Gerichtsbarkeit gebraucht wurde; am richtigsten wird sie aber wohl von einer anderen Reichsfahne, welche neben dem Haupt-Reichsbanner geführt wurde,

1) Preuß. Staatsanzeiger 1848 No. 108.

und welche aus einem rothen Felde mit einem weißen Kreuze bestand oder von einem zu den Reichs-Kleinodien gehörenden rothen und gelben Banner entnommen. Nach einer heraldischen Regel, zufolge welcher nicht Farbe auf Farbe und nicht Metall auf Metall liegen darf, würde nun zwar der goldene (gelbe) Streifen der mittlere sein müssen, indess scheint die jetzt schon allgemein üblich gewordene Reihenfolge von Schwarz, Roth, Gold eine Abweichung von dieser Regel zu rechtfertigen." [1]).

Die Reichsversammlung nahm in der Sitzung vom 31. Juli das vorgeschlagene Gesetz an, strich jedoch das Schwert und die Pfeile in den Fängen des Adlers. Das Gesetz wurde am 12. Novbr. 1848 von dem Reichsverweser in folgender Form verkündigt:

„Art. 1. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

„Art. 2. Jedes deutsche Kriegsschiff [2]), welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, lässt vom Top des großen Masters einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

„Art. 3. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie nicht das Reichswappen trägt.

„Art. 4. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

„Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

„Dabei soll jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

„Art. 5. Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

„Art. 6. Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23./27. September 1848 mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

„Art. 7. Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wenn die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten."

In Preußen wurde das Gesetz am 26. Novb. verkündigt, und den betheiligten Ministern der Auftrag ertheilt, dasselbe „im geeigneten Momente auszuführen."

Das Reichsministerium machte bald eine niederschlagende Erfahrung.

Nach Feststellung der deutschen Flagge hatte es der „Reichs-Marineminister" (Duckwitz) versäumt, dieselbe den Mächten bekannt zu machen. Als die drei Schiffe der deutschen Flotte am 4. Juni 1849 zum erstenmale in See gingen, kamen sie Helgoland sehr nahe. Es wurde darauf in einer Note der Englischen Regierung bei dem Senate von Hamburg angefragt: Ob die 3 Schiffe mit unbekannter Flagge, welche kürzlich bei Helgoland gewesen und in die Elbe eingelaufen seien, Hamburg angehörten und solle man sie dann nicht wieder auf das neutrale Gebiet Helgolands kommen lassen."

In Bremen kam eine englische Note an mit der Erklärung:

„England kenne die deutsche Flagge nicht und würden solche unbekannte Flaggen in See, wie die von Seeräuberschiffen behandelt." [3]).

Duckwitz [4]) rechtfertigte sich auf diese Anklage in folgender Weise:

„Es war ein Gesetz über die Kriegsflagge des Reichs erlassen worden, worüber allen Seestaaten eine Mittheilung zu machen war. Diese Mittheilung erfolgte lediglich an die Regierung der Vereinigten Staaten, weil in jenem Lande ein Kriegsschiff für Deutsthland ausgerüstet werden sollte und dazu die Hülfe jener Regierung erbeten war. Den Europäischen Staaten dagegen wurde keine Anzeige gemacht, weil es lächerlich erschienen sein würde, von einer Kriegsflagge zu reden, so lange man kein einziges Kriegschiff hatte, das man in See gehen lassen könnte . . . . Da endlich die großen Seestaaten die Centralgewalt des „deutschen Reiches" nicht anerkannt hatten, weil noch nichts Bleibendes feststand, . . . von einer Kriegsflagge des völkerrechtlich bestehenden deutschen Bundes aber nicht die Rede sein konnte, weil Oesterreich ausdrücklich seine Flagge beibehielt, später ebenfalls Preußen, so wollte die Reichsregierung sich nicht einer Zurückweisung aussetzen und schob die Anzeige der Kriegsflagge auf, bis Schiffe unter derselben in See gehen könnten, in der Hoffnung, dass bis dahin der deutsche Bundesstaat definitiv gebildet sein werde. Dieser Bundesstaat kam aber nicht zu Stande. Das Ministerium Gagern trat Anfangs Mai zurück und da bis zu diesem Zeitpunkte unsere Flottille noch nicht zum Auslaufen bereit war, unterblieb die vorgedachte Anzeige." —

---

1) Preußischer Staats-Anzeiger 1848 No. 92.

2) Ein Berichterstatter der „Allgemeinen Zeitung" No. 364 (d. d. Augsburg 30. Decbr. 1849) welcher die deutsche Flotte besuchte, schrieb:

„Zuletzt schenkte man mir noch zum Andenken die Abdrücke der Petschafte einiger Schiffe, und auch diese Kleinigkeit mag ich erwähnen, weil ich hoffe, dass den deutschen Leser von seiner Flotte der geringste Umstand interessirt. Das Wappen der ganzen Flotte ist ein Anker, über dessen Styl ein deutscher Adler seine Flügel breitet und dessen Arme er mit den Krallen hält. Dieses Zeichen haben sie alle an ihren Mützen mit den deutschen Farben vereinigt und auf den Knöpfen. Die Wappen jedes Schiffes haben dasselbe Zeichen mit dem Namen des Schiffes herum: „Dampffregatte Barbarossa", „Dampfcorvette Hamburg."

3) Die deutsche Marine-Verwaltung unter Herrn Duckwitz aus Bremen (Hamburg 1849) S. 17.

4) A. Duckwitz, Ueber die Gründung der deutschen Kriegsmarine. Bremen, 1849. 8°. S. 21.

Im November 1848 hatte der Einzug Wrangels der Hauptstadt Berlin die Ruhe wieder gegeben. Die Tricolore verschwand mehr und mehr, die Cocarden wurden von den Helmen der Soldaten abgenommen, zuletzt, wie es scheint, im Herzogthum Nassau (26. Januar 1851). Damit war auch diese Errungenschaft des Jahres 1848 begraben[1]) und bewahrte ihre Existenz nur noch als Abzeichen der demokratischen Partei.

In Berlin werden jährlich am 18. März auf den Gräbern der gefallenen Barrikadenkämpfer vom März 1848 Kränze mit schwarz-roth-goldenen Schleifen niedergelegt. Die Polizei-Organe scheinen jedoch zuweilen die Entfernung der Schleifen zu fordern.

Bei dem Begräbniß des Schulze-Delitzsch (3. Mai 1883) wurde von der „Volkspartei" ein Kranz mit schwarz-roth-goldener Schleife gewidmet.

In Oesterreich ist die schwarz-roth-goldene Flagge bis heute das Sinnbild der großdeutschen Politik, des Ideals einer Vereinigung aller deutschen Stammgenossen, geblieben.

Während der Reise des Kaisers Wilhelm II. nach Oesterreich war die Fahne polizeilich verboten und zwar, wie mir scheint, nicht blos mit Recht, sondern auch aus politischem Tacte.

5. Capitel.

Staatliche Einrichtungen für das Heroldswesen.

Seit dem Untergange des Preußischen Heroldsamtes hatten von den Staaten Europas nur noch Frankreich und England ein geordnetes Heroldswesen.[2]) In Frankreich wurde dasselbe bald darauf unter den Trümmern der Revolution begraben, so dass heute nur das englische Heralds-College auf eine ununterbrochene 400jährige Geschichte zurückblicken kann.

England.

Das Heralds-College zu London besteht seit 1484; Chef desselben ist der Lord Marschall; unter ihm stehen drei Wappenkönige: Garter, Clarenceux, und Norroy, sechs Herolde: Somerset, Chester, Lancaster, Richmond, York und Windsor, vier Persevanten: Rouge Croix, Portcullis, Rouge Dragon, und Bluemantle, endlich ein Registrator und ein Secretär des Lord Marschall. Die Gehälter aller dieser Beamten sind dieselben, wie sie bei der Gründung des Collegiums bestimmt wurden, daher für die jetzige Zeit gering. Der Garter erhält etwa 200 Pfd. Sterl. Gehalt, außerdem aber gegen 300 Pfd. Sporteln und gewisse Gebühren bei der Aufnahme eines Hosenband-Ritters. Die andern Wappenkönige erhalten nur 40 Pfd. Gehalt und gegen 60 Pfd. Sporteln, die Herolde 16 und 30 Pfund, die Persevanten 13 Pfd. 19 Schill. und 25 Pfd.

Das Archiv des Collegiums ist in bewunderungswürdiger Ordnung; jeder der drei Wappenkönige führt die Adelsbücher der ihm zugetheilten Grafschaften und completirt sie nach den ihm eingeschickten offiziellen, vom ganzen Collegium durchgesehenen Documente. Die Stammtafeln der Pairs müssen vom Hause der Lords bestätigt sein, ehe sie in die Bücher des Collegiums eingetragen werden können.

Die Wappenbriefe werden nach alter Art auf einem einzigen Blatte Pergament ausgeführt; sie zeigen oben das Wappen der Königin zwischen denen des Lord Marschalls und des Collegiums; in der Mitte ist das Wappen der mit dem Briefe belehnten Person dargestellt. Der Königl. Titel erscheint in Goldschrift. Diese Wappenbriefe werden im Namen der Königin vom Garter und dem Wappenkönige der betr. Provinz ausgegeben. Die neuen Wappen werden im Collegium unter Vorsitz des Garter componirt.[3]).

Russland.

In Russland wurden zu Anfang des 18. Jahrhunderts Einrichtungen getroffen, bei denen das preußische Vorbild nicht zu verkennen ist.

Baron von Huyssen, Regierungs- und Hofrath bei dem Fürsten von Waldeck, trat 1702 in des Kaisers von Russland Dienste, mit der Aufgabe, für Russland in den westlichen Ländern „öffentliche Meinung" (wenn ich diesen schlecht übersetzten Gallicismus gebrauchen darf) zu machen[4]).

Nach dem dänischen Reisebeschreiber Peter v. Haven (1736) wäre dieser Baron von Huyssen der Schöpfer des russischen Wappenwesens: „dem russischen Wapen gab er die Farben nach der neuesten Wapenkunst, ließ es in Wien in Kupfer stechen; und zweimal in Sachsen mit einer Erklärung und Beschreibung drucken." 1713 begab er sich nach St. Petersburg, wo er auf Befehl des Kaisers verschiedene Entwürfe verfertigen musste; u. A.:

1) von der Art und Weise, fürstliche, gräfliche, freyherrliche und adeliche Würden zu ertheilen, und von der Form der hierzu gehörigen Urkunden

2) von einem Herolds-Collegio, von Bestimmung der Titel, von Ceremoniel u. Curialien u. von Absendung und Empfang der Gesandten.

Der Bestand der Würde eines Heroldsmeisters ergiebt sich aus der im J. 1722 ertheilten Rangordnung, welche in Folge des Senatsukases vom 4. Junius 1726

---

1) Eine Correspondenz der Allgemeinen Zeitung No. 354 vom 20. Dec. 1849 aus Frankfurt a. M. sagt von dem Jahr 1848: „selbst die solidesten Leute hatten damals noch kein Arg, an ihren seidenen Rundhüten größere oder kleinere schwarz-roth-goldene Cocarden zur Schau zu tragen . . ."

2) Die Regulirung fürstlicher Wappen lag meist in den Händen vom Hofbeamten, denen wissenschaftliche Heraldik ein unbekanntes Land war. *Gatterer* schreibt im Abriss §. 113:

„Es ist zu beklagen, dass von Zeit zu Zeit neue Wappen zum Vorschein kommen, bey welchen man entweder an gar keinen Plan gedacht, oder doch nicht den besten und schönsten unter mehrern möglichen ausgewälet hat. Die Ursche davon ist leicht zu begreifen. Man nimmt zu Jagden nicht Sänger und Comödianten und zu Opern und Comödien nicht Jäger, warum nimmt man dann — — zum Angeben neuer Wappen? Man sieht es unsern Zeiten leicht an, dass die Herolde an den Höfen das nicht mehr sind, was sie sonst waren. Sind dann aber nicht noch einige, der Heraldik vollkommen kundige Personen vorhanden, die man bei einer so interessanten Sache, die Länder und Herren nicht blos zum Staate, oder zur Belustigung, sondern zur Behauptung der wichtigsten Gerechtsame gebrauchen, zu Rathe ziehen könnte? ..... Vielleicht hat die Heraldik mit ihrer Schwester der Münz- und Medaillenwissenschaft, inskünftige das verdiente Schicksal zu hoffen, dass sich nur geschickte Köpfe und Hände mit Erfindung neuer Wappen, Münzen und Medaillen beschäftigen. Ein guter Theil meiner Arbeit ist der baldigen Erfüllung dieser Hoffnung gewidmet."

3) Berliner Blätter für Münz-Siegel- u. Wappenk. I 345 f.

4) Dr. Anton Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie X. Thl. Halle 1776. 4° S. 323 f. Nach den eigenen Aufzeichnungen v. Huyssens.

für die Ostseeprovinzen übersetzt und in Riga gedruckt wurde. Es heisst in derselben:

„15) Die vom Militär-Etat, die nicht von adelicher Extraction sind, wenn sie sich bis zum Offizierskarakter aufdienen, sind alsdann wirkliche Edelleute, zusammt ihren Kindern, so sie als Oberoffiziere gezeugt haben. Falls sie aber in diesem Stande keine Kinder erzeugen würden, wohl aber schon zuvor einige gezeugt hätten, soll auch von solchen Kindern eines, und zwar, für welches die Väter Ansuchung thun werden, nobilitirt werden. Dahingegen sind die Kinder der Civil- als auch der Hofbedienten so in Karakter stehen, aber nicht von adelicher Extraktion sind, keine Edelleute.

„16) Da auch Keinem, als Uns und andern gekrönten Häuptern zukommt, Jemanden mit der adelichen Würde, Wappen und Pettschaft zu begnadigen, hingegen vielfach verspürt wird, dass sich viele für Edelleute ausgeben, die es doch in der That nicht sind: Andere aber eigenmächtiger Weise sich solche Wappen anmassen, die ihre Vorfahren nie geführt, noch ihnen von Unsern Antecessorn oder fremden gekrönten Häuptern jemals konferirt worden; Einige sich wohl sogar solche Wappen zuzueignen unterstehen, welche von regierenden Puissancen oder andern berühmten Familien geführt werden: so haben Wir diejenigen, so solches angeht, hiemittelst gnädigt ermahnen wollen sich vor einer solchen Unanständigkeit, und daraus unausbleiblich erfolgenden Schimpf und Ahndung hinführo zu hüten, wie denn hieneben jedermänniglich bekannt gemacht wird, dass Wir dieserwegen einen Heroldsmeister verordnet haben, und hat sich, Jedermann hierüber bei demselben mit einem Memorial zu melden, und seine Dezision abzuwarten, wie folget:

„diejenigen, so von Adel sind und adeliche Wappen führen, müssen doziren, dass sie oder ihre Vorfahren solches durch eine Begnadigung erhalten, oder von Unsern Antecessorn, oder aus sonderbarer Unserer Gnade zu der Würde erhoben sein. Hierzu wird denenjenigen, so dieses erfordertermassen in kurzer Zeit nicht klärlich darthun können, anderthalb Jahr Zeit vergönnet; und falls sie auch alsdann, auf Erfordern, solches nicht gehörigermassen erweislich machen würden, dabei aber die in Wege stehenden Hindernisse glaubwürdig beibrächten, soll davon dem Senat Notiz gegeben werden, welcher dann nach genauer Einsicht die Sache an Uns gelangen lassen wird.

„Falls auch Jemand wegen seiner geleisteten Dienste um eine solche Begnadigung anhalten würde, soll von seinen Meriten Nachricht eingenommen; und wenn befunden worden, dass derselbe sich wohl verdient gemacht hat, davon dem Senat Notiz erteilt werden, welcher alsdann Uns solches vorstellig zu machen schuldig ist. Denenjenigen aber, sowohl russischer als anderer Nationen, von Adel oder Unadel, welche sich bis zur Oberoffizierscharge aufgedient haben, sollen nach ihren Meriten Wappen zugelegt werden. Eines Gleichen haben sich auch die zu erfreuen, die zwar in keinen Kriegsdiensten gestanden und sich gar nicht meritirt gemacht, dennoch ihren Adel von hundert Jahren her deduziren können. — Die Ausländer, so in Unsern Diensten stehen, müssen ihren Adel und Wappen entweder mit ihren Diplomen, oder mit publiken Gezeugnissen oder Testimonien von der Regierung ihres Vaterlandes doziren“ [1]).

In dem Etatsgesetze vom 15. Dez. 1763 bestimmte die Kaiserin Katharina II:

„22) Wir haben Uns vorgenommen, das Heroldswesen in solchen Stand zu setzen, damit es von allem völlige Wissenschaft erlangen und gehörigen Beweis von allen Familien des russischen Adels haben möge: dannenhero übertragen Wir das Räsraednoy-Archiv dem Heroldscontoir zur völligen Aufsicht.“

In den Etat des dirigirenden Senats [2]), wie er von der Kaiserin Katharina im J. 1763 festgestellt wurde, ist eingerückt:

Im Heroldsmeister-Contoir	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährl. Gehalt für einen Rubel	für alle Rubel
Der Heroldsmeister von der vierten Classe	1	2000	2000
Desselben Collegen von der sechsten Classe	1	750	750
Desselben Collegen von der achten Classe	1	450	450
Secretär	1	562	562
Translateur	1	350	350
Protokollist	1	350	350
Registrator	1	300	300
Canzellisten	2	250	500
Unter-Canzellisten	4	160	640
Copisten	4	125	500
Aufwärter	2	18	36
Zum Schreiben der Diplomen			
Canzellisten	2	250	500
Mahler	2	150	300
Mahler-Gesellen	2	50	100
überhaupt bei dem Heroldsmeister-Contoir	25	—	7338

1) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten II. 1. Abth. Riga 1821 S. 1424 f.

2) A. F. Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie I Thl. Hamburg 1767 S. 168.

Bey der Heroldsmeister-Expedition	Anzahl der Personen	ihr bestimmter jährl. Gehalt für einen Rubel	für alle Rubel
ein Hofrath	1	450	450
Secretär	1	450	450
Protokollist	1	300	300
Registrator	1	250	250
Canzellisten	2	220	440
Unter-Canzellisten	2	140	280
Copisten	2	105	210
Aufwärter	2	18	36
überhaupt bei der Heroldsmeister-Expedition	12	—	2416

Das heutige russische Heroldsamt führt die Bezeichnung „Heroldie-Abtheilung des Kaiserlich Russischen dirigirenden Senates."

Oesterreichische Erblande.

Die Kaiserin Maria Theresia verordnete unterm 19. 1763 für Oesterreich:

„Sollen auch in Hinkunft die Standeserhöhungen und Incolate, gleich wie es im Königr. Böhmen und Markgrafthum Mähren beobachtet wird, der Landtafel einverleibt werden können. Zu dem Ende Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät bereits das Erforderliche verordnet, damit bey der Landtafel eigene Majestäts-Quatern für die k. k. Standeserhebungen errichtet werden. Und obwohl einem jeden frey bleibt, die über die Standeserhebungen erhaltenden Diplomata intabuliren zu lassen oder nicht, so wollen jedoch mehr gedacht Allerhöchst Ihre Majestät unter einem pro Norma statuirt haben, daß die treu gehorsamste Stände dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Ems keinen als Landesmitglied annehmen sollen, der nicht docirt, dass seine oder seiner Voraltern Standeserhebung bey der Landtafel ordentlich intabulirt worden sey."

Ein gleichlautendes Patent erging für Oesterreich unter der Enns.[1]).

Im J. 1769 errichtete Maria Theresia für des Herzogthum Mailand eine Heroldskammer, die eine Aufsicht über Vortritt, Adel, Titel und Wappen bekam.[2])

Bayern.

In Bayern finde ich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Beamten, der die Function eines Herolds berufsmäßig ausübte: Ferdinand von Hosson (geadelt 1775), welcher seiner eigentlichen Stellung nach Secretär des Ritterordens vom Heil. Georg gewesen ist.

Im Jahre 1783 beglaubigte derselbe eine Reihe von Documenten zu einer Ahnenprobe, in der Regel mit folgender Unterschrift:

„F. D. Hosson, Kurf. Pfalzbay. würckl. Hofrath, dann des Hohen Ritter-Ordens Secretarius". Einmal aber:

„F. D. Hosson, Kurfürstl. Pfalzbay. Hof- und Land-Herold, dann Wappen-Censor."

Als Herold führte er ein eigenes Siegel mit dem (zopfigen) Bilde eines Herolds, der den bayerischen Rautenschild hält. Umschrift: Sigillum Heraldi Electoralis Bavarici et Provincialis.

Ueber diesen Versuch eines Heroldsamtes ist mir Weiteres und Näheres nicht bekannt.

Durch das bayerische Adelsedict vom 28. Juli 1808 wird im 5. Capitel eine „Matrikel für sämtliche Adeliche des Königreichs" vorgesehen und im Einzelnen Folgendes bestimmt:

§. 14. Sämmtliche Adeliche Unseres Königreiches, sowohl die alten Geschlechter als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edicts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;

b) ihre Familienwappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefundden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Ebenso werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extracte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel.

§ 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommende streitige Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniss Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlasst werden können.

Demnächst wurde durch das königliche Edict vom 1. November 1808 das Reichs-Heroldenamt errichtet und als eine eigene Section für die Reichsherolden-Adels- und Wappen-Prüfungs-Geschäfte mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt. Das Personal bestand aus dem Vorstande, einem ersten und einem zweiten Reichsherold und zwei Kanzellisten.

Das für den ersten Reichsherold vorgeschriebene feierliche Kostüm für fröhliche Feierlichkeiten, welche er zu Pferd verkündete, bestand in einer Tunica, oder einem Wappenrocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reich gestickte königliche Wappen mit der Königskrone angebracht war, — einem weißseidenen, mit Silber gestickten Unterkleide, oder etwas längerer Weste, — langen, weißseidenen Beinkleidern, — Halbstiefeln, mit silbernen Franzen und silbernen Sporen; — einem Barette von himmel-

1) Namestnik, Adels- u. Wapenbeweis II 160.
2) Gebhardi, geneal Gesch. d Reichstände II. 588.

blauem Samt, mit zwei weißen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde. Er trug einen silbernen Scepter, auf dessen Spitze ein goldene Königskrone befestigt war, — einen silbernen Degen mit Degen-Gehänge von Silber, mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe. Wenn er bei einer Hoffeierlichkeit zu Fuße den Zug eröffnet, trägt er kurze Beinkleider von weißer Seide mit blauseidenen Knieschleifen, — weißseidene Strümpfe und weiße Schuhe mit blauen Schleifen. — Bei Leichenbegängnissen waren die Unterkleider schwarz; Scepter und Degen mit einem schwarzen Flore umwunden.

Der zweite Reichsherold, wenn er bei großen Feierlichkeiten zugleich mit dem Ersten, Dienstesverrichtungen zu machen hatte, unterschied sich von demselben darin, daß auf der blausamtenen Tunica das Wappen nicht gestickt war; statt des Scepters trug er einen Stab mit silbernen und lasurnen Rauten, und einen schwarzen, vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weißen und einer blauen Schwungfeder und der Kokarde.

Der Wirkungskreis des Amtes umfasste hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) durch die Reichsherolden, als königlichen Boten höherer Art, hatte die öffentliche Verkündigung der großen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs, als: der Königs-Krönung, der Vermählungen, der Geburt, des Todesfalles eines Thronerben, der Haltung eines Reichstages, des Abschlusses eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens zu geschehen;

2) die Aufsicht auf die Ordens-Archive;

3) die Geschäfte der Wappen-Prüfung;

4) die Untersuchung der Adelstitel und Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen;

5) die Führung der Adelsmatrikel.

In Bezug auf die Wappenprüfung hatte das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen und zu beurtheilen: ob die Wappen allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen, dass keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch lebender oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniss zuzueignen, statt finden; — ferner hatte es dafür zu sorgen, dass Niemand die Bayerischen Rauten, weder in größerer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere allerhöchste Erlaubniss in sein Wappen aufnehme, sowie, dass sich Niemand ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weisser und blauer Farbe zueigne.

Ferner hatte das Reichsheroldenamt darüber zu wachen, dass Grafen keine Fürstenkrone, Freiherren keine Grafenkronen, Ritter und Edle keine Barons-Binden oder Kronen, Adeliche der letzten Klasse keine ganz offenen Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden oder besonders bewilligt sind.

Bei den Wappen für die neu Geadelten sollte das Reichs-Heroldenamt bedacht sein, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Es sollte darnach trachten, sich von den in Bayern vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniss zu verschaffen und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Bayerns in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen.

Die wichtigste Aufgabe des neuen Amts war ohne Zweifel die Führung der Adelsmatrikel, hinsichtlich deren durch einen Allerhöchsten Erlass vom 22. Mai 1812 Folgendes bestimmt wurde:

„Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organischen Edicten vorgeschriebenen Termine auf unbestimmte Zeit suspendirt, und unter diesen auch jene Zeitfrist offen gelassen, welche in dem organischen Edicte über den Adel vom 28. Juli 1808 allen in Unserm Königreiche begüterten, angesessenen oder bediensteten Adeligen aller Klassen gesetzt worden ist, in welcher sie ihre Adelstitel vorlegen und die Eintragung in die Reichs-Adels-Matrikel nachsuchen sollen. Da in diesem Zeitraume sämmtliche Adelige unseres Reichs, welche der in dem erwähnten Edicte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden, alles Erforderliche aufzusuchen und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813 als dem hierdurch bestimmten letzten und unerstrecklichen Termine — — — gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art bestimmt wird:

Für die Imatriculation eines

a) bloßen Adeligen mit dem Prädicate von	15 fl.	—
b) Edlen	20 „	—
c) Ritters	25 „	—
d) Freiherrn	45 „	—
e) Grafen	60 „	—
f) Fürsten	100 „	—

Der Festigkeit der Regierung gelang es, alle Schwierigkeiten, namentlich den Widerstand des Adels zu überwinden und eine Matrikel zu Stande zu bringen, welche der Rechtspflege wichtige Dienste leistet und ein grundlegendes Quellenwerk für die Kunde des bayerischen Adels bildet.

Durch Königl. Verordnung vom 27. Novbr. 1825 wurde, „in Erwägung dass die Aufstellung eines besonderen Reichsherolden-Amts mit Kosten verbunden ist, welche füglich vermieden werden können“ dasselbe mit dem 31. Dezember 1825 aufgelöst. Die Geschäfte des Amtes wurden dem Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeussern unmittelbar übertragen und demselben ein Reichsherold zugetheilt.

Die Aenderung war eine solche, welche lediglich das Interesse der betheiligten Unterbeamten berührte.

Als Beispiel einer öffentlichen Amtsverrichtung des Reichsherolds möge folgende Zeitungsnachricht d. d. München 21. März 1848 dienen: „Um 11 Uhr verließ der Reichsherold, von zwei Herolden begleitet, unter Vorausritt der Königl. Hof-Trompeter und unter Eskorte einer Abtheilung Kürassiere, das Ministerium des Aeussern und des Königlichen Hauses und durchritt die Hauptsstraßen der Stadt, an den öffentlichen Plätzen den Regierungs-Antritt König Maximilians II. verkündend; ein dreimaliges Hoch dem neuen König folgte der jedesmaligen Verkündung.“

Hannover.

Gleichzeitig mit der Stiftung des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens (12. Aug. 1815) erliess der Prinz Regent Georg eine Verordnung, in welcher die Creirung eines „Herolds des weißen Pferdes“ (Blanc-Coursier) vorgesehen ist, und hinsichtlich desselben bestimmt wird:

„Ist es Unser Königlicher Wille und Wir befehlen es hiermit, dass Unser Herold des weißen Pferdes die Wappen der verschiedenen Groß-Kreuze, Commandeurs und Ritter herbeischaffe und selbige, nach Maaßgabe des 26. Artikels der Ordens-Statuten, sowohl in der Schloss-Kirche zu Hannover, als im alten Ritter-Saal Unsers dortigen Schlosses, aufhängen oder placiren lasse. Die Größe dieser Wappenschilde soll verschieden sein und sich nach den verschiedenen Graden des Ordens richten. Ist der Ritter Militär-Person, so soll das Wappen eines solchen Groß-Kreuzes, Commandeurs und Ritters, auf der Kupfer-Platte innerhalb eines himmelblauen mit einem Lorbeer-Kranz umgebenen Cirkels stehen, und in diesem das Motto des Ordens: Nec aspera terrent, in goldenen Buchstaben, so wie auf eben

die Art der Wappen der Civil-Groß-Kreuze, Commandeurs und Ritter innerhalb des besagten Cirkels und Motto's, umgeben mit einem Eichen-Kranz. Unter dem Wappen wird der Name und Charakter eines jeden Großkreuzes, Commandeurs und Ritters, so wie auch der Tag eingegraben, an welchem derselbe in den Orden aufgenommen worden, um als dauerhaftes Denkmal ihres ausgezeichneten Verdienstes und ihrer geleisteten Dienste auf die Nachwelt zu kommen. Auch befehlen Wir hiemit ferner, dass Unser Herold des Weißen Pferdes illuminirte Zeichnungen sothaner Wappen in dazu besonders eingerichteten Büchern sammeln und Unserm Ordens-Canzler zur Aufbewahrung in dem Ordens-Archiv übergeben soll."

Zum Herold des weissen Pferdes wurde mit Bestallungs-Urkunde dd. Carlton House 13. Decbr. 1815 ein Engländer, Sir George Nayler ernannt und derselbe beauftragt, sich unverzüglich nach Hannover zu begeben und der Einkleidung des Herzogs von Cambridge, sowie der übrigen ernannten Großkreuze, Commandeure und Ritter der Guelphen-Ordens beizuwohnen. „Wobei Ihr besonders darauf Bedacht zu nehmen habet, dass nichts unterlassen werde, was Unserem besagten Orden zu Ehren und Würden gereichen kann, und dass die besagte Feierlichkeit auf die ehrenhafteste Weise vollzogen werde." In einer allgemeinen Bekanntmachung der geschehenen Errichtung des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens vom 29. Dez. 1815 heisst es sodann: „Ausserdem ist der Ritter und Herold des weißen Pferdes Sir George Nayler zum Wappenführer des Ordens ernannt."

Preußen.

Seit dem verunglückten Versuche von 1706 waren fast 100 Jahre vergangen, als wiederum die Errichtung einer Adelsmatrikel für Preußen in Anregung gebracht wurde. Und auch dießmal war es des Königs Majestät selbst, welche die Nothwendigkeit eines solchen Werkes erkannte und eine Erörterung veranlasste!

In einer Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm d. d. Potsdam 5. April 1804 an den Staatsminister Freih. v. d. Reck wird der Uebelstand betont, dass sich Personen bürgerlichen Standes, besonders aus dem ehemaligen Polen, oder Fremde oder von unehelicher Geburt sich den Adel anmaßen und durch fortgesetzte Anmaßung am Ende erschleichen:

„Ich war bisher in der Meinung, dass der Adel in Meinen Staaten in öffentlichen Registern bei den Standes-Collegiis mit Sorgfalt aufgezeichnet seye, ersehe aber aus mehreren dieser Vorgänge das Gegentheil und dass sich diese Maßregel nur auf die Vasallen-Tabellen einschränke. Da nun eine solche Einrichtung zu Verhütung solcher Anmaßungen Mir höchstnöthig zu seyn scheinet und wenn sie zu Stande gekommen ist, überall darauf gehalten werden muss, dass Niemand für adelich erkannt werde der nicht in diesen Registern nach vorgängiger Prüfung eingetragen worden, so trage Ich Euch auf, diese Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen und gutachtlich darüber Bericht zu erstatten."

Der Minister requirirte aus dem Archive der Acten des Oberheroldsamtes. Einen sichtbaren Erfolg hatte die Anregung jedoch nicht.

Die „Bearbeitung der Standessachen", welche übrigens zu den Aufgaben des Heroldsamtes von 1706 nicht gehört hatte, fand bis zum Jahre 1848 im Ministerium des Königl. Hauses statt und wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 3. October 1848 sammt den Thronlehens-Angelegenheiten den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen. König Friedrich Wilhelm IV. nahm jedoch bald den Gedanken der Errichtung einer besonderen, ausser dem verfassungsmäßigen Staatsministerium stehenden Behörde für Adelsangelegenheiten wieder auf. Die Verhandlungen hierüber führten zunächst zu folgendem Allerhöchsten Erlasse d. d. Charlottenburg 16. Aug. 1854.

„Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erlass vom 3. October 1848 den Ministerien der Justiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu Meiner Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten."

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März 1855 wurde sodann das Königliche Herolds-Amt als eine dem Haus-Ministerium untergebene Behörde zur Bearbeitung der Standes- und Adelsangelegenheiten ins Leben gerufen[1]). Dasselbe bildet ein Collegium und besteht aus einem Vorstande, zwei Mitgliedern und einem Justitiar, welcher Letztere zugleich als Staats-Commissar den Minister des Innern zu vertreten hat, soweit die zu bearbeitenden Angelegenheiten das Ressort desselben berühren. Es hat in Fällen der Nothwendigkeit Allerhöchster Entscheidungen unmittelbar an Seine Majestät zu berichten, diese Berichte jedoch vor dem Abgange dem Minister des Königlichen Hauses vorzulegen zur Mitzeichnung, oder bei abweichender Ansicht zur Erstattung eines Beiberichts; die Allerhöchsten Erlasse wegen Standeserhöhungen und Namensveränderungen sind, wo es nothwendig, vom Minister des Innern neben der Contrasignatur des Ministers des Königlichen Hauses gegenzuzeichnen und wo es erforderlich erscheint, wie z. B. bei Adoptionen ist das Gutachten des Justiz-Ministers einzuholen. Der Geschäftskreis des Heroldsamts besteht in der Controle über den bestehenden Adel, und in den laufenden Standeserhöhungs-Angelegenheiten, welche das HeroldsAmt bis zur Erstattung der Immediatberichte selbstständig bearbeitet.

Die erforderlichen Nachrichten hat es unmittelbar von den Ober-Präsidenten und der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzuziehen; seine Correspondenz mit andern Ministern als dem des Innern geht durch die Hand des Hausministers.

Die Bureaugeschäfte werden von einem als Bureau-Vorstand fungirenden expedirenden Secretair, einem Registrator, einem Kanzlisten und einem Boten ausgeführt, die Kassengeschäfte durch eine, von Beamten des Hausministeriums verwaltete eigene Kasse.

Für Malerei und Kalligraphie sind eigene Beamte nicht angestellt, vielmehr werden dazu Privatkünstler benutzt.

6. Capitel.

Der Adel des 19. Jahrhunderts.

. . . . Nun rede von des Stammbaums Reizen
Hochmüthig mir ein Edelmann!
Im Winter kann man nicht mit heizen,
Im Sommer sich nicht hängen dran . . . ."

Franz Freiherr von Gaudy.

---

1) Hierauf bezieht sich wohl wohl die hämische Bemerkung des Ritters v. Mayerfels (A. b. c. S. 43): „Als ich vor nicht langer Zeit in mehreren Blättern von der Wiederherstellung eines gewissen Heroldenamtes mit grossem Gepränge los, gedachte ich unwillkürlich des: „parturiunt montes etc. etc."

Das 19. Jahrhundert hat dem Adel in ganz Deutschland eine neue Stellung angewiesen. Die großen Ereignisse zu Anfang des Jahrhunderts, welche eine Erneuerung Deutschlands gewaltsam herbeiführten, die erniedrigende Gewaltherrschaft Napoleons, der Untergang des alten Reichs, die Auflösung zahlreicher Staatenbildungen, enthielten die mit unwiderstehlicher Wucht sich aufdrängende Nöthigung, dem Adel diejenigen gesetzlichen Vorrechte, die zu der Neugestaltung der Dinge in Widerspruch standen, abzunehmen.

Durch die Auflösung des Reichs waren die nicht mediatisirten Fürsten souverain geworden, wenigstens in solchen Dingen, die Napoleon gleichgültig waren, und hier handelt es sich um solche. Das Reservatrecht des Kaisers in Bezug auf die Standeserhöhungen war auf die Fürsten übergegangen, und der Wiener Congress, welcher das alte morsche Kaiserthum durch einen lockeren Staatenbund ersetzte, hat ihnen dieses Recht nicht genommen. Die Fürsten konnten nicht bloß die Verhältnisse des Adels in ihren Ländern selbstständig ordnen, sondern auch selbst nobilitiren. Dieses Recht wurde namentlich von einigen kleineren Fürsten nach Kräften ausgebeutet. Ein Bericht des damaligen Preussischen Bundestags Gesandten in Frankfurt, Herrn v. Bismarck von 14. Januar 1857[1]) sagt von einer bestimmten Regierung, dieselbe halte „gewissermaßen einen offenen Laden für Adelsdiplome, wo ein jeder, wer es auch sein mag, gegen Einsendung der nach festen Preisen tarifirten Summe, den von ihm gewünschten Titel kaufen kann."

Ueber die in Bayern maßgebenden Grundsätze erhielt ich im J. 1872 von zuständigster Seite folgende Mittheilung:

„I. Die Verleihung des b. Adels sowohl an Inländer als an Ausländer ist lediglich ein Ausfluss der Gnade des Landesherrn und kann daher von den Landesstellen nicht beantragt, sondern nur begutachtet werden.

Die Voraussetzungen einer günstigen Begutachtung sind nach bisherigen Präcedentien in der Regel folgende:

1) Persönl. Ehrenhaftigkeit des Petenten und seiner Familie, glaubwürdig nachgewiesen;

2) Bescheinigung des Besitzes eines standesgemäßen Vermögens; (Adelsedikt v. 1818 Tit I. §. 3).

3) Vor Allem Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den b. Staat; denn wenn solche Verdienste nicht vorhanden sind, gewinnt die Adelsverleihung häufig den Schein eines Verkaufsgeschäftes.

II. Eine bloße Anerkennung fremden Adels etwa durch ein bayer. Bestätigungs-Patent giebt es nicht; denn der fremde Adel wird in Bayern, wie in andern Ländern stets ohnedieß insofern anerkannt oder vielmehr respektirt, als die einheimischen Behörden im mündl. und schriftlichen Verkehr ausländischen Adelichen z. B. auf Reisen oder beim Aufenthalte in Bayern nie die ihnen nach dem forum domicilii (statuta personalia) zukommenden Adelsprädikate verweigern können und dürfen.

Ganz etwas anderes wäre aber die förmliche diplommäßige königliche Anerkennung einer fremden Adels-Qualität zu Gunsten eines Ausländers.

Diese kann nur erfolgen: entweder,

1) durch einen Allerhöchsten Gnadenakt (siehe oben) in dem Falle, wenn der Implorant die bayer. Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, oder:

2) durch landesherrl. Bestätigung oder Anerkennung in dem Falle, wenn der Implorant die bayer. Staatsangehörigkeit erlangt. In diesem letzteren Falle soll aber eine genaue materielle Prüfung der Adelsqualität des Ausländers (Causae cognitio) durch das k. Staats-Ministerium des Aeussern (Reichsheroldenamt) vorhergehen, um die Einreihung in eine der fünf bayer. Adelsklassen beantragen zu können. So z. B. würde der Besitz des s. g. polnischen Bauernadels dem Einwanderer kaum als bayer. Adel zugerechnet werden können."

Wir verlassen diesen Gegenstand und betrachten die Neuordnung der Verhältnisse des Adels in den wichtigsten Staaten.

Das Königl. Preußische Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betr. vom 9. October 1807 bestimmt in §. 2:

„Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.[2])"

In einem besonderen Falle erliess der Königl. Preuß. Justizminister an das Ober-Landesgericht zu Breslau folgenden Bescheid d. d. Berlin 20. Juli 1816[3]).

„Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die von dem zu Stanowitz als Böttchermeister etablirten v. N. angetragene gerichtliche Entsagung seines Geburtsadels unterm 21. v. M. erstatteten Bericht, im Einverständniss mit dem Königl. Ministerio des Innern hierdurch eröffnet, dass es weder einer Bestätigung der Adels-Entsagung, noch einer öffentlichen diesfalsigen Bekanntmachung bedarf, da es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung einem jeden frei stehet, unbeschadet seines Adels, ein Gewerbe zu treiben, und in dieser Beziehung die qu. Entsagung gar nicht nöthig gewesen wäre, übrigens das Gesetz eine dergleichen ausdrückliche Renunciation weder gebietet, noch besondere Förmlichkeiten hinsichtlich derselben festsetzet. Hiernach hat das Collegium den v. N. zu bescheiden, ihn auch mit allen weitern Kosten in dieser Angelegenheit zu verschonen."

Der Freiherr v. Stein fasste noch eine weitergehende Reform des Adels ins Auge. In einer Denkschrift vom J. 1810 sagt er: „Diese große Menge armen güterlosen oder verschuldeten Adels — ist dem Staat äusserst lästig, er ist ungebildet, hilfsbedürftig, anmaßend, er

---

1) Dr. Ritter v. Poschinger, Preußen im Bundestag 1851–1859. III. Thl. (Leipzig 1882) S. 85.

2) In Widerspruch hiezu steht eine Clausel der (wie ich glaube) noch heute gebräuchlichen Diplom-Formulare, welche besagt: „. . . sollte jedoch mehrbemeldeter . . . oder einer seiner Abkömmlinge einen Lebensberuf ergreifen, der mit der Standesehre des Adels und den aus den Standes-Verhältnissen hervorgehenden gesellschaftlichen Beziehungen nicht vereinbar erscheint, so soll derselbe gehalten sein, seinem adeligen Stande zu entsagen. Wie in solchen Fällen, wo die Entsagung nicht freiwillig erfolgt, eine Nöthigung zu derselben eintreten muss, behalten Wir für jeden einzelnen Fall Unserer Entscheidung vor. Es soll jedoch ein Edelmann, der auf solche Weise des Adels verlustig gegangen ist und dessen Kinder berechtigt sein, ohne ausdrückliche Wiederverleihung des Adels in den adeligen Stand wieder einzutreten, sobald sie einen Beruf ergreifen, welcher mit der adeligen Standes-Ehre wiederum vereinbar ist. Ob in den einzelnen Fällen dieser Art das Recht zum Wiedereintritt in den adeligen Stand vorhanden ist, behalten Wir Unserer Entscheidung vor."

3) v. Kamptz, Jahrbücher f. d. Preußische Gesetzgebung Bd. 8 S. 8.

drängt sich in alle Stellen, vom Marschall bis zum Posthalter, er steht allen übrigen Bürgerklassen durch die Stellen, die er ihnen entzieht, durch die Ansprüche, die er aufstellt, im Wege, und er sinkt unter sie durch seine Armuth, seine verwandtschaftlichen Verbindungen und seine wenige Bildung herunter. Die Lage dieses Adels verschlimmert sich durch Verminderung der preuß. Armee; es entgehen ihm einige tausend Offizierstellen und die zur Versorgung des Militairs bestimmten Zivilstellen, er wird täglich mehr sinken, so wie die unteren Stände mit ihrer Wohlhabenheit, Bildung und Ansprüchen steigen. Es ist daher rathsam, dieses Missverhältniss zu heben, den Adel auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzubringen, ihn nur mit Geburt und Gutsbesitz nach einer gewissen Stufenfolge zu verbinden und den übrigen in die ganze Masse der Staatsbürger zurücktreten zu lassen."

Ohne Zweifel dürfte dem erleuchteten Staatsmanne ein dem englischen Adel ähnliches Institut vorgeschwebt haben, welches treue Freunde eines echten Adels seitdem wiederholt empfohlen haben[1]). Der Plan Steins kam nicht zur Ausführung und ist unter den jetzigen Umständen noch weniger ausführbar als vor 80 Jahren.

In Bayern wurde die sogenannte Edelmannsfreiheit aufgehoben durch eine Königl. Verordnung vom 20. April 1808, deren wesentlicher Inhalt lautet:

„In Erwägung der Konstitution Unseres Reiches Titel I §. 2, wo verordnet ist: „Das ganze Königreich soll nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, und §. 5., wornach „der Adel seine Titel und sämtliche gutsherrliche Rechte behält" und in der Absicht, alle persönlichen Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschliessen Wir, wie folgt:

„1) Die sogenannte Edelmannsfreiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein blos persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft Unsern Hausgesetzen zuwider von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere oder neuere Konzessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll

„2) die zu Folge der Edelmannsfreiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, und auf denselben

„3) die Gerichtsscharwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt

„4) die Befugniss zur Ausübung des kleinen Weidwerkes, oder niederen Jagdrechtes hinweg, welches den Edelmannsfreiheitsfähigen für ihre eigene Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war;

„5) eben so erlischt der Manns-Vortheil vermög dessen der älteste Mannserbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens, nach Familien-Verträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum Voraus fodern kann; und

„6) der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben.

„Endlich

„7) erklären Wir das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsässigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben."

Durch das bayerische Adels-Edict vom 28. Juli 1808 wurde demnächst Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Concession erlangt werden.

§. 3. Die Befugniss, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Eltern oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborenen Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire und nicht für dessen rechtmäßigen Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung.

Die Taxen für die Verleihung des Adelsstandes waren schon durch die Verordnung vom 9. März 1808 bestimmt. Dieselben setzen sich zusammen aus der großen Taxe mit Einschluss des Siegels und der Ausschreibgebühren, der kleinen Taxe und der Reichs-Heroldenamts-Gebühr. Für einen Grafen waren im Ganzen 4589 Gulden, für einen Freiherrn 2453 Gulden, für einen Ritter 733 Gulden, für einen Edlen 630 Gulden zu entrichten. Am 25. Oct. 1818 verordnete der König, dass diese Taxen in einen Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels fließen sollten.

Während in dem Adelsedict von 1808 über die Adelsstufen überhaupt nichts festgesetzt wird, stellt eine Verordnung vom 22. Mai 1812 ganz nebenher (es wird darin der letzte Termin betr. die Adelsmatrikel publicirt) eine neue Stufenleiter auf. Es wird nämlich folgende Taxe für die Immatrikulation vorgeschrieben: für einen bloßen Adelichen mit dem Prädikate *von* 15 fl.; für einen Edlen 20 fl.; für einen Ritter 25 fl., für einen Freiherrn 45 fl., für einen Grafen 60 fl., für einen Fürsten 100 fl.

Ein Nachtrag zu dem Adelsedict d. d. 23. Decbr. 1812 führte einen nach dem Erstgeburtsrechte vererblichen niederen Adel ein, der durch den Militär-Verdienst-Orden und den Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone erworben wurde. Die bezeichnete Verordnung schliesst mit dem Satze:

„Diese Verfügung erachten Wir dem älteren Adel und dem achtbaren Bürgerstande gleich ehrenhaft; dem älteren Adel, indem wir ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzschule seiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerstande aber, weil diese Ergänzung aus ihm hervorgehet, und gerade das Verdienst des Einzelnen, wenn sie für ihre Person dem Adel, für ihre Kinder und Verwandten dem Bürgerstande angehören, nicht mehr der Weg sein wird, auf dem man sich ihm gänzlich entziehen kann."

Durch das Adels-Edict vom 26. Mai 1818 wurde indess das Transmissionsrecht wieder beseitigt und bestimmt, dass der durch die beiden Orden ertheilte Adel sich künftig auf die Person des Begnadigten beschränken soll.

Da Adel und Geburtsrecht untrennbar sind, so ist dieser Personal-Adel als ein wirklicher Adel nicht zu betrachten.

---

1) „Die Majorate sind unbedingt nothwendig, wenn wir überhaupt noch eine auf Grundbesitz ruhende Aristokratie wollen, und nicht etwa statt ihrer die Noblesse der Börsenspeculanten — denn irgend einen prädominirenden Stand wird es immer geben. Ja, die adelichen Titel sollten nur forterben, wenn sie an ein fideicommissarisch gesichertes und und ungetheilt auf einen Erben gesichertes Majorat geknüpft sind." Correspondenz „Vom Rhein" Allgem. Zeitung Nr. 163 vom 12. Juni 1846.

Ein österreichisches Hofkanzlei-Decret vom 19. Dec. 1819 bestimmt hinsichtlich der Adelsbestätigungen in Tyrol das Folgende:

I. „Der alte von der österreichischen Regierung in früheren Zeiten verliehene oder anerkannte Adel wird an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in dem ehemals Italienischen, Illyrischen oder Bayerischen Antheile von Tyrol und für den letzten Fall, in oder außer der königlich Bayerischen Reichs-Matrikel befinden, ohne erst einer besonderen höchsten Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

„II. Auch der von der königlich bayerischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder die Bestätigung eines von der oesterreichischen Regierung entweder gar nicht, oder nur als auswärtig anerkannten Adels gründen, wird beybehalten.

„III. Eben so wird der Trienter und Brixner, ferner der Reichsständische und Reichs-Vicariats-, dann der Mailänder und Mantuaner Adel, wenn gleich diese Adelsgattungen unter der k. bayerischen Regierung nicht immatriculirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätiget worden sind, aufrecht erhalten; jedoch hat

„IV. der Fortbestand der in II. und III. benannten Adelsgattungen nur gegen dem Statt zu finden, dass hierüber die Bestätigung Sr. k. k. Majestät angesucht und erwirkt werde.

„V. Die Besitzer der unter II. und III. erwähnten Adelsgattungen haben daher innerhalb Eines Jahres ihre Adelsbeweise und Familien-Wappen, nebst Anführung sämmtlicher Familien-Glieder in beglaubter Form dem Gubernium vorzulegen, und um die Erlangung des Oesterreichisch-Erbländischen Adels zu bitten; wogegen alle jene, welche sich diesem Vorrufe in der bestimmten Frist nicht fügen werden, in so ferne sie sich lediglich eines Trienter oder Brixner Adels erfreuen, künftighin als unadelich anzusehen und zu behandeln, folglich auch des adelichen Gerichtsstandes als verlustig zu erklären, die von einem Reichsstande oder den Reichs-Vicarien oder endlich von den Herzögen von Mailand und Mantua Geadelten aber mit keinem anderen Vorzuge mehr, als dem adelichen Gerichtsstande, wie ein anderer auswärtiger Adel, zu betheilen sind.

„VI. In Ansehung der Taxen, welche jene Adels-Parteyen die erst einer allergnädigsten Bestätigung bedürfen, zu entrichten haben, wird

a) der Neu-Bayerische Adel von einer neuen Taxen-Entrichtung ganz losgezählt;

b) der unter Baiern nicht immatriculirte Trienter, Brixner, Mailänder und Mantuaner, dann der Reichsständische und Reichs-Vicariatsadel hingegen ist für die Bestätigung oder eigentlich für die Ertheilung des des erbländischen Adels aus besonderer Gnade nur einem Drittheile der sonst gewöhnlichen Taxe zu unterziehen“ [1]).

Im Jahre 1848 begann der Sturmlauf gegen den Stand des Adels überhaupt, in den Parlamenten und auf der Straße. In einem politischen Plakat aus dem Jahre 1848, gedruckt zu Berlin bei Marquardt und Steinthal, unter der Ueberschrift: „Der Adel wird abgeschafft! Stiebel du musst sterben“ heisst es:

„Die Democratie schlägt Dir uf'n Kopp, und der Spott reisst Dir des Wappen anzwee.“

Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. verhandelte am 1. Aug. 1848 über die Abschaffung der Adels. Hr. Arndt sagte: „In Bezug auf den Adel begnüge er sich damit, dass man demselben seine gesetzlich bevorzugte Stellung und seine Ehrenrechte nehmen, seinen Namen und Titel dagegen soll man demselben unbedenklich lassen als bunte Wimpel und Fähnchen am künftigen Reichswappen.“ Hartmann: „Der Adel sei wie jener rostige Schild der Fabel, welcher zu der Sonne spreche: Sonne beleuchte mich, und dem die Sonne antworte: Schild, reinige dich; der Adel könne sich nur dadurch reinigen, dass er sich in das Volk versenke.“

Die Abschaffung des Adels wurde mit 282 gegen 167 Stimmen abgelehnt, mit geringerer Mehrheit auch der Antrag des Germanisten Jacob Grimm: „Aller rechtlicher Unterschied zwischen Adelichen, Bürgern und Bauern hört auf und keine Erhebung weder in den Adel noch aus einem niedern in den höhern Adel findet statt.“ Dagegen ging folgender Beschluss als Artikel 2 in die sogenannten Grundrechte über:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft“ etc.

Die Preußische Nationalversammlung fasste am 31. October 1848 zur Verfassung folgenden Beschluss:

„Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte. Der Adel ist abgeschafft. Der Gebrauch adelicher Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt.“

Im Anhalt-Dessauischen Landtag hatte der Abg. von Prüschenk 1848 den Antrag auf Abschaffung des Adels eingebracht. In der Sitzung vom 4. Aug. d. J. wurde der Antrag „der Adel wird abgeschafft“ von der 31 Köpfe zählenden Versammlung einstimmig angenommen. Ein Herr Jannasch wollte es bei Strafe verboten wissen, sich „von“ zu schreiben. Doch wurde nur der Fassung des Präsidenten Wolter: „Alle zur Bezeichnung des Adels dienende Ausdrücke verlieren ihre Bedeutung und dürfen nicht mehr gebraucht werden“, angenommen und zwar der zweite Satz „und etc.“ mit 18 gegen 13 Stimmen. [2])

In der Sitzung des mährischen Landtags vom 20. Septbr. 1848 wurde folgender neue Paragraph fast einstimmig angenommen, und zwischen die § 8 und 9 der mährischen Provinzialverfassung gesetzt:

„Der Adel hat in dem Lande Mähren nicht nur dem Vorrechte, sondern auch dem Titel nach für immer aufzuhören und darf kein neuer Adel mehr verliehen werden.“

Alle diese „Errungenschaften“ sind mit den Revolutionsjahren wieder verschwunden. Zwar hat der Adel keine Vorrechte mehr, aber er lebt fort und wird fortleben, so lange er seiner Pflichten eingedenk ist. Das einzige Fleckchen deutscher Erde, wo der Adel gesetzlich nicht existirt, ist die freie Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete.

Die französische Republik hat es noch nicht zu einer Abschaffung des Adels gebracht. Es werden zwar zuweilen in der Deputirtenkammer dahingehende Anträge eingebracht. Dieselben haben jedoch bis jetzt noch immer in den Commissionen ein sanftes Erbbegräbniss gefunden. Dabei wird die Zahl der „adelichen“ Familien durch Selbstcreationen von Tag zu Tag eine grössere.

Ein ähnliches Schauspiel haben wir zur Zeit der der spanischen Republik gehabt. Dort wurden am 25. Mai 1873 die Adelstitel abgeschafft; aber Spanien vermochte diesen Zustand nicht lange zu ertragen. Schon im Juni 1874 wurde das Decret wieder aufge-

1) Namestnik, Adels- u. Wappenbeweis I. 80 ff.

2) Preuß. Staatsanzeiger 1848. No. 100.

hoben und den Cortes das Recht der Standeserhöhungen übertragen.

Es ist sonderbar, dass unsere Herren Demokraten glauben, den Adel durch die Buchstaben und Worte eines Gesetzes abschaffen zu können. Damit ist dem echten, d. h. dem historischen Adel nicht beizukommen. Als man Graf Schönborn sagte, der Adel sey in Frankreich abgeschafft worden, erwiderte er: „aber kann man, lässt sich so Etwas abschaffen.?“ [1])

Sehr lehrreich sind folgende Zeilen, die Louis von Doll s. d. Valparaiso 13. Decbr. 1879 an die *California-Staatszeitung* schrieb:

„In der Republik Chile giebt es allerdings, wie in allen Freistaaten, welche aus dem spanischen Colonialverband hervorgingen, eine Aristokratie, welche sich selbst dafür hält, und welche auch von den Mitbürgern als solche angesehen wird. Der Adel ist zwar abgeschafft, aber man weiss dennoch, welche Familien in der spanischen Zeit Mitglieder bei den höchsten Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden zählten, und welchen Familien bis zur Zeit der Befreiung die Titel Grafen (condes), Marquis (marqueses) und Barone (barones) zukamen. Dazu kommen viele altspanische Familien, welche wegen ihres Reichthums schon lange zu grossen Territorialherrschaften gelangten; die zu einer Zeit, wo hier der Indianer Leibeigener [in Chile encomienda genannt] war, für die Bewirthschaftung ihrer Landgüter [haciendas], für den Bergbau [minas] und die Goldwäschereien [lavaderos de oro] über unzählige Individuen zu verfügen hatten.“ —

Das unzerstörbare Erbtheil des Adels ist seine Geschichte. Man kann dieselbe durch ein Gesetz nicht aufheben, ebensowenig aber kann man sie diplommäßig verleihen. Ein Adelsdiplom gewährt einer Familie die äusseren Kennzeichen und Vorzüge, die der Adel heute noch besitzt, aber das Erbtheil des Adels muss erst durch das Arbeiten von Generationen erworben werden [2]) und es wird thatsächlich durch die allermeisten neuen Geschlechter niemals erworben.

Nicht mehr Vorrechte gewährt sondern nur höhere Pflichten überträgt die Gnade des Landesherrn den Neugeadelten. Wenn diese Pflichten unerfüllt bleiben, so erwerben die neuen Geschlechter auch nicht den echten Adel. Indess, — ich will hier nicht Socialpolitik treiben und schliesse daher diese Erörterungen mit den Worten eines neueren Romanschriftstellers (Aug. Becker) [3]), die ich vollständig unterschreibe:

„Ich möchte meinen Namen so gut auf meine Kinder vererben, als es die Herren und Grafen von So und So gethan. Und was ich nicht erleiden will, möcht' ich den Aristokraten nicht zumuthen. Schaffen wir heute den historischen Adel ab, so ist morgen ein anderer, ein schlimmerer da. Lassen wir also dem Adel seinen Namen, seine Erinnerungen und wünschen wir nur, dass er sich bestrebe, zu sein, was er scheinen will.“

1) Casts Archiv S. 97.

2) Der geistreiche *W. H. Riehl* (gesammelte Geschichten und Novellen II. Band S. 520) bezeichnet die „irdische Unsterblichkeit“ z. B. eines grossen Tondichters als einen „umgekehrten Adel, indem sie dem Namen im Voraus für eine unabsehbare Zukunft Rang und Glanz verbriefe, wie der wirkliche gute Adel hinterdrein aus einer unabsehbaren Vergangenheit herauf.“ Freilich „vertrocknet“ die irdische Unsterblichkeit im Laufe der Jahre oder sie wird durch neue Anwärter verdunkelt.

3) Des Rabbi Vermächtniß III. Theil 6. Capitel.

7. Capitel.

Das neue deutsche Reich.

Am 7. October 1858 hatte der Prinz von Preußen an Stelle des erkrankten Königs das Ruder des Staats ergriffen und sich schon im darauf folgenden Jahre einer Verwickelung gegenüber befunden, die leicht einen europäischen Krieg hätte herbeiführen können. Es handelte sich um außerdeutsche Besitzungen Oesterreichs, nach welchen das mit Frankreich verbündete Italien die Hand ausstreckte. Oesterreich verlor dabei die Lombardei, aber der deutsche Krieg wurde vermieden.

Am 2. Januar 1861 wurde Prinz Wilhelm durch den Tod seines Bruders König von Preußen. Derselbe berief im Herbst 1862 den Gesandten in Paris Otto von Bismarck-Schönhausen zum Ersten Rathgeber seiner Krone, den Mann, der auf dem Schachbrette der Diplomatie fortan der Roch war. Im Jahre 1864 begann das große Werk der Erneuerung Deutschland mit dem dänischem Krieg, der die Elbherzogthümer in den gemeinschaftlichen Besitz von Oesterreich und Preußen brachte (Friede zu Wien am 30. October 1864).

Durch die Convention von Gastein (14. Aug. 1865) wurde die Verwaltung getheilt: Schleswig wurde an Preußen, Holstein an Oesterreich übergeben, während das Herzogthum Lauenburg in den Besitz des Königs von Preußen überging.

Indess war dies nur eine vorläufige Entscheidung. Die Mächte konnten sich über die endgiltige Ordnung der Dinge nicht einigen. Oesterreich übergab die Angelegenheit dem Bunde, in dem eine Ueberzahl der Stimmen gegen Preußen sicher war. Preußen trat nun mit einem Programme zur Reform des Bundes hervor, in dem der Austritt Oesterreichs die Berufung eines deutschen Parlamentes und die militärische Einigung die Hauptpuncte bildeten.

Am 14. Juni 1866 stellte Oesterreich im Bunde den Antrag, gegen Preußen mobil zu machen und fand eine Majorität von 9 gegen 6 Stimmen. Er folgte der deutsche Krieg, in dem Preußen mit seinen Bundesgenossen Sieger blieb. Es wurde der norddeutsche Bund geschlossen, in welchen von der Seite der Gegner das Königreich Sachsen und mit dem Theile seines Gebietes nördlich des Mains das Grossherzogthum Hessen eintraten. Durch ein Patent vom 3. October 1866 verleibte der König von Preußen die Herzogthümer Schleswig-Holstein, das Königreich Hannover, Kurhessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt seinem Staatsgebiete ein.

Der Norddeutsche Bund umfasste nunmehr das gesammte Gebiet nördlich des Mains. Zur Berathung einer Verfassung trat der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Reichstag am 24. Februar 1867 in Berlin zusammen. Mit den ausserhalb des Bundes stehenden süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden wurden Schutz- und Trutzbündnisse, mit Hessen-Darmstadt eine Militär-Convention geschlossen.

Der Schlussstein wurde dem Gebäude in den Jahren 1870—71 zugefügt. Die hemmende Hand Napoleons hatte sich schon im Jahre 1866 fühlbar gemacht und die Beseitigung dieses fremden Einflusses in Deutschland war eine nationale Aufgabe des neuen Bundes. Frankreich selbst war begierig darnach, die emporstrebende Macht zu demüthigen und es ergriff den ersten Anlass zum Kriege. Das Anerbieten des spanischen Königsthrones an einen Prinzen von Hohenzollern

benutzte Napoleon, um demüthigende Forderungen zu stellen. Da diese abgelehnt wurden, so folgte die Kriegserklärung am 19. Juli 1870. Nun stand Deutschland vom Fels zum Meer in Waffen, es führte einen Krieg für seine Vollfreiheit, zum ersten Male nicht auf eigenem Boden, es drang in einer Kette unerhörter Siege bis in das Herz des feindlichen Landes vor. Napoleon wurde ein Gefangener des Königs Wilhelm, am 1. März 1871 zogen die Deutschen in Paris ein und gleichzeitig nahm die National-Versammlung von Bordeaux die Friedens-Präliminarien an, durch welche das Elsass und der deutschredende Theil von Lothringen an Deutschland abgetreten wurde.

Inzwischen hatte sich die organische Einigung Deutschlands vollzogen. Der Norddeutsche Reichstag nahm am 10. Decbr. 1870 die mit den süddeutschenStaaten geschlossenen Verträge an, König Wilhelm wurde zu Versailles am 18. Januar 1871 zum deutschen Kaiser proclamirt.

Die in den obigen Zeilen angedeuteten Ereignisse gaben dem Staatsheraldiker überreiche Beschäftigung. Bis zum Jahre 1871 war aber nur die Bereinigung der Lauenburgischen Wappenfrage erfolgt, durch eine Allerhöchste Ordre vom 12. Nov. 1866, welche mit Ausschreiben der Königl. Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen Regierung d. d. Ratzeburg den 19. März 1867 in folgender Form bekannt gemacht wurde:

„Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. November v. J. zu bestimmen geruht, dass das hergebrachte Lauenburgische Wappen — ein silberner Pferdekopf im rothen Felde — beibehalten, letzteres aber mit einer schwarzen und weißen Umsäumung, nach der hier beifolgenden Farbenskizze versehen werden soll. Die Farben Schwarz und Weiß sollen auch fortan die Landesfarben des Herzogthums Lauenburg sein.

„Die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit höherer Verfügung hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

„Dabei wird den sämmtlichen Behörden bemerklich gemacht, dass mit der Beschaffung von Siegeln und Stempeln etc. mit dem neuen Landeswappen, nach Maßgabe des Bedarfs dergestallt vorzugehen ist, dass die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst, wenn sie unbrauchbar werden, durch neue, den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden.“ [1])

Es wurde also das bisherige Lauenburgische Wappen [2]), goldener Pferdekopf in Roth, im Metalle geändert und der Schild mit einer von den Preußischen Farben gestückten Einfassung versehen, ein ganz lobenswerther und geschmackvoller Zusatz.

Der Norddeutsche Bund hatte als solcher eine monarchische Spitze nicht. Die Verfassung bezeichnet die führende Macht desselben als die Präsidialmacht. Es lag somit keine Veranlassung vor, für die verfassungsmäßigen Befugnisse des Königs von Preussen ein repräsentatives Zeichen zu creiren. Anders war die Sachlage hinsichtlich der Flagge. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes stellte die einheitliche Kriegsmarine der Nord- und Ostsee unter den Oberbefehl Preußens und bestimmte, dass die Kauffahrtei-Schiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handels-Marine bilden sollten.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (verkündigt 24. Juni 1867) bestimmt daher in Art. 55:

„Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiss-roth.

Eine im Namen des Bundes erlassene Königliche Verordnung vom 25. October 1867 bestimmt:

„Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

„Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.“

Im Jahr 1870, schon zu einer Zeit, wo unsere Truppen noch mit dem Feinde rangen, wo die Staatsmänner noch keine Zeit gefunden hatten, über die Verfassung des thatsächlich geeinigten Reiches in Verhandlungen zu treten, galt es dem deutschen Volke als eine ausgemachte Sache, dass aus der Blut- und Feuertaufe dieses Krieges ein deutsches Kaiserreich hervorgehen werde. Die Tagespresse und die Fachgelehrten beschäftigten sich sofort mit der Frage, welches des neuen Reiches Farben und Wappen sein sollen.

In Bezug auf das Wappen stand alsbald fest, dass das neue Reich den schwarzen Adler in Gold zu führen habe, streitig blieb aber die Zahl der Köpfe. Ritter *von Mayerfels* [3]) schrieb damals: „der schwarze Doppeladler im goldenen Felde kann allein nur mit vollster heraldischer und historischer Berechtigung auch wieder des neuen deutschen Reiches künftiges Wappen bilden.“ Dagegen sprach sich *Ad. M. Hildebrandt* [4]) mit der überwiegenden Mehrzahl der Stimmen von Fachgenossen und Laien für den einköpfigen Adler aus. Der Doppeladler war dem Volke das Symbol des Dualismus [5]), der im neuen Reiche keine Stätte haben durfte.

Der Begriff der Reichsfarben, welche im Weiteren von der Presse erörtert wurden, war der bisherigen Gesetzgebung, die nur von einer Flagge spricht, fremd.

Die Flagge ist ausdrücklich für die Kriegs- und Handelsflotte geschaffen, der binnenländische Gebrauch derselben bei öffentlichen Festlichkeiten ist ein Accidens, auf welches die Gesetzgebung keine Rücksicht genommen hat. Da nun durch die Errichtung des deutschen Reichs das Küstengebiet nicht erweitert wurde, so lag für den Gesetzgeber auch kein Grund vor, eine Aenderung der Schifffahrtsflagge in Erwägung zu ziehen.

---

1) Officielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg. 1867. Nr. 25.

2) vergl. oben S. 700.

3) Doppeladler und Schwarz-Gold-Roth, München 1870 S. 13.

4) Ueber Wappen und Banner des deutschen Reiches. Berlin 1870.

5) Der Germanist v. d. Hagen schrieb im Jahre 1850 (Abhandlungen der Berliner Akademie S. 140): „Für den natürlich einköpfigen Adel-Aar des jetzt erneuten deutschen Reichswappens haben leider selbst die Frankfurter Verfasser das spätere zweiköpfige und zweizüngige Ungeheuer als Reichswappen vergriffen, zur übeln Vorbedeutung der von ihnen erstrebten und erwünschten Einheit des deutschen Reiches.“

Die Sachlage war jedoch insoferne verändert, als an die Stelle des wappenlosen norddeutschen Bundes das deutsche Reich, an die Stelle des Bundespräsidenten der deutsche Kaiser treten sollte. Die Flagge des norddeutschen Bundes stellt eine Vereinigung der Farben Preussens und der Hansa dar. Für die Zukunft stand ein Reichswappen zur Verfügung, dem die Farben der Flagge angepasst werden konnten. *Ad. M. Hildebrandt* sagt:

„Will man aber eine mehrfarbige Landesfahne componiren, so verlangt die heraldische Vorschrift, dass dazu die Wappenfarben gewählt werden müssen; also im vorliegendem Falle „Schwarz und Gold". Streng genommen dürfte die künftige Reichsfahne nur aus diesen zwei Farben bestehen Unbedingt müssen sie in derselben vertreten sein. Die Beibehaltung der schwarz-weiss-rothen Flagge neben dem schwarzen Adler im gelben Felde als Wappen würde sich nicht rechtfertigen lassen. Da aber schon Oesterreich die schwarz-gelbe Flagge führt, so würde es sich nun darum handeln eine dritte Farbe zu finden, welche dem Schwarz und Gelb hinzuzufügen ist." Der Verfasser giebt dem Roth den Vorzug und meint es wäre diese Umwandlung der bestehenden Flagge „eine ganz hübsche Allegorie darauf, dass jetzt der Norddeutsche Bund durch den größeren und besseren Deutschen Bund ersetzt wird, wie dort das Silber nun dem edleren Metalle weicht."

Diesen Ausführungen würde unbedingt zuzustimmen sein, wenn das Vorhandensein einer heraldischen Vorschrift erwiesen werden könnte. Das ist aber nicht der Fall. Ein Wappen ist nicht die nothwendige Voraussetzung einer Flagge wie unter Anderem gerade der Fall des Norddeutschen Bundes beweist. Von jeher hat in Bezug auf die Wahl der Fahnenbilder eine vollständige Willkür geherrscht.

Man kann eine Landesfahne nach heraldischen Gesichtspunkten zusammensetzen, man kann aber auch mit der gleichen Berechtigung politische und Zweckmäßigkeitsgründe zur Geltung gelangen lassen.

Die Zweckmäßigkeit sprach dafür, die eingebürgerte und von allen Mächten anerkannte, in allen Gewässern des Erdballs bereits bekannte Flagge nicht zu ändern. Und konnte von politischen Gesichtspunkten aus die Opferung der jungfräulichen Flagge des Norddeutschen Bundes zu Gunsten der im Jahr 1848 heillos prostituirten schwarzrothgoldenen oder in heraldischer Verbesserung schwarzgoldrothen Flagge überhaupt ernstlich in Frage kommen?

In diesem Sinne wurde denn auch die Frage gelöst. Der Artikel 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ging unverändert in die Verfassung des deutschen Reiches (16. April 1871) über.

Dass der alte Reichsadler das Wappen des neuen Reiches werden würde, stand schon seit der Kaiserproclamation fest, bei welcher durch Veranstaltung des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm der Adler zur Verwendung gelangte [1]).

Eine vorläufige Bestimmung wurde durch einen Allerhöchsten Erlass d. d. Berlin 27. April 1871 getroffen, nach welchem bis auf Weiteres für die anzufertigenden Stempelmaterialien als Emblem der schwarze einköpfige gekrönte Adler, auf dessen Brust der Preußische Adlerschild aufliegt, verwendet werden soll. [2])

Der Chef des Königl. Preuß. Heroldsamtes Graf *Stillfried* legte damals einen Entwurf vor, der sich (nach seiner Angabe) „ohne die Folie des Römisch-Deutschen Wahlkaiserthums zu benutzen (?), die Embleme des nationalen deutschen Erbkaiserthums ganz selbstständig aus hohenzollerischen Stammestratitionen entwickelt." Die Beschreibung dieses Entwurfes [3]) lautet:

„Das Kaiserwappen besteht in einem goldenen Schilde mit dem einköpfigen schwarzen goldbewehrten deutschen Reichsadler, dessen Brust mit dem von Silber und Schwarz gevierten hohenzollerischen Stammschilde belegt ist.

Auf dem oberen Schildesrande ruht ein gekrönter offener Goldhelm, von welchem zu beiden Seiten schwarze goldgefütterte Helmtücher herabgehen.

„Aus der Helmkrone wachsen zwei goldene mit goldenen Blättern geschmückte Büffelhörner hervor.

„Der Schild ist umgeben von der Kette des brandenburgischen Schwanenordens und wird gehalten von zwei weißgekleideten Engelsgestalten, die theils schwebend, theils auf einem Spruchbande ruhend dargestellt sind, welches Letztere mit einem Lorbeer- und einem Palmzweige durchflochten ist.

„Ueber dem Wappen erhebt sich das kuppelförmige, mit Hermelin ausgeschlagene Kaiserzelt aus Goldstoff (mit einem Muster, in welchem der Reichsadler und ein gekröntes W abwechseln). Auf dem rothemaillirten Goldreifen, welcher die Kuppel umschliesst, steht in Goldschrift der preußische Wahlspruch, unter welchem Deutschland bereits so glänzende Siege erfochten hat: *Gott mit uns.*

„Auf dem Gipfel des Zeltes ruht die Kaiserkrone nach Muster der Krone Kaiser Ludwigs des Bayern an dessen im 15. Jahrhundert nach zeitgemäßen Motiven angefertigten Denkmale in der Frauenkirche zu München.

„Ueber der Krone ragt das Nationalbanner hervor, welches unter den Fittigen eines preußischen Adlers, die aus den durch Zusammenziehung der sechs Farben:

---

1) Die Tagespresse berichtete über diese Darstellung, welche später dem Hohenzollern-Museum in Berlin einverleibt wurde, das Folgende: „Der Urheber der Idee ist der Kronprinz, welcher seinem kaiserlichen Vater damit eine Ueberraschung bereiten wollte. Es waren nur noch drei Tage bis zu dem weltgeschichtlichen Acte. Von Berlin war wegen der Kürze der Zeit nichts mehr zu beschaffen und ein Franzose hätte schwerlich die Arbeit übernommen. Da wandte sich der Hofmarschall des Kronprinzen, Graf zu Eulenburg, an den Vertreter der Berliner Firma Mohr und Speyer im Versailler Hauptquartier, und der Zufall fügte es, dass sich unter den Angestellten derselben ein Amateur in Buchbinder-Arbeiten befand, welcher es übernahm, den ersten deutschen Reichsadler, so gut es in der Eile ging, herzustellen. Da der junge Mann am Tage sehr beschäftigt war, so nahm er die Nächte zu Hülfe, und so gelang es ihm, das Kunstwerk rechtzeitig fertigzustellen. Der Humor der Weltgeschichte fehlt aber auch bei dieser Affaire nicht. An der Kaiserkrone wäre die rechtzeitige Fertigstellung des heraldischen Decorationsstückes doch noch gescheitert, wenn es dem jungen Manne nicht gelungen wäre, in das Herz einer französischen Putzmacherin Bresche zu legen. Diese übernahm es, die Perlen, Fischschuppen, Tuchstückchen etc., welche die Edelsteine in der Kaiserkrone markiren sollten, herbeizuschaffen und sauber aufzunähen. Und so hat seltsamer Weise eine Stockfranzösin an der Herstellung des ersten deutschen Reichsadlers mitgewirkt. Der Entwurf zu demselben stammte vom Grafen Harrach, nach dessen Zeichnung das Ganze getreu gearbeitet wurde."

2) Stillfried, Attribute S. 5.

3) Stillfried, Attribute S. 8. — Ueber Land und Meer, Allgem. Illustr. Zeitung 1871 Nr. 50.

Schwarz Weiss Roth und Schwarz Gelb Roth entstandene Viertheilung von Weiss Schwarz (Hohenzollern), Gelb Roth (Reichsfarbe) zeigt."

In Bezug auf den Schild kommt der Entwurf mit dem von *Ad. M. Hildebrandt* gemachten Vorschlage überein. Für die Zeichnung des Helms ist angeblich des *Grünenberg*'sche Wappenbuch benutzt. Die Kette ist einem katholischen Orden, der längst nicht mehr existirt, entlehnt. Die Schildhalter sind die des königlich französischen Wappens bei dem sie einen besonderen Sinn haben, weil dieser Schild einer alten Sage nach von Engeln aus dem Himmel herabgebracht worden ist. Die Kaiserkrone ist vom Grabmale des Wahlkaisers Ludwig IV. hergeholt. Das Ganze überragt eine verfassungswidrige Nationalflagge.

So ist *Stillfried* der selbstgestellten, übrigens an sich schon unlösbaren Aufgabe, ein Kaiserwappen selbssständig aus hohenzollerischen Stammes-Traditionen zu entwickeln, gerecht geworden.

Wie viel richtiger war es, die Zuthaten zu dem Kaiserwappen aus der Quelle zu schöpfen, auf welcher die Macht des Herrscherhauses beruht. Die historische, statistische und geographische Thatsache, dass Preußen Hort und Schutz des neuen Reiches, brauchte doch nicht geleugnet zu werden! Warum also fremde Zierrathen borgen, die für uns keinen Sinn haben, warum z. B. französische Schildhalter an Stelle der Königlich Preußischen! Ich würde diese vorziehen, selbst wenn sie dem eingefleischten Heraldiker weniger gefällig als jene erscheinen würden, was ich übrigens nicht zugeben kann.

Der Entwurf des Grafen *Stillfried* wurde *ad acta* gelegt und die vorläufige Bestimmung vom 27. April nur darin abgeändert, dass auch der Hohenzollernschild in das Kaiserliche Wappen aufgenommen werden solle. Die definitive Feststellung erfolgte durch einen Kaiserlichen Erlass d. d. Coblenz 3. August 1871, welcher bestimmt:

„dass als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit den Hohenzollern-Schilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln in Anwendung gebracht werde."

Es ist hier übersehen, zu erwähnen, dass der Schild golden ist.

Die nöthigen Ergänzungen erfolgten durch einen Erlass vom 18. October 1881:

Wird der Reichsadler ohne Schild dargestellt, so wird der Brustschild mit der Kette des Ordens vom Schwarzen Adler umgeben, und über dem Haupte die Reichskrone schwebend angebracht.

Das kleine Wappen des Kaisers zeigt den oben beschriebenen von der Kette des Schwarzen Adlerordens umschlungenen und mit der Reichskrone bedeckten Schild.

Das mittlere Wappen ist lediglich durch Schildhalter, zwei wilde Männer mit Keulen, unterschieden.

Das grössere Wappen entspricht dem mittleren, jedoch tragen die Schildhalter Standarten (rechts der Preußische Adler mit Brustschild Hohenzollern, links der Brandenburgische Adler mit dem Brustschild Burggrafthum Nürnberg). Ueber dem Wappen erhebt sich das kuppelförmige, mit Hermelin ausgeschlagene Kaiserzelt aus Goldstoff mit einem Muster in welchem der schwarze Reichsadler und die goldene Reichskrone abwechseln. Auf dem rothemaillirten Goldreifen, welcher die Kuppel umschliesst, steht in Goldschrift der Preussische Wahlspruch *Gott mit uns*. Auf dem Gipfel des Zeltes ruht die Reichskrone, über welche das Nationalbanner hervorragt. Letzteres zeigt unter den ausgespannten Fittigen eines Preußischen Adlers die deutschen Farben senkrecht neben einander: Schwarz-Weiss-Roth.

Ein besonderes Wappen und eine eigene Krone wurde zum Gebrauche des Kronprinzen bestimmt. Der Schild unterscheidet sich von dem Kaiserlichen durch eine rothe Bordüre, ist von der Kette des Schwarzen Adlerordens umschlungen und mit der Kronprinzen-Krone bedeckt.

Das grössere Wappen des Kronprinzen zeigt den eben beschriebenen Schild, auf den ein gekrönter, rechts mit schwarz-silberner, links mit schwarz-goldener Decke versehener offener Goldhelm ruht, aus welchem der Preußische, mit dem Hohenzollernschild belegte Adler hervorwächst. Um den Schild schlingt sich die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter: zwei mit Keulen bewaffnete wilde Männer. Das Ganze umgiebt ein goldfarbiger, mit Reichsadlern bestreuter und mit Hermelin gefütterter Mantel, der oben mit der Krone des Kronprinzen bedeckt ist.

Das Königliche Wappen erhielt seine neue Gestalt durch einen Allerhöchsten Erlass vom 16. August 1873. Um für die neuaufzunehmenden Felder Raum zu schaffen wurden 13 Felder frei gemacht durch Weglassung von sechs aus dem Meklenburgischen Wappen stammenden Bildern, ferner von Stettin, Erfurt, Eichsfeld, Ruppin, Arnsberg, und Lauenburg (i. P.)- Haigerloch-Wehrstein, Ravensberg wurde mit Mark vereinigt und Siegen für Nassau vinculirt. Neu aufgenommen wurden Lüneburg, Bremen, Verden, Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland: Holstein, Schleswig und Lauenburg; Hessen, Fulda, Frankfurt und die Grafschaft Glatz.[1])

Das Wappen hat nunmehr folgende Gestalt[2]): (siehe Fig. 507 S. 723).

Zur Erläuterung lasse ich hier die amtliche Beschreibung des Schildes folgen.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längstheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuss bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfusse des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild mit der königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preussen. Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

---

1) Ledebur hatte die Aufnahme gerade dieses Wappens für überflüssig erklärt: „denn nicht als Graf von Glatz betrachtete sich der König, sonst würde dieser Grafschaft eine viel tiefere Stelle in Titel und und Wappen angewiesen worden sein; der Titel Graf von Glatz nebst dem eigenthümlich derselben zustehenden Wappen, eine Schöpfung des 16. Jahrhunderts, war ohnehin an die Grafen von Hardegg abgetreten; sondern souverainer Herzog von Schlesien und der Grafschaft Glatz heisst es in dem königlichen Titel, so dass also diese Grafschaft .... durch den Adler Schlesiens im königlichen Wappen hinreichend repräsentirt wird."

2) Das Cliché verdanke ich Sr. Excellenz dem Herrn Staatssecretär des Reichspostamtes Dr. von Stephan.

Nr. 507.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln belegt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg. Im silbernen Felde ein rother goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln belegt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quergetheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern. a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unter ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuss nur berührende Längs- und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim königlich preussischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend[1]), gezählt werden, so dass das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die achtundvierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärtsgehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein. Im silbernen Felde der preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweise gezogenen Schrägrechtsbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen. In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

9. Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner. (Seeblätter oder Ortbänder.)

10. Wegen des Herzogthums Pommern. Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg. Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein. Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig. Im goldenen Felde zwei über einander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg. Von Roth und Silber quergetheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen. Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern. Im blauen Felde ein goldener rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich. Im goldnen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg. Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden. Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter

---

1) Da in obiger Beschreibung die Mittelschilde als Felder mitgezählt sind, ist die Reihenfolge der Felder durch folgendes Schema deutlich zu machen: 8. 6. 4. 5. 7. 9.

Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lauenburg. Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Meklenburg. Im goldenen Felde ein einwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen. Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen. In blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien. Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen. Quergetheilt: im oberen goldenen Theile aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland. Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont. In die Länge getheilt: im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn), im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt. Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münster. Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden. Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Osnabrück. Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim. Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürstenthums Verden. Im blauen Felde ein von Roth und Silber zwölfmal geschachter rechter Schrägbalken.[1]).

39. Wegen des Fürstenthums Cammin. Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstenthums Fulda. Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürstenthums Nassau. Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothbezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürstenthums Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum souverainen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz. Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

1) Dieses aus dem alten Sibmacher übernommene Falsum wurde später berichtigt (schwarzes Nagelspitzkreuz in Silber).

45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg. In die Länge getheilt: im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark), im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafschaft Hohenstein. Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen. In die Länge getheilt: im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg), im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

48 Wegen der Grafschaft Mansfeld. Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen. Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

50. Wegen der Grafschaft Veringen. Im goldenen Felde drei blaue, über einander querliegende, vierzinkige Hirschhörner.

51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M. Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

Im Schildesfuße. 52. Wegen der Regalien. Ein rothes Feld.

8. Capitel.

Wappen und Farben der preußischen Provinzen.

Nach der Wiederherstellung und Vergrößerung Preußens in den Jahren 1813 — 15 wurde das gewaltige Staatsgebiet in einzelne Verwaltungsgebiete oder Provinzen getheilt, bei deren Abgrenzung der geschichtliche Zusammenhhang nicht überall berücksichtigt werden konnte. Es mussten vielfach, namentlich im Westen, ältere Besitungen mit neuen Erwerbungen zu geographischen Einheiten verschmolzen werden, die als Ganzes nicht im Königlichen Wappen vertreten waren. Da nun die Verwaltungseinteilung die Grundlage der politischen Geographie wurde, so ergab sich eine Incongruenz der letzteren mit der heraldischen Geographie. Die Verwirrung wurde in vereinzelten Fällen noch durch den Umstand vermehrt, dass man den neuen Provinzen alte historische Namen gab, die der heraldischen Geographie nicht parallel sondern entgegenlaufen.

So ist der Titel Herzog von Westfalen nicht ein Provincialtitel sondern lediglich dem Titel des früheren Erzbischofs von Cöln entnommen und er vertritt mit dem Wappen lediglich den zum Erzbisthum gehörig gewesenen Theil von Westfalen. Mit diesem wurden die Bisthümer Münster und Paderborn, ferner von früherem Besitz Minden, Mark, Ravensberg, Tecklenburg zu einer Provinz Westfalen vereinigt Ein und derselbe Name bezeichnet somit in der heraldischen Geographie etwas ganz anderes. als in der politischen.

Noch schreiender ist das Verhältniss bei der Provinz Sachsen. Dieselbe wurde gebildet aus ehemals Königlich Sächsischen Gebietstheilen, dem Kurkreise (Wittenberg) der allein im Königlich Preußischen Wappen dem Titel Herzog von Sachsen entspricht, dem Thüringischen Kreise, (entsprechend dem Titel Landgraf von Thüringen) dem ehemals Königlich Sächsischen Antheil an Henneberg, dem ehemals Mainzischen Eichsfelde, dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt, der Altmark u. A.

Im sächsischen Provinziallandtage (1878) sagte bei Gelegenheit der demnächst zu erwähnenden Verhandlungen der Abg. Brecht:

„Als im J. 1815 die Provinz (Sachsen) zusammengeschweisst wurde, war man sogar über ihre Benennung verlegen. Man entschied sich dahin, den Namen Sachsen zu den Stätten zurückzuführen, die er schmückte, als die Kraft des sächsischen Stammes das alte deutsche Reich gründete und dieß geschah gewiss mit dem vollsten geschichtlichen Rechte."

Ich glaube, dass hier der Beweggrund der Namengebung richtig wiedergegeben ist. Man dachte bei der Wahl nicht an den kleinen Wittenberger Kreis, sondern an das alte, schon von Friedrich Barbarossa zertrümmerte Herzogthum Sachsen, zu den die neue Provinz Sachsen größtentheils gehörte. —

Die Provinzen des Königreichs Preußens, wie es aus den Verhandlungen des Wiener Congresses hervorging, sind folgende: Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Rheinland und Westfalen. Von diesen war nur zwei als Einheiten im Wappen von 1817 vertreten: Posen und Rheinland.

Diese verschiedenartige Behandlung der Landestheile machte sich erst fühlbar, als gegen Ende der 70er Jahre in Folge Einführung der sogenannten Selbstverwaltung eine Menge neuer Behörden entstanden, die eines Siegels bedürftig waren, wobei sich dann von selbst die Wappenfrage aufdrängte. Vielfach beschafften sich die Organe der Provinzialverwaltung Siegel „nach bestem Wissen"; in schwierigeren Fällen aber wurde die Staatsregierung um Vorschriften ersucht und diese dadurch zu dem Entschlusse gebracht, die Frage der Provinzialwappen einheitlich zu regeln.

Seit 1817 war der Staat mit den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein mit Lauenburg, und Hessen-Nassau erweitert, sodann wurde die bisherige Provinz Preußen in Ostpreußen und Westpreußen getheilt.

Hinsichtlich der Wahl der Wappenbilder wurde das mittlere Königliche Wappen zum Stützpunkt genommen. Es wurden für die Provinzen keine historische Wappen gebildet, sondern lediglich das dem Namen der Provinz entsprechende Wappen zum Provinzial-Wappen erwählt und somit zwei ganz verschiedene geographische Systeme mit einander verbunden. Daher sagte der Abg. Brecht im sächsischen Provinciallandtag (1878) mit Recht: „jetzt würde der Name mechanisch auch das Wappen nach sich ziehen[1]), das seine geschichtliche Bedeutung wesentlich Gegenden verdankt, die unserer Provinz nicht zugehören. . ."

Ursprünglich lag es im Plane, den Provincialwappen nur einen Schildhalter zu geben. Der Brandenburgische Landesdirector sagte am 12. März 1879 im Ständehause: „Ich finde es unschön, dass das Wappenschild nur von dem einen wilden Mann gehalten wird; es ist mir auf dieß Bedenken von der betreffenden Stelle eingewendet worden, es dürften deswegen nicht zwei Schildhalter sein, damit wir uns nicht zu souverän vorkommen sollten, auch komme ein einzelner Schildhalter zum Beispiel in den Wappen niederländischer Provinzen vor."

1) Ein offenbarer Irrthum ist es, wenn Graf Stillfried (Titel und Wappen des Preußisischen Königshauses Berlin 1875 S. 53) das dem Titel „Herzog von Sachsen" entsprechende Wappen als einen „Provinzschild" bezeichnet.

In der 5. Sitzung des Provinziallandtags der Provinz Sachsen vom 21. October 1878 sagte der Abg. Brecht: Will man uns nicht auch noch den zweiten wilden Mann gönnen, so scheint mir das Wappen einen unfertigen und schiefen Eindruck zu machen."

In der Sitzung vom 23. Oct. gab Abg. Dr. Lucius-Ballhausen der Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, einen zweiten Schildhalter in das Wappen zu amendiren, weil der einseitige Schildhalter dem ganzen Charakter des Wappens einen höchst unsicher balancirenden Eindruck gäbe. Graf v. d. Schulenburg-Angern sagte: wenn wir zwei Männer gewährt bekommen sollten, woran allerdings zu zweifeln ist, dann wüsste ich nicht recht, was der zweite Mann in die Hand bekommen soll. Abg. v. Gerlach empfahl mit einem „Gutachten gerade über die Art der Anbringung des Hoheitszeichens etwas zurückzuhalten. Abg. Dr. Lucius-Ballhausen möchte die Ansicht, „dass ein solches neu zu vereinbarendes Wappen auch in künstlerischer Hinsicht einen guten Eindruck machen soll, doch in aller Bescheidenheit ausgesprochen wissen. Dazu sind wir berechtigt, weil wir gefragt wurden."

Die Regierung schenkte diesen Wünschen Gehör und gab den Wappen als zweiten Schildhalter einen Ritter, welche die Wehrkraft der betreffenden Provinz vorstellen soll; der Helm ist mit fünf Federn, welche die Provinzialfarben darstellen, geschmückt, über der rechten Schulter trägt er die schwarzweisse Feldbinde als Zeichen seiner Zugehörigkeit zum Königreich Preußen.

Zunächst wurden die Wappen-Entwürfe den Provinzialvertretungen mitgetheilt, um diese dadurch zur Aeusserung ihrer Wünsche zu veranlassen. Mehrfach wurde dabei das Verlangen nach felderreicheren Wappen und einer Berücksichtigung der Bestandtheile der Provinzen laut.

So heisst es in dem Protokolle über die Sitzung des Brandenburgischen Provinzial-Landtages vom 12. März 1879:

„Abgeordeter Graf Brühl hätte in den Wappen für die vereinigte Provinz Brandenburg ein Erinnerungszeichen an die Niederlausitz gewünscht, will jedoch für jetzt von einem darauf gerichteten Antrage Abstand nehmen, da die Niederlausitz sich zur Zeit noch eines so kräftigen Lebens erfreue, dass sie selber dafür sorgen werde, ihr Wappen nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen."

Landesdirector v. Levetzow entgegnet hierauf: „der frühere Provinziallandtag von Brandenburg habe in seinem Siegel auch nicht die Niederlausitz besonders berücksichtigt, sondern nur den brandenburgischen Adler geführt; er verweist auf andere noch bunter komponirte Provinzen, wie Pommern, Westfalen, die Rheinprovinz, die ebenfalls ein von den Spezialwappen ihrer einzelnen Bestandtheile unabhängiges Wappen führen; dasselbe gelte auch von Hannover. Aehnliche Ansprüche, wie die Lausitz könnten auch noch andere Theile der Provinz Brandenburg, wie z. B. das Herzogthum Crossen und Schwiebus erheben, die ehemals souverän[2]) waren."

In der Sitzung des sächsischen Provinziallandtags vom 23. October 1878 berichtete Abg. Brecht Namens einer besonderen Commission:

„Wenn wir auch zugeben dürfen, dass dieses Wappen für den südöstlichen Theil der jetzigen Provinz als echtestes geschichtliches Emblem anerkannt werden

2) Der Ausdruck ist so wenig glücklich gewählt wie die Beispiele; der Redner würde besser gethan haben, auf die Grafschaft Ruppin hinzuweisen.

könnte, so können wir dasselbe doch nicht zugeben für die Landschaften Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg u. s. w., für die alten Regensteiner und Mansfelder, noch weniger für die eigentlich thüringischen Landschaften wie Mühlhausen u. dgl., am wenigsten aber für die Altmark.

„Nun könnte es sich fragen, ob nicht an Stelle des Rautenkranzwappens ein anderes einfaches Sinnbild für die ganze Provinz vorgeschlagen werden könnte. Es böten sich dergleichen indess nur etwa dar in dem Rosse oder in dem Schwerte, also durch Anrufung von Beziehungen aus grauer Vorzeit, welche dem Volksbewusstsein der Gegenwart entschwunden sind, und desshalb schien dies nicht rathsam."

Die Commission beantragte folgende Resolution:

„Das Rautenkranzwappen zum Generalemblem der Provinz erhoben zu sehen, erscheint nicht erwünscht; vielmehr empfiehlt es sich, das Schild der Provinz in vier Felder mit einem Mittelschilde zu theilen und in den Mittelschild wegen des Herzogthums Sachsen das Rautenkranzwappen, in das zweite Feld (1) wegen der Altmark den rothen Brandenburgischen Adler, in das dritte (2) das Wappen des Herzogthums Magdeburg, in das vierte (3) das Wappen des Fürstenthums Halberstadt und in das fünfte (4) Feld den Thüringer Löwen zu setzen.

„Die vorgeschlagene Darstellung des Subjections-Verhältnisses zum Preußischen Staate durch den Schildhalter für das reichere Wappen erscheint angemessen; der Ritterhelm mit Zubehör für ein Provinzialwappen jedoch ungeeignet. Es wird vorgeschlagen, diesen wegfallen zu lassen und den Schildhalter in der linken Hand eine Fahne tragen zu lassen welche sich über und jenseits des Schildes ausbreitet und den Preußischen Adler in der Mitte über dem Wappenschild schweben lässt."

Die Vorschläge der Commission wurden im Wesentlichen angenommen, jedoch vom Heroldsamt nicht berücksichtigt.

Aus dem Ministerium erging alsdann folgender Erlass d. d. Berlin den 28. Februar 1881.

„Nachdem sämmtliche Provinzial- und Landes-Kommunalverbände über die beabsichtigte Regelung der von den Verwaltungsorganen derselben zu führenden Dienstsiegel gehört worden sind, haben des Königs Majestät unter Besücksichtigung der gemachten Vorschläge, soweit dieselben nicht die Einheitlichkeit der Maßregel berührten, Folgendes Allerhöchst zu bestimmen geruht.

Es ist eine dreifache Siegelform einzuführen nämlich:

a) ein reicheres Siegel } für die Centralorgane.
b) ein einfacheres Siegel }

c) ein einfaches Siegel für die unteren Organe der Provinzial- bezw. Kommunalverbände.

„Was die Gestaltung der einzelnen Siegel anbetrifft, so soll

1. für das Siegel zu a. die Wappenform mit Schild, Helm und zwei Schildhaltern (rechts der wilde Mann, links der geharnischte Ritter, welcher die Provinzialfahne trägt) zur Anwenduug gebracht, im Schilde aber dasjenige Feld aufgenommen werden, durch welches die betreffende Provinz in mittleren Königlichen Wappen vertreten ist;

2. das Siegel zu b. eine einfachere Form erhalten und zwar durch Wegfall des Helmschmuckes, an dessen Stelle eine Blätterkrone zu treten hat.

3. als Form für das Siegel zu c. der preußische Adler, auf der Brust den einfachen Provinzialschild tragend, und versehen mit einer, das betreffende Organ bezeichnenden Umschrift dienen.

„Die Beschreibung u. Zeichnung des für den dortigen Provincial-Verband hiernach festgestellten großen Siegels zu a und die Beschreibung der kleinen Siegel sub b und c werden mit dem ganz ergebensten Bemerken beigefügt, dass die Zeichnungen zu den letzt erwähnten Siegeln später nachfolgen werden. Die Zeichnung des großen Siegels ist binnen drei Monaten zurückzureichen.

„Eure ..... ersuche ich auf den Bericht vom ..... ganz ergebenst, gefälligst den Landes-Direktor bezw. den Provinzial-Verwaltungsrath der dortigen Provinz hiervon mit der Aufforderung in Kenntniss zu setzen, bei Anschaffung von Provinzialsiegeln fortan nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen, beziehungsweise der mitgetheilten Muster zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, dass die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Siegel, soweit sie den getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, binnen einer angemessenen Frist durch die nunmehr vorgeschriebenen Siegel ersetzt werden."

Das Wappen der Rheinprovinz hat nach der amtlichen Beschreibung folgende Gestalt:

„Im silbernen Schilde der Königl. Preußische Adler, dessen Brust mit einem, von einem schrägrechten silbernen Wellenstrome durchzogenen und mit einer Krone bedeckten grünen Herzschildlein belegt ist. Auf der Mitte des oberen Schildrandes ruht ein mit der Blätterkrone gekrönter stahlblauer offener Turnierhelm, aus dessen Krone sich ein geöffneter grüner Adlerflug erhebt, auf dessem rechtem Flügel ein schräglinks, auf dem linken ein schrägrechts fließender Silberstrom erscheint. Die Helmdecken sind inwendig von Silber, auswendig grün tingirt. Den Schild halten rechts ein mit Eichenlaub bekränzter wilder Mann, links ein geharnischter Ritter, der auf dem geschlossenen Helme einen Federschmuck in den Provinzialfarben und über der rechten Schulter nach der linken Hüfte das Preußische Feldzeichen trägt. Jeder der beiden Schildhalter führt eine goldbeschaftete und goldbefranzte Standarte, deren rechte im silbernem Fahnentuch den mit dem Kopfe gegen die Fahnenstange gewendeten Königlich Preußischen Adler und deren linke im grünen Fahnentuch den im Schilde beschriebenen schrägrechts laufenden silbernen Strom zeigt."

Von dem großen Wappen der Provinz Brandenburg ist nachfolgende Beschreibung gegeben:

„Im silbernen Schilde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er ein goldenes Zepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt, und auf der Brust ruht ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestelltes goldenes Zepter erscheint. Auf der Mitte des oberen Schildesrandes ruht ein mit einer Blätterkrone gekrönter, stahlblauer offener Turnierhelm, aus dessen Krone ein geöffneter mit Kleestengeln besteckter und mit goldenem Herzen bestreuter schwarzer Adlerflug hervorgeht, zwischen dessen Flügeln ein goldenes Zepter steht. Die Helmdecken sind inwendig von Gold, auswendig schwarz tingirt." Die Schildhalter wie oben, mit entsprechender Aenderung der zweiten Fahne."

Wappen der Provinz Ostpreußen:

„Im silbernen Schilde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue das goldene Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekränzten Reichsapfel hält. Die Flügel sind mit

goldenen Kleestengeln besteckt, und auf der Brust steht in verschlungenen goldenen Buchstaben FR. Auf der Mitte des oberen Schildrandes ruht ein mit einer Blätterkrone gekrönter stahlblauer offener Turnierhelm, über welchem der im Schilde beschriebene Adler erscheint. Die Helmdecken sind inwendig von Silber, auswendig schwarz tingirt."

Wappen der Provinz Sachsen: „In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schräg rechts liegender grüner Rautenkranz. Auf der Mitte des oberen Schildrandes ruht ein mit einer Blätterkrone gekrönter, stahlblauer, offener Turnierhelm, auf welchem eine von Gold und Schwarz zehnmal quergestreifte und mit einem schräg-rechten, grünen Rautenkranze belegte, gekrönte und mit einem Pfauenwedel besteckte Säule steht Die Helmdecken sind inwendig von Gold und auswendig schwarz tingirt."

Als Consequenz dieser Maßregel machte sich eine Festsetzung der Provinzialfarben erforderlich, hinsichtlich welcher von dem Königl. Heroldsamte Gutachten eingeholt und die Provinziallandtage zur Aeusserung ihrer Wünsche veranlasst wurden. Leider wurden die Fragen nicht präcise genug gestellt. Was die Centralstelle wissen musste, war Folgendes: bestehen in den Provinzen bereits repräsentative Farben, die von der Bevölkerung allgemein angenommen und anerkannt sind? [1] Im bejahenden Falle war die Entstehung und die geschichtliche (nicht die heraldische) Berechtigung derselben zu prüfen.

Statt dessen wurden die Provinziallandtage aufgefordert, sich über die „officiellen Wappenfarben" zu äussern, die jeder halbwegs Kundige aus jedem vorgelegten Wappen extrahiren kann. Die Wappenfarben hatten erst da einzutreten, wo sich keine Provinzialfarben bisher entwickelt hatten. Sodann hat das Heroldsamt den Missgriff gemacht, nicht nur die Hauptfarben sondern alle in dem Wappenschilde vorkommenden Farben z. B. auch der Nebentheile des Wappenbildes zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht sind die in dem weiter unten auszugsweise mitgetheilten Gutachten des Herrn von Mülverstedt ausgeführten Gesichtspunkte als maßgebend zu betrachten, — immer mit dem Vorbehalte, dass die Wappenfarben erst secundo loco einzutreten haben.

Im Nothfalle hätte man übereinstimmende Farben verschiedener Provinzen durch eine Variation unterscheiden können. Ist doch für Schifffahrtsflaggen das Kreuz ein seit vielen Jahrhunderten angenommenes Bild! Damit hätte man schon drei verschiedene Provinzen ausstatten können z. B. Flagge 1) roth-weiß getheilt; 2) rothes Kreuz in Silber, 3) silbernes Kreuz in Roth. Bei Farben die zugleich die Landesfarben Preußens oder benachbarter Reiche (z. B. Oesterreichs) sind, hätte die Flaggenform 1 überhaupt nicht an Provinzen verliehen werden sollen.

Durch eine Allerhöchste Ordre vom 22. October 1882 wurden einstweilen die Farben der nachbenannten Provinzen bestimmt:

für Ostpreussen „Schwarz, Weiss"
für Westpreussen „Schwarz, Weiss, Schwarz".
für Brandenburg „Roth, Weiss"
für Schlesien „Weiss, Gelb"
für Pommern „Blau, Weiss"
für Posen „Roth, Weiss"
für Rheinland „Grün, Weiss"
für Westfalen „Weiss, Roth"
für Hannover „Gelb, Weiss"
für die Hohenzollernschen Lande „Weiss, Schwarz".

Bezüglich der übrigen Landestheile blieb die Bestimmung von Provinzialfarben vorbehalten."

Zur Erläuterung theile ich aus den Verhandlungen einzelner Landtage interessante Einzelheiten mit.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen schrieb (Münster 18. März 1882) an den Landtags-Marschall:

„Da hinsichtlich der officiellen Wappenfarben für die hiesige Provinz Zweifel entstanden sind, so erscheint noch eine endgültige Feststellung dieser Farben erforderlich, zumal die letzteren sowohl in dem grösseren als auch in dem kleineren Siegel der Centralorgane zum Schmucke des Helms des links stehenden Schildhalters als des Repräsentanten der Provinz gegenüber demjenigen des Königthumes dienen sollen.

„Nach dem Ew. Hochwohlgeboren unterm 22. September 1880 abschriftlich übersandten Schreiben des Staats-Archivars, Geheimen Archiv-Raths Dr. Wilmans vom 21. ej. m. ist die auch anderweit bestätigte Annahme gerechtfertigt, dass die als Landesfarben der hiesigen Provinz thatsächlich gebräuchlichen Farben: „Grün, Schwarz, Silber" oder „Schwarz, Silber, Grün" von den studentischen Verbindungen der Westfalen herstammen.

„Das Königliche Heroldsamt schlägt dagegen als Provinzialfarben der hiesigen Provinz „Weiß, Roth, Grün" vor, da, wenngleich nach dem Niedersächsischen Wappenschilde — Silbernes Ross im rothen Felde — die Provinzialfarben „Weiss und Roth" seien, doch die grüne Farbe vorzugsweise auch neben „Schwarz und Weiss" schon früher in Westfalen geführt worden sei. Man könnte hierbei, wie das Königl. Heroldsamt weiter meint, ganz leicht in der Zeichnung das silberne Ross im rothen Felde über einen grünen Hügel dahin springen lassen, wenn nicht das Wappen der Provinz Hannover, welches ebenfalls das springende silberne Pferd im rothen Felde zeigt, dadurch beeinträchtigt werden würde, während das silberne Ross im Wappen von Westfalen von Alters her ohne Unterlage irgend einer Art freispringend dargestellt wird.

---

1) Durchaus berechtigt waren z. B. die Wünsche der Schleswig-Holsteiner, die Tricolore, unter der sie für ihr Deutschthum gekämpft haben, erhalten zu sehen. Im November 1882 schrieb eine Zeitung: „Es macht sich hier und da die Befürchtung geltend, dass diese Angelegenheit nicht im Sinne der Schleswig-Holsteiner erledigt werden möchte, welche Werth darauf legen, dass die blau-weiß-rothen Farben zur officiellen Anerkennung gelangen. Die Heraldiker mögen dagegen allerdings Einwendungen erheben können, aber die Thatsache ist unbestreitbar, dass die Tricolore in dem Kampfe der Herzogthümer gegen Dänemark die officielle Flagge des Landes war. Eine ehrenvolle und für die Geschichte Deutschlands bedeutsame Vergangenheit knüpft sich also daran. Unter der Dänenherrschaft wurden die blaue-weiß-rothen Farben wie ein Heiligthum gehütet und als die Herzogthümer frei wurden, waren sie es, welche die deutschen Krieger überall begrüßten. Seitdem sind fast 20 Jahre vergangen, aber die schleswig-holsteinische Erhebungsfahne hat seitdem von ihrer Popularität nichts eingebüßt, keine festliche Gelegenheit vergeht, wo sich das nicht zeigt. Die schleswig-holsteinische Fahne hat keine politische Bedeutung mehr, aber sie hat eine moralische. Sie erinnert die heranwachsende Generation daran, dass die Väter mit schweren Opfern, ja mit einer seltenen Hingabe für ihr Deutschthum gekämpft haben. Woran kann sich der ideale Sinn unserer Jugend besser erheben als an den Thaten der Vorfahren? Und deshalb ist der Wunsch vollberechtigt, dass das Erinnerungszeichen derselben, die blau-weiß-rothe Fahne, der Provinz erhalten bleibe."

„Die Zeichnung des grossen Siegels der Central-Organe würde nach diesem Vorschlage, da sie in dem Federschmucke auf dem Helme des geharnischten Ritters die Farben: „Schwarz, Roth, Weiss, Grün" zeigt, eventuell der Berichtigung bedürfen. Bevor eine Allerhöchste Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen wird, erscheint es wünschenswerth, dass die Provinzial-Vertretung sich über den Vorschlag des Königl. Herolds-Amtes äussere."

In der Sitzung des westfälischen Provinziallandtages vom 30. März 1882 sprach sich der Referent Freiherr v. Droste-Hülshoff Namens des Verwaltungs-Ausschusses dahin aus, dass „Weiß (Silber) und Roth" als die Provinzial-Farben anzuerkennen und festzuhalten seien; dass aber eventuell, wenn man höheren Orts auf die Zusammenstellung von drei Farben bestehe, als Dritte „Gelb (Gold)" beizufügen sei, da „Gold" in den Landesfarben der grösseren Landestheile, die die jetzige Provinz bilden, wiederkehre.

Graf von Landsberg trat diesen Ausführungen bei und bemerkt zur Berichtigung, dass auch schon vor den Freiheitskriegen die Studenten-Verbindungen die Farben „Schwarz, Weiß, Grün" getragen.

Bei der Abstimmung lehnte die Versammlung die Annahme „Grün" als Landesfarbe ab, erklärte sich nach dem Antrage des Referenten für die Annahme der Farben „Weiß u. Roth" als Landesfarben und entschied sich für den event. Fall für die Annahme des „Gold" als dritte Farbe.

In Bezug auf Farben und Wappen der Provinz Hannover schrieb der Oberpräsident s. d. 12. April 1882 an das Landesdirectorium:

„Das Königl. Heroldsamt schlägt als Provinzialfarben der hiesigen Provinz „Weiss, Roth, Gelb" vor, indem es bemerkt, dass die Farben „Gelb und Weiß" welche seit 1837 (bei dem früheren Königreiche Hannover) in Gebrauch gewesen sind, heraldisch nicht zu rechtfertigen wären, und dass man vielleicht das silberne Ross im rothen Felde auf einem goldenen Schildesfuss laufen lassen könnte, um nicht die Aehnlichkeit mit dem Wappen der Provinz Westfalen noch mehr hervortreten zu lassen. Letztere führt in ihrem Wappen das springende silberne Pferd im rothen Felde, welches nach dem Vorschlage des Königl. Heroldsamtes, um in dem Wappen die schon früher in Westfalen geführte grüne Farbe anzubringen, über einen grünen Hagel dahin sprengend dargestellt werden soll."

Das Landesdirectorium gez. R. v. Bennigsen erwiderte am 21. Juni 1882, „dass der ständische Verwaltungsausschuss . . . . erheblichen Werth darauf legt, dass nicht an die Stelle der bisherigen Provinzialfarben „Gelb und Weiß" die Farben „Weiß, Roth und Gelb" gesetzt werden. Die Farben Gelb und Weiß haben für unsere Provinz dadurch eine historische Bedeutung erlangt, dass sie bald nach der französischen Zeit zunächst als die Farben des Militärs im Königreich Hannover und später als die Farben der Nationalkokarde und überhaupt als die officiellen Farben eingeführt worden und in Geltung geblieben sind. Eine Beseitigung derselben könnte leicht ein befremdliches Aufsehen erregen und erscheint uns in der Sache selbst um so weniger gerechtfertigt, als der von dem Königl. Heroldsamte angeführte Grund, die Farben Gelb und Weiss seien „heraldisch nicht gerechtfertigt", vom ständischen Ausschusse als ein durchgreifender nicht anerkannt werden kann.

„Die wissenschaftliche Grundlage der Heraldik ist doch wohl kaum eine a priori so apodiktische, dass sie historische Thatsachen, auf denen vielmehr die ganze Heraldik als solche uns zu beruhen scheint, zu beseitigen im Stande sein könnte. Auch ist das Vorkommen der Wappenfarben Gelb und Weiss in Hannover keineswegs ein isolirtes, da noch heute die päpstlichen Wappenfarben ganz die nämlichen sind."

Der Königl. Landtags-Commissarius schreibt an den Vorsitzenden des sächsischen Provinziallandtags am 9. März 1882, dass sich das „Bedürfniss zur Feststellung der officiellen Wappenfarben der Provinz Sachsen geltend gemacht" habe:

„Das Königl. Heroldsamt hat als Farben der Provinz Sachsen „Grün, Gelb, Schwarz" in Vorschlag gebracht, weil seit 1817, übereinstimmend mit dem Grossherzoglich Sächsischen Wappen, für die Preußische Provinz Sachsen der 10mal von Gold und Schwarz quergestreifte Schild, belegt mit dem schrägrechts gewendeten fünfblättrigen grünen Rautenkranze angenommen worden ist."

Der sächsische Provinzial-Landtag beschäftigte sich mit der Frage in den Sitzungen vom 11. und 16. März 1882.

Graf v. d. Schulenburg-Angern bemerkt, „dass diese Wappenfarben doch nur Farben der altsächsischen Landestheile sind, zu unserer Provinz gehören aber erhebliche andere Landestheile z. B. das Herzogthum Magdeburg, dann die Altmark u. A. Alle diese Landestheile haben ganz andere Farben." Abg. Brecht: „Wir haben ein gesetzliches Provinzial-Wappen, das ist der alte Ballenstädter Schild mit dem grünen Rautenkranze als der heraldischen Brisüre der jüngeren Linie, welche die Kur Sachsen erwarb. Das Wappen hat wunderbare Wanderungen erfahren und ist nunmehr wiederum in die Umgegend seiner ursprünglichen Heimath zurückgekehrt. In diesem Wappen treten nun blos drei Farben hervor . . ." Graf v. d. Schulenburg-Angern: „ich glaube, dass dem nichts entgegenstehen würde, beispielsweise die Wappenfarben von Magdeburg und Halberstadt, dieselben sind roth und silber, oder die von der Altmark in den Farben des schildhaltenden Ritters anzubringen, trotzdem das eigentliche Wappenschild diese bezeichneten nicht gerade schönen Farben hat. Abg. Frh. von Ende: „ich finde, dass die Bestimmung der Wappenfarben durchaus zusammenhängt mit der Feststellung des Wappens. Es ist ein alter Grundsatz, dass die Wappenfarben eben die Bilder resp. deren Tincturen, wie man es nennt, des Wappens darstellen. Also, so wie wir ein Wappen angenommen haben, versteht es sich von selbst, dass wir damit die Farben haben." Abg. v. Gerlach: „Wenn diese Bemerkung zuträfe, würden wir vom Heroldsamte nicht noch gefragt worden sein, welche Farben der Landtag wünsche."

Am 16. März machte der Graf von der Schulenburg-Hohenburg den Vorschlag die Farben schwarz-weiß-grün anzunehmen; „schwarz-weiß ist preußisch und wir sind alle zunächst darin einig, dass, wenn auch verschiedene Landestheile zu einer Provinz vereinigt sind, wir das Preußische vor Allem hoch halten wollen. Grün ist dann die Farbe, die zunächst gerade der Provinz Sachsen gebührt." Freih. v. Ende: „Die Wappenfarben sind gegeben in dem Schilde, welches der Provinz Sachsen zu führen dargereicht ist. In diesem Schilde sind lediglich die Farben gold, schwarz und grün dargestellt und diese Farben haben früher in den altsächsischen Zeiten eine ganz besondere Bedeutung gehabt. Schwarz soll die Macht bedeuten, Gold soll den Reichthum darstellen und grün die Fruchtbarkeit des Landes. Das werden Sie in den alten Urkunden finden, welche die Darstellung des umgestalteten Ballenstedter Wappens erklären. Dass wir also über neue Wappenfarben discutiren ist meiner Ansicht nach unmöglich." Freih. v. Wintzingerode-Knorr: „Es könnte dieses gelb, welches den Reichthum bedeuten soll, ersetzt werden durch silber. Wir sind vielleicht nicht so reich und deshalb wäre vielleicht die Umwech-

selung von Gold in Silber vollständig richtig. Ich bitte also schwarz-silber und grün zu wählen." Freih. v. Erffa: „Die Provinz Sachsen ist doch wohl heute noch so wohlhabend, dass sie nicht Gold durch Silber zu ersetzen braucht und er (Vorredner) würde nach meiner Ansicht nur eine Lanze für den Bimetallismus brechen." Abg. Brecht: „Wenn Wappen einen Sinn haben, so haben sie den, dass sie statt durch die Sprache durch das Bild den Begriff bezeichnen. So wenig es uns einfällt, aus bloßem Belieben einem Worte unserer Redesprache ein anderes unterzuschieben, so wenig dürfen wir dieß unternehmen mit einem Bilde unserer heraldischen Sprache, sei es auch nur in Hinsicht seiner Färbung, diesem unerschütterlichen Grundsatze ist ja schon unser Beschluß vom Jahre 1878 zum Opfer gefallen, indem Se. Majestät entgegen unserem Wunsche, dass für die Provinz ein neues Wappen zusammengestellt werden möchte, das alte beibehalten hat, weil es mit dem Begriffe auch der Provinz Sachsen nun einmal wenigstens seit dem Jahre 1817 verbunden ist."

Schließlich wurden mit 47 gegen 42 die Stimmen die Farben schwarz-weiß-grün angenommen.

Demnächst wurde Archivrath von Mülverstedt zu Magdeburg zu einer gutachtlichen Aeusserung aufgefordert. Dieselbe, vom 26. April 1881 datirt, besagt u. A. Folgendes:

„Ein Blick auf Theorie und Praxis lehrt unzweideutig, dass bereits zu alten Zeiten sich die Regel bildete, zur Repräsentirung eines Wappens durch bloße Farben — an Stelle desselben — oder zum Behufe einer heraldischen Decorirung durch Bänder, Schleifen, Fahnen, Decken u. s. w. eine Uebereinstimmung mit den Farben, welche das Wappen selbst trug, herzustellen und in Anwendung zu bringen. Diese legitimen Farben fand man, wenn es nöthig war, sie in obiger Weise zur Schau zu tragen oder zur Kennzeichnung zu verwenden, in den Farben der Helmdecken, deren kein Wappen entbehrt und entbehren darf.

„Die Helmdecken hatten, wie allgemein bekannt vorausgesetzt werden muss, nur zwei Farben. . . . Dadurch waren überhaupt nur zwei Farben gegeben, und so zeigt sich diese alte recht deutsche Sitte der Zweifarbigkeit überall bei der Tingirung der mit „Wappenfarben" zu decorirenden Fahnen, Decken, Schärpen, Binden, Bänder, Schleifen u. s. w. Nirgends findet sich in deutschen Landen vom Mittelalter bis zur Neuzeit herab eine tricolore Decoration zur Repräsentirung der Wappen-Farben; eine solche ist überhaupt undeutschen (romanischen) besonders aber eines auf die Vorgänge bei der französischen Staatsumwälzung zurückzuführenden Ursprunges.

„Nicht und niemals wurden zur Bildung und Bestimmung der Wappenfarben resp. der Helmdecken, die Tincturen der auch in den Wappenschilden befindlichen Beizeichen oder nebensächlichen Heroldsbilder herangezogen. . . . .

„Ist es die Allerhöchste Willensmeinung, dass schlechterdings die Wappenfarben der einzelnen Provinzen dreitheilig zu sein haben, so bietet sich zur Gewinnung der dritten Farbe ausser Schwarz und Gelb nur die Grüne des Rautenkranz-Beizeichens . . . .

„Es ist gewiss für jeden Patrioten erhebend, die Farben seiner theuren Preußischen Heimath und seines erhabenen Preußischen Königshauses zu erblicken und überall geehrt und hochgeachtet zu sehen; allein es handelt sich im vorliegenden Falle doch nicht darum, solchen Gefühlen Ausdruck zu geben, sondern eine Wahl auf gegebener historischer Grundlage zu treffen."

Dem nächsten Landtag (1884) wurde das Gutachten mitgetheilt, damit er sich noch einmal über die Sache äussere. In der Sitzung vom 5. März 1884 wurde, diesmal fast ohne Discussion, unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. März 1882 beschlossen, als Provinzial-Farben die Farben Schwarz-Gelb zu erbitten.